

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6981

31.08.2026

Evaluation der Asylverfahrensberatung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 15. April 2026 zu TOP 3 zugesagt, informiere ich Sie hiermit über die Veröffentlichung des in der Anlage beigefügten Evaluationsberichtes hinsichtlich der Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (buAVB) vom 22. Juli 2026.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte die Veröffentlichung des Evaluationsberichtes bereits für das erste Quartal 2026 angekündigt. Auf Grund von redaktionellen Überarbeitungsbedarfs hat sich der Prozess dann aber verzögert. Die Veröffentlichung erfolgte nun schließlich zum oben genannten Datum, leider ohne die Länder zu informieren.

Bei der buAVB handelt es sich um ein Förderprogramm in der Mittelverwaltung durch das BAMF, in dessen Rahmen sich Asylsuchende während ihres Asylverfahrens durch unabhängige Träger – überwiegend Wohlfahrtsverbände – beraten lassen können.

Die evaluierte buAVB wurde im Rahmen der Neufassung des § 12a des Asylgesetzes (AsylG) zum 1. Januar 2023 gesetzlich verankert. Erstmals wurde der Bund damit zur Förderung einer solchen Beratung verpflichtet. Die Beratung soll freiwillig, unentgeltlich, individuell, ergebnisoffen und behördenunabhängig ausgestaltet sein.

Die Integrationsministerkonferenz hatte in ihrer Sitzung am 22./ 23.04.2026 festgestellt, dass eine unabhängige Asylverfahrensberatung ein elementarer Baustein eines Asylverfahrens ist und den Bund aufgefordert, weiterhin seiner rechtlichen Verpflichtung nach § 12 a AsylG nachzukommen und eine auskömmliche bundesgeförderte unabhängige Asylverfahrensberatung einzurichten (TOP 6.1). Die vorliegende Evaluation liefert gewichtige Argumente für die Verstetigung und Weiterentwicklung der bestehenden Beratungsstruktur und unterstützt damit diesen Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schiller-Tobies

Anlage

Evaluation zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Forschung

Evaluation zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Forschungsbericht 54

Johannes Weber/Nelia Miguel Müller/Wenke Gider



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungs
Zentrum
BAMF

Evaluation zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Forschungsbericht 54

Johannes Weber/Nelia Miguel Müller/Wenke Gider

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2026

Inhaltsübersicht

Zentrale Ergebnisse	3
1 Einleitung	8
2 Methodik und Daten	19
3 Bedarf an rechtlicher Beratung zum Asylverfahren	24
4 Umsetzung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung	37
5 Organisation und Struktur des Förderprogramms	59
6 Potenzielle Wirkbereiche der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung	86
7 Fazit und Handlungsempfehlungen	98
Literaturverzeichnis	102
Verzeichnisse	107
Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	110

Zentrale Ergebnisse

Dieser Bericht stellt die Ergebnisse einer 2025 durchgeführten Evaluation zur Implementierung der seit Anfang 2023 bestehenden behörden-unabhängigen Asylverfahrensberatung (buAVB) dar. Dabei handelt es sich um ein bundesweites Programm, dessen Fördermittel durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwaltet werden und das durch unabhängige Träger, vor allem die Wohlfahrtsverbände, durchgeführt wird. Zielgruppe der buAVB sind Asylsuchende, die sich zu ihrem Asylverfahren rechtlich beraten lassen können.

Der Evaluationsauftrag umfasste eine Wirkungsanalyse, eine Bedarfsanalyse und eine Prozessevaluation. Hierzu wurden qualitative und quantitative Daten ausgewertet und teilweise eigens für die Evaluation erhoben. Es war nicht möglich, Schutzsuchende qualitativ zu befragen, so dass deren Perspektive auf die buAVB im Rahmen der Wirkungs- und Prozessevaluation nicht in die Analyse einfließen konnte.

Da beratungs- als auch asylverfahrensspezifische Informationen nicht auf Individualebene verknüpfbar sind, konnte auch keine kausale Wirkungsanalyse durchgeführt werden. Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang die buAVB ursächlich zu einem effizienteren Ablauf des Asylverfahrens und/oder qualitativ besseren Bescheiden beiträgt, lassen sich auf dieser Basis nicht treffen. Die Analyse stellt dennoch potenzielle Wirkbereiche im Hinblick auf die gesetzliche sowie in der Förderrichtlinie

festgeschriebene Zieldefinition der Asylverfahrensberatung (AVB) dar.

Erkenntnisse aus dem Beratungsgeschehen im Hinblick auf die Zieldefinition der buAVB

- Ein Ziel der buAVB ist es, Antragstellende möglichst früh zu erreichen. Daher beinhaltet der § 12a Absatz 2 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) auch die Sollvorschrift, wonach die Beratung bereits vor der Anhörung erfolgen soll. Hier zeigen sich unausgeschöpfte Potenziale der buAVB. In der Wahrnehmung der Beratungsfachkräfte werden die Antragstellenden in einem stärkeren Maß nach dem Erhalt des Asylbescheids erreicht, aber durchaus auch, wie vom Gesetz intendiert, vor der Anhörung. Für eine umfassendere frühzeitige Erreichbarkeit der Geflüchteten (vor der Antragstellung) sollten die Träger der buAVB geeignete Werbemaßnahmen ergreifen, insbesondere da die Trägerverbände anders als das BAMF keinen frühen Erstkontakt zu den potenziellen Antragstellenden bei Äußerung des Asylgesuchs haben.
- Die buAVB umfasst nach § 12a Absatz 2 Satz 1 AsylG Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. In der Praxis zeigt sich, dass sich Ratsuchende mit einem breiten Spektrum an Anliegen an die buAVB wenden. Die Mehrheit der Beratungsgespräche

konzentriert sich auf die asylverfahrens-relevanten Themen „Anhörung“, „Dublin-Verfahren“, „Bescheid“ und „Klage“. Eine Beratung zur Anhörung stellt bei weniger als der Hälfte der ratsuchenden Personen einen Beratungsschwerpunkt dar. Zudem wird bei der Hälfte der ratsuchenden Personen mindestens ein Beratungsgespräch zum Themenschwerpunkt „Sonstiges“ geführt. Dabei werden weitere verfahrens-relevante Themen angesprochen, aber es gibt Hinweise darauf, dass auch in relevantem Maß Unterstützungsbedarfe außerhalb des Asylverfahrens, etwa das Erlernen der deutschen Sprache, die Arbeitssuche oder Fragen der Unterbringung, behandelt werden. Die Datenlage reicht nicht aus, um abschließend zu bewerten, in welchem Umfang Anliegen, die nicht vom Umfang der Förderung abgedeckt sind, innerhalb der buAVB bearbeitet oder an andere Fachberatungsstellen weitervermittelt werden.

Zur Wirkungsanalyse

- Auch wenn für die buAVB bislang keine ausreichenden Datengrundlagen für Kausalanalysen vorliegen, scheint eine individuelle Beratung – insbesondere im Vergleich zu Gruppen-Informationsveranstaltungen – ein Wirkpotenzial zu haben. Für eine weiterführende Bestimmung dieses Potenzials wäre eine anonymisierte Verknüpfung von Beratungs- und Asylverfahrensdaten oder weiteren Registerdaten sinnvoll, um zu untersuchen, inwieweit sich die Beratung auf den Ablauf des Asylverfahrens im BAMF oder das Klage-/Rückkehrverhalten auswirkt. Hierbei müsste sichergestellt werden, dass die Daten einen Vergleich zwischen Schutzsuchenden, die beraten wurden, und jenen, die nicht beraten wurden, zulassen.

Zur Bedarfsanalyse

- In der Gesetzesbegründung zur Einführung der buAVB wurde ein Beratungsbedarf bei 60 % der Asylantragstellenden angenommen. Diese Annahme hat minderjährige Schutzsuchende mitberücksichtigt. Eine Analyse der empirischen Daten auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten zu den Jahren 2016 bis 2020 ergibt, dass insgesamt 60,5 % der volljährigen Geflüchteten einen rechtlichen Beratungsbedarf in Flüchtlings- und Asylfragen haben. Anhand der IAB-BAMF-SOEP-Daten sind keine Aussagen zu Beratungsbedarfen bei Minderjährigen möglich. Der angenommene Bedarf von 60 % bei volljährigen Schutzsuchenden ist daher grundsätzlich zutreffend. Berücksichtigt man allerdings auch minderjährige Schutzsuchende, ist der im Gesetz angenommene Beratungsbedarf etwas zu hoch angesetzt.
- Anhand der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten zeigt sich jedoch, dass von einem grundsätzlichen Beratungsbedarf nicht ohne Weiteres auf eine tatsächliche Inanspruchnahme geschlossen werden kann. In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten lag die Inanspruchnahme von Beratung in den Jahren 2016 bis 2020 (ohne existierende buAVB) bei 30 %.
- Die Inanspruchnahme der buAVB entspricht nicht dem in der Gesetzesbegründung geschätzten Bedarf von 60 % der Antragstellenden. Im Jahr 2024 wurden 70.970 Personen in mehr als 106.000 Terminen im Rahmen der buAVB beraten. Die insgesamt 189 Beratungsstellen, von denen vier nicht über das sog. Zentralstellenverfahren an dem Programm partizipieren, boten die buAVB an insgesamt 112 Standorten in allen 16

Bundesländern an. Zwischen 2023 und 2024 ist ein deutlicher Anstieg der Inanspruchnahme der Beratung zu verzeichnen (Beratungsquote 2. Halbjahr 2023: 26,7 %; 2024: 40,6 % der volljährigen und unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden), was darauf hinweist, dass sowohl zügig ein bundesweites Beratungsnetz der buAVB aufgebaut werden konnte, als auch das Programm von der Zielgruppe angenommen wird.

wäre für die zukünftige finanziell-operative Planung aus Trägersicht eine politische Entscheidung über die Zukunft des Programms zu begrüßen.

Zur Prozessanalyse

- Mit Blick auf die Prozessanalyse beschreiben alle Befragten die buAVB als ein gewinnbringendes Programm, das sich aber noch im Aufbau befindet. Die Prozessschritte der Ausschreibung, Antragseinreichung und die Auswahl der geförderten Beratungsstellen laufen weitgehend reibungslos. Aus Trägersicht problematisch erweist sich für die Förderjahre 2023 bis 2025 die späte Bescheidung der Anträge durch das BAMF, da diese mit finanziellen Unsicherheiten für die Träger verbunden ist. Zugleich besteht nach Auffassung der Befragten auch Optimierungspotenzial in den Bereichen Kommunikation und Prozessabstimmung mit der Bewilligungsbehörde BAMF. Auf beide Punkte ist das BAMF mittlerweile eingegangen.
- Die vom Förderprogramm gebotenen Möglichkeiten werden von den Trägern und Verbänden als grundsätzlich positiv bewertet. Insbesondere die juristische Begleitung der Beratungsfachkräfte sowie die Förderung sonstiger Kosten wie Raummieten oder Fortbildungen werden hier hervorgehoben. An einzelnen Stellen wird noch Verbesserungsbedarf angemeldet (z. B. Honorare für Sprachmittelnde). Zudem

Inhaltsverzeichnis

Zentrale Ergebnisse	3
1 Einleitung	8
1.1 Evaluationsauftrag	8
1.2 Ziel der Untersuchung und Evaluationsfragen	9
1.3 Historie der Asylverfahrensberatung in Deutschland	10
1.4 Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG	12
1.5 Die ergänzenden Funktionen der Asylverfahrensberatung im behördlichen Asylverfahren	15
2 Methodik und Daten	19
2.1 Vorgehen	19
2.2 Verwendete Daten	19
3 Bedarf an rechtlicher Beratung zum Asylverfahren	24
3.1 Forschungsstand	25
3.2 Beratungsbedarfe in anderen europäischen Ländern	26
3.3 Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten	27
3.3.1 Beratungsbedarf	27
3.3.2 Inanspruchnahme	31
3.4 Beratungsformate	33
3.5 Zusammenführung der Ergebnisse	33
4 Umsetzung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung	37
4.1 Verteilung der Beratungsstellen in 2024	37
4.2 Das Beratungsgeschehen im Jahr 2024	38
4.3 Struktur und Ablauf der Beratungen	44
5 Organisation und Struktur des Förderprogramms	59
5.1 Administrativer Förderprozess	59
5.2 Austausch und Kommunikation	67

5.3	Weitere Rahmenbedingungen	75
5.4	Erkenntnisse über die Beratungsqualität	80
6	Potenzielle Wirkbereiche der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung	86
6.1	Wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungen rechtlicher Beratung im Asylverfahren	87
6.2	Unmittelbare Wirkpotenziale	88
6.3	Weiterführende potenzielle Wirkbereiche	92
7	Fazit und Handlungsempfehlungen	98
	Literaturverzeichnis	102
	Verzeichnisse	107
	Abkürzungsverzeichnis	107
	Tabellenverzeichnis	108
	Boxenverzeichnis	108
	Abbildungsverzeichnis	109
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	110

1 Einleitung

1.1 Evaluationsauftrag

Die Asylverfahrensberatung stellt seit den 1990er-Jahren ein Angebot zur Unterstützung von Schutzsuchenden im Asylverfahren dar und entwickelte sich seitdem zu einem bundesweit flächendeckenden Beratungsangebot. Die Bedeutung eines derartigen Beratungsangebotes spiegelt sich auch in zwei EU-Richtlinien wider, mit denen die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, mindestens unentgeltliche verfahrensbezogene Auskünfte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Schutzsuchenden zu erteilen sowie Beratungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Entsprechende Anforderungen sind auch Bestandteil des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das im Laufe des Jahres 2026 sukzessive umgesetzt wird (siehe dazu auch Infobox 1-1).

Mit der gesetzlichen Regelung im Jahr 2019 wurde die Asylverfahrensberatung in Deutschland als staatliche Aufgabe institutionell verankert (Deutscher Bundestag, 2019). Mit Neufassung des § 12a Asylgesetz (AsylG) zum Januar 2023 wurde die vorherige behördenabhängige Asylverfahrensberatung (baAVB) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch eine behördenunabhängige Beratung (buAVB), bestehend aus der allgemeinen Asylverfahrensberatung und der besonderen Rechtsberatung für besonders vulnerable Antragstellende, abgelöst. Finanziert über Bundesmittel

und unter Aufsicht des BAMF werden seitdem verschiedene Träger mit der buAVB beauftragt.

Im Jahr 2024 wurde das Förderprogramm seitens des Bundesrechnungshofes (BRH) geprüft. Die Prüfung ergab unter anderem, dass der Beratungsbedarf unter Schutzsuchenden bisher nicht ausreichend empirisch fundiert ermittelt und die Wirtschaftlichkeit der buAVB nicht umfassend geprüft worden sei. Offen sei auch, ob die buAVB „die Effizienz¹ des Asylverfahrens erhöht, die Qualität² der behördlichen Entscheidungen verbessert und die Akzeptanz der Asylentscheidung steigert“ (BRH, 2024). Infolgedessen wurde das BAMF-Forschungszentrum (BAMF-FZ) durch das Bundesministerium des Innern (BMI) beauftragt, 2025 eine Bedarfsanalyse sowie eine Begleitevaluation zur Implementierung der buAVB durchzuführen.³ Aufgrund einer unzureichenden Datenlage lag der Fokus der Evaluation zunächst nicht auf der Identifizierung von langfristigen Wirkungen der buAVB. Durch

1 Effizienz bewertet, wie gut Ressourcen zur Zielerreichung eingesetzt wurden (OECD, o. J.). Die Frage, ob die buAVB zu einer Vereinfachung, Beschleunigung oder dem reibungsloseren Ablauf von Asylverfahren beiträgt, betrifft die Effektivität der Maßnahme. Eine effektive buAVB würde Asylverfahren effizienter machen.

2 Bei der Beurteilung von Qualität geht es darum, inwieweit Leistungen den definierten Anforderungen entsprechen (Markgraf, 2025). Siehe hierzu auch Kapitel 1.4 zu fehlenden definierten Anforderungen des Programms.

3 In der Gesetzesbegründung war vorgesehen, die buAVB fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren, „da die hierfür erforderlichen Strukturen zunächst aufgebaut werden müssen“ (Deutscher Bundestag, 2022, S. 31).

den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, der eine ergebnisoffene Evaluation der buAVB vorsieht, rückte der Blick auf mögliche Wirkzusammenhänge der buAVB jedoch wieder stärker in den Fokus der Evaluation (CDU et al., 2025, S. 96). Die Evaluation wurde zwischen Januar und Dezember 2025 durchgeführt.

1.2 Ziel der Untersuchung und Evaluationsfragen

Im Rahmen der Evaluation stehen folgende Forschungsfragen im Fokus:

- Wie hoch ist der Bedarf an Asylverfahrensberatung unter Schutzsuchenden?
- Wie wird die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung in der Praxis umgesetzt? Wie stellt sich die Beratungsqualität dar?
- Welche Prozesse gibt es im Rahmen des Förderprogramms? Welche Prozesse laufen reibungslos, wo besteht Verbesserungspotenzial?
- Welche potenziellen Wirkbereiche der buAVB können identifiziert werden? Wie lassen sich Wirkungen zukünftig feststellen?

Der Evaluationsbericht ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst erfolgt eine Darstellung der historischen Entwicklung der Asylverfahrensberatung in Deutschland, danach folgt eine Beschreibung des Evaluationsgegenstandes – der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG – und seiner Zielsetzung sowie eine Einbettung und Abgrenzung der buAVB in behördliche Asylverfahren durch das BAMF.

Die im Rahmen der Evaluation verwendeten methodischen Evaluationsansätze sowie die verwendeten Datenquellen werden in Kapitel 2 näher beschrieben. Zur Beantwortung der Forschungsfragen gliedert sich die Evaluation in vier Teilbereiche: Zunächst folgt in Kapitel 3 eine Schätzung des tatsächlichen Beratungsbedarfs von Schutzsuchenden anhand verschiedener Datenquellen, hauptsächlich der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Daraufhin wird in Kapitel 4 die Umsetzung der buAVB umfassend beschrieben. Dazu zählen unter anderem eine räumliche Betrachtung des Beratungsangebots, eine quantitative Auswertung des Beratungsgeschehens in 2024 sowie qualitative Einblicke in die Struktur und den Ablauf der Beratung selbst. Im Rahmen einer Analyse der Organisation und Struktur des Förderprogramms in Kapitel 5 werden zentrale Prozessschritte und Schnittstellen, Kommunikationsstrukturen und weitere Rahmenbedingungen untersucht sowie vorliegende Erkenntnisse über die Beratungsqualität skizziert. Eine kausale Wirkungsanalyse konnte im Rahmen der Evaluation aufgrund einer derzeit unzureichenden Datenlage nicht durchgeführt werden (siehe dazu die Einleitung von Kapitel 6). Dennoch werden potenzielle Wirkbereiche der buAVB in Kapitel 6 diskutiert. Im Zuge dessen werden neben Erkenntnissen über Wirkungen von Rechtsberatung im Asylverfahren aus der Wissenschaft auch potenzielle Wirkbereiche der buAVB, die in den für die Evaluation durchgeführten Interviews genannt wurden, präsentiert und mögliche Ansätze für zukünftige Wirkungsanalysen der buAVB beschrieben. Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen werden in Kapitel 7 präsentiert.

1.3 Historie der Asylverfahrensberatung in Deutschland

Die buAVB knüpft an eine Beratungsstruktur an, die sich in Deutschland seit Anfang der 1990er-Jahre von einem räumlich fragmentierten Angebot zu einem staatlich geförderten Instrument mit gesetzlicher Verankerung entwickelt hat. Zur historischen Einordnung werden daher zunächst die zentralen Entwicklungen der Asylverfahrensberatung in Deutschland skizziert, bevor die im Jahr 2023 eingeführte buAVB näher beschrieben wird.

Zivilgesellschaftliche und landesfinanzierte Formen der Asylverfahrensberatung seit 1993

Die Ursprünge der Asylverfahrensberatung (AVB) in Deutschland liegen in den 1990er-Jahren, als erste Beratungsangebote durch Kirchen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure entstanden. Diese frühen Initiativen waren oft ehrenamtlich organisiert, teilweise spendenfinanziert und zielten darauf ab, Schutzsuchenden eine erste Orientierung im komplexen Asylverfahren zu bieten. Ein Beispiel ist die seit 1993 bestehende Beratung des Caritasverbands des Bistums Magdeburg in der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende in Halberstadt (Caritas Bistum Magdeburg, 2024).

Parallel dazu begannen einige Bundesländer, eigenständig Programme der AVB zu fördern. So finanzierte Nordrhein-Westfalen (NRW) eine AVB in Landesunterkünften bereits ab 1997 über das Programm „Soziale Beratung von

Geflüchteten“⁴ (MKJFGFI, 2025). In Rheinland-Pfalz⁵ und Baden-Württemberg wurde eine AVB als Teil des Förderprogramms „Sozial- und Verfahrensberatung“ durch gemeinnützige Träger angeboten. In Hessen wurde von 2004 bis 2021 eine AVB aus Mitteln der evangelischen Landeskirche finanziert. Zwischen 2021 und 2023 förderte zudem das Hessische Ministerium für Soziales und Integration anteilig eine unabhängige Rechtsberatung und beteiligte sich an Kosten für die Sprachmittlung, seit 2023 zudem mit einer Ko-Finanzierung an dem Angebot der buAVB nach § 12a AsylG (Diakonie Hessen, 2025; Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, 2024).

Im Freistaat Sachsen gab es von 2018 bis 2020 eine behördenunabhängige, individuelle und unentgeltliche Beratung für Schutzsuchende an den Standorten der BAMF-Ankunftscentren in Dresden, Chemnitz und Leipzig. Diese Projekte wurden durch das DRK Sachsen umgesetzt und finanzierten sich größtenteils mit Fördermitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Es gab in demselben Zeitraum 14 weitere AMIF-geförderte Einzelprojekte, unter anderem in Baden-Württemberg, Berlin, dem Saarland, Brandenburg, Bayern und Schleswig-Holstein (Deutscher Bundestag, 2020). Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der AVB durch § 12a AsylG im Jahr 2019 können seitdem entsprechend der Auslegung und Anwendungspraxis des BAMF als zuständiger Behörde (für

4 Diese Förderung wurde zum Jahresende 2024 jedoch eingestellt, nachdem bundesseitig mit der buAVB nach § 12a AsylG neue Fördermöglichkeiten geschaffen wurden. Gleichzeitig erhöhte das Land NRW im Rahmen eines Sicherheits- und Präventionspakets die Förderung einer AVB für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge um knapp 1 Million Euro (MKJFGFI, 2024).

5 In Rheinland-Pfalz gibt es seit 2005 eine Sozial- und Verfahrensberatung als Bestandteil des Migrationsfachdienstes, der 2024 mit 2,8 Millionen Euro für das Gesamtprogramm gefördert wurde (MFFKI, 2024).

den AMIF) Maßnahmen mit einem AVB-Bezug nicht mehr durch Mittel der Europäischen Union (EU) gefördert werden. Rechtsberatung im engeren Sinne blieb jedoch weiterhin förderfähig (Deutscher Bundestag, 2020).

Vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben und der Debatte um faire und effiziente Asylverfahren initiierte das BAMF gemeinsam mit drei Wohlfahrtsverbänden im Frühjahr 2017 ein Pilotprojekt zur AVB. Ziel war es, durch unabhängige, unentgeltliche und qualifizierte Beratung die Rechtsstaatlichkeit, Qualität und Effizienz behördlicher Asylverfahren zu stärken. Die freiwillige Beratung wurde in den Ankunftszentren Bonn, Gießen und Lebach angeboten, richtete sich insbesondere an Personen im beschleunigten Verfahren und umfasste Informationen zum Asyl- und Dublin-Verfahren, rechtliche Unterstützung sowie Verweise an weiterführende Stellen. Das Pilotprojekt ergänzte das Informationsangebot des BAMF (Erteilung allgemeiner Informationen zum Asylverfahren), ersetzte es jedoch nicht. Eine begleitende Evaluation des BAMF-FZ und des UNHCR Deutschland untersuchte Wirkungen der AVB auf Fairness, Qualität und Effizienz sowie mögliche Weiterentwicklungsbedarfe (BAMF & UNHCR Deutschland, 2017).

Bundesweite Etablierung einer staatlichen Asylverfahrensberatung zwischen 2019 und 2022

Mit Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ am 21. August 2019⁶ wurde die AVB mit dem Ziel, Asylsuchenden eine fundierte Orientierung im Asylverfahren zu ermöglichen (Deutscher Bundestag, 2020), erstmals als

eigenständige staatliche Aufgabe in § 12a des AsylG rechtlich verankert. Das BAMF war für die Umsetzung der behördenabhängigen⁷ Asylverfahrensberatung (AVB) verantwortlich und setzte diese flächendeckend an bundesweit 45 Standorten um. Sie richtete sich an alle Asylsuchenden und Antragstellenden, unabhängig von Herkunftsland oder Bleibeperspektive, war kostenlos und freiwilliger Bestandteil des Asylverfahrens.

Die baAVB folgte dabei einem zweistufigen Konzept: In Stufe 1 erhielten Schutzsuchende vor Antragstellung eine allgemeine Gruppeninformation. Dabei wurden grundlegende Informationen zum Ablauf des Verfahrens, über Rechte und Mitwirkungspflichten sowie zu weiteren, insbesondere nichtstaatlichen Beratungsangeboten vermittelt (BAMF, 2021). Stufe 2 beinhaltete eine individuelle Beratung, die vom Zeitpunkt vor der Antragstellung bis hin zur Bescheidzustellung in Anspruch genommen werden konnte. Die dabei eingesetzten Fachkräfte des BAMF verfügten über fundierte Fachkenntnisse und absolvierten eine spezialisierte einwöchige Schulung, an deren Konzeption auch externe Akteurinnen und Akteure des UNHCR, des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD) sowie Fachanwälte beteiligt waren. Eine fortlaufende Steuerung und eine fachliche Betreuung erfolgten durch ein zentrales Fachreferat im BAMF (Deutscher Bundestag, 2020).

Eine individuelle Rechtsberatung beinhaltete die baAVB nicht, sondern sah bei Themen, die solch eine erforderlich machten, eine Verweisberatung an andere Beratungsangebote oder örtlich zuständige Rechtsanwaltskammern vor. Die meisten Beratungsanfragen bezogen sich auf das

⁶ Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I 2019, S. 1294).

⁷ Laut Gesetzeswortlaut eine „freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung“ (§ 12a Satz 1 AsylG).

Dublin-Verfahren, den Verfahrensstand oder Fragen zur Unterbringung (BAMF, 2021). Zwischen 2018 und 2022 erhielten nach internen Daten des BAMF insgesamt mehr als 91.000 Personen eine allgemeine Gruppeninformation (Stufe 1). In demselben Zeitraum nahmen fast 9.000 Personen eine individuelle Beratung (Stufe 2) in Anspruch, wovon ein Viertel eine Folgeberatung erhielt.

1.4 Die behörden-unabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG

Mit der Neufassung des § 12a AsylG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylgerichtsverfahrens und Asylverfahrens zum 01.01.2023 wurde der Bund erstmals gesetzlich zur Förderung einer buAVB verpflichtet. Hierbei ist die Beratung für Ratsuchende freiwillig, unentgeltlich, individuell, ergebnisoffen und behördenunabhängig auszugestalten (§ 12a Abs. 1 AsylG). In der Förderrichtlinie wird festgelegt, dass das Programm neben einer allgemeinen Asylverfahrensberatung auch eine besondere Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende (bRB) umfasst (BMI, 2024). Dies betrifft insbesondere Angehörige vulnerabler Gruppen wie unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder Menschenhandel sowie Personen, die aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität besonderen Schutz benötigen.

Mit der Neuregelung wurde die bis dahin vom BAMF selbst durchgeführte zweite Stufe der buAVB abgeschafft. Während die erste Stufe allgemeiner Information – aktuell in Form von Informationsbroschüren – weiterhin durch das

BAMF erfolgt, wird die individuelle Beratung seitdem ausschließlich durch unabhängige Träger erbracht (§ 12a AsylG). Damit wurde eine institutionell deutlichere Trennung zwischen staatlicher Entscheidungspraxis und zivilgesellschaftlicher Beratung geschaffen (BMI, 2024).

Die konkrete Ausgestaltung der Förderung ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern wird durch die Förderrichtlinie festgelegt. Diese regelt Fördervoraussetzungen, förderfähige Kosten, Verfahrensabläufe sowie Anforderungen an die Träger und Beratungspraxis. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes, das BAMF fungiert als Bewilligungsbehörde. Die Förderrichtlinie sieht eine Eigenbeteiligung der Träger von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Die Förderrichtlinie sieht als Regelfall ein Zentralstellenverfahren vor, bei dem Bundeszentralen der Träger als Zuwendungsempfänger⁸ auftreten und die Mittel an angeschlossene Letztempfänger weiterleiten. Die Zentralstellen übernehmen Koordinations-, Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben, während die Letztempfänger die eigentliche Beratung vor Ort durchführen. Alternativ können auch einzelne Projektträger ohne Zentralstellenstruktur gefördert werden, die dann sowohl die Beratung als auch die vollständige administrative Abwicklung verantworten. Förderfähig sind neben Personalauch Sachkosten, Verwaltungsaufwand sowie Honorare für Sprachmittelnde. Ebenfalls ausdrücklich berücksichtigt werden Kosten für die juristische Anleitung der Beratungsfachkräfte.

⁸ Dabei handelt es sich häufig um die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vertreten sind: die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Diakonie Deutschland (DD) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST).

Diese Ausgestaltung greift die gesetzliche Vorgabe auf, wonach rechtliche Beratung im Rahmen der buAVB zulässig ist, soweit sie im Einklang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erfolgt (§ 12a Abs. 2 AsylG). Gemäß dem RDG dürfen Rechtsdienstleistungen nur von Personen mit Befähigung zum Richteramt oder unter deren Anleitung erbracht werden.

Kerngegenstand der buAVB ist die verfahrensbezogene Einzelfallberatung von Asylsuchenden. Nach § 12a Abs. 2 AsylG soll diese Beratung bereits vor der Anhörung im Asylverfahren erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Sie schließt der Förderrichtlinie nach auch Folge- und Zweitanträge sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren ein, soweit ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Asylverfahren besteht. Die Beratung umfasst mindestens grundlegende Auskünfte zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu den Rechten und Pflichten der Ratsuchenden. Dazu zählen auch Informationen zu möglichen Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des BAMF, nicht jedoch Prozessvertretung. Soweit rechtliche Fragen über eine reine Informationsvermittlung hinausgehen, sind die Vorgaben des RDG zu beachten. Die Förderrichtlinie konkretisiert, dass die Beratung im Regelfall in vertraulichen Einzelgesprächen zu erfolgen hat, ergebnisoffen ausgestaltet ist und durch qualifiziertes Personal erbracht werden muss (BMI, 2024). Dabei bleibt jedoch ungeklärt, was unter „ergebnisoffener Beratung“ konkret zu verstehen ist. Weder das Gesetz noch die Förderrichtlinie definiert, ob Ergebnisoffenheit lediglich Neutralität gegenüber dem Ausgang des Asylverfahrens meint oder ob sie auch eine gleichgewichtige Darstellung aller verfahrensbezogenen Optionen – einschließlich negativer Entscheidungsperspektiven oder Rückkehroptionen – umfasst. Diese begriffliche

Offenheit eröffnet Auslegungs- und damit Handlungsspielräume in der Beratungspraxis, erschwert jedoch eine einheitliche fachliche Auslegung und Bewertung der Beratungsqualität.

Die Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag, 2022) benennt als zentrale Zielsetzung der buAVB, gut informierte Asylsuchende zu ermöglichen und dadurch zu einer erhöhten Verfahrenseffizienz, einer höheren Qualität behördlicher Entscheidungen sowie einer gesteigerten Akzeptanz der Entscheidungen beizutragen. Diese Zielgrößen werden jedoch nicht näher operationalisiert. Weder ist festgelegt, woran Verfahrenseffizienz gemessen werden soll (z. B. Verfahrensdauer, Arbeitsaufwand), noch, anhand welcher Kriterien Entscheidungsqualität oder Akzeptanz (z. B. Klagequote) zu bestimmen sind. Hieraus ergeben sich potenziell unterschiedliche institutionelle Deutungen. Aus der Perspektive der Verwaltung kann Effizienz primär als Beschleunigung und Entlastung des administrativen Prozesses „Asylverfahren beim BAMF“ verstanden werden.⁹ Beratungsfachkräfte können den Fokus dagegen stärker auf die Effektivität und Qualität des Verfahrens legen, verstanden als Ergebnis einer informierten, strukturierten und prozedural fairen Beteiligung von Schutzsuchenden, auch wenn dies nicht zwangsläufig zu kürzeren Verfahren führt. Wobei auch dabei die Definition von Qualität oder Fairness zwischen (behördlicherseits) dem Einhalten aller formalen Verfahrensgarantien und (ggf. in der Beratungspraxis) der Erwartung eines für die Schutzsuchenden subjektiv nachvollziehbaren Ergebnisses divergieren kann.

⁹ Hierauf deutet § 12 Abs. 2 Satz 2 hin, wonach die Beratung bereits vor der Anhörung erfolgen soll – auch wenn sie bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden kann.

Auf der Webseite des BAMF zum Förderverfahren ist neben dem Förderaufruf und der Förderrichtlinie ebenfalls eine Stellenbeschreibung für Beratungsfachkräfte hinterlegt. Die Stellenbeschreibung für Beratungsfachkräfte konkretisiert die Beratungspraxis als Unterstützung bei der strukturierten Darstellung des individuellen Sachverhalts sowie bei der Vorbereitung auf die Anhörung. Im Mittelpunkt der Beratung stehen somit die einzelfallbezogene Information, Rechtsberatung und Unterstützung zum Ablauf des Asylverfahrens. Ziel ist, Ratsuchenden transparente Entscheidungsgrundlagen über alle relevanten verfahrensbezogenen Optionen zu vermitteln. Dies soll einerseits die informierte Willensbildung der Ratsuchenden unterstützen und andererseits zur Vermeidung unrealistischer Erwartungen beitragen, was aus Sicht des Gesetzgebers mittelbar auch Auswirkungen auf die Verfahren haben kann. Somit geht es primär darum, die Qualität der Verfahrensbeteiligung der Ratsuchenden zu erhöhen; dies impliziert einen prozeduralen, nicht jedoch einen materiellen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens.

Ein weiterer zentraler Baustein des gesetzlichen Rahmens sind die Identifikation und die Weitergabe von Informationen zu besonderen Schutzbedarfen. Nach § 12a Abs. 3 AsylG sind die Träger verpflichtet, dem BAMF sowie den zuständigen Landesbehörden personenbezogene Daten zu übermitteln, die darauf hinweisen, dass eine Person besondere Verfahrensgarantien oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme benötigt, sofern die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass das BAMF im Verfahren vulnerable Schutzsuchende leichter identifizieren kann. Die buAVB soll also dabei unterstützen, bereits bestehende Verfahrensgarantien im BAMF in dieser

Hinsicht ggf. noch wirksamer umzusetzen (siehe Kapitel 1.5).

Die buAVB kann darüber hinaus Informationen zu freiwilligen Rückkehroptionen umfassen, soweit diese mit dem Asylverfahren in Zusammenhang stehen. Diese Beratung ist im Gesetz selbst nicht ausdrücklich festgehalten, wird jedoch in der Förderrichtlinie als förderfähiger Bestandteil einer umfassenden verfahrensbezogenen Orientierung verstanden. Wichtig hierbei ist, dass den Ratsuchenden im Rahmen und bei Bedarf erste Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten bereitgestellt werden können, bei weiterem Beratungsbedarf sieht die Förderrichtlinie jedoch vor, dass Beratungsfachkräfte Ratsuchende an spezialisierte Fachberatungsstellen verweisen.

Die buAVB ist gesetzlich und förderrechtlich als Instrument zur Verbesserung der Effizienz und Beschleunigung von Asylverfahren, der Verbesserung der Qualität der behördlichen Entscheidungen sowie der Verbesserung der Identifizierung von Vulnerabilitäten konzipiert, ohne dass diese Zielsetzungen verbindlich definiert oder operationalisiert werden. Diese normative Offenheit erlaubt flexible Umsetzung, erschwert jedoch eine eindeutige Steuerung, Evaluation und Bewertung der Zielerreichung. Die buAVB bewegt sich damit im Spannungsfeld unterschiedlicher Logiken von Verwaltung und Beratung, deren jeweiliges Zielverständnis voneinander abweichen kann.

1.5 Die ergänzenden Funktionen der Asylverfahrensberatung im behördlichen Asylverfahren

Das deutsche Asylverfahren ist ein komplexer, mehrstufiger Prozess, der aus diversen formalisierten Verfahrensschritten besteht. Dabei wird der Asylantrag vom BAMF bearbeitet und entschieden. Zugleich handelt es sich um einen arbeitsteilig organisierten Prozess, bei dem

verschiedene staatliche Stellen ineinandergreifen. Während das BAMF für die Durchführung und Entscheidung des Asylverfahrens zuständig ist, liegen andere Aufgabenbereiche, etwa die Registrierung, Unterbringung, soziale Leistungen oder die aufenthaltsrechtliche Umsetzung, in Verantwortung der Landesbehörden. Die buAVB ist nicht Teil der Entscheidungsstruktur, sondern wirkt ergänzend und unterstützend entlang verschiedener Phasen des Verfahrens. Durch die Neuregelung des § 12a AsylG geht Deutschland mit dem Angebot einer buAVB über das in den EU-Richtlinien geforderte Mindestmaß an rechtsstaatlichen Garantien hinaus (siehe Infobox 1-1).

Infobox 1-1: EU-Richtlinien und GEAS

Die EU-Richtlinien 2013/32/EU („Asylverfahrensrichtlinie“) und 2013/33/EU („Aufnahmerichtlinie“) konkretisieren **rechtsstaatliche Mindeststandards im Asylverfahren**. Sie sichern Transparenz, Zugang zu Informationen und die Möglichkeit unabhängiger Beratung als Voraussetzung fairer Entscheidungsprozesse. Nach Art. 19 und 20 der RL 2013/32/EU müssen Asylsuchende unentgeltliche verfahrensbezogene Auskünfte und – im Rechtsbehelfsverfahren – rechtliche Unterstützung erhalten. Art. 5 und 18 der RL 2013/33/EU ergänzen dies, indem sie den Mitgliedsstaaten aufgeben, Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten zu gewährleisten, insbesondere durch den Zugang von Rechtsbeiständen oder anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu Aufnahmeeinrichtungen. Dieses Zugangsrecht bezieht sich jedoch auf konkret nachgefragte Beratungen und nicht auf eine generelle, werbende Präsenz (Bundesverwaltungsgericht, 2023). Die Richtlinien wahren damit Rechtsstaatlichkeit, indem sie einerseits den

effektiven Zugang zu Rechtsberatung garantieren, andererseits den Schutz der Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen sicherstellen. Besonders schutzbedürftige Personen müssen dabei zusätzliche Unterstützung erhalten.

Mit der im Jahr 2026 geplanten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird die Einführung einer allgemeinen behördlichen Rechtsauskunft im Asylverfahren verbindlich. Der in diesem Zuge neu geplante § 12b AsylG verpflichtet das BAMF, Asylsuchenden auf Ersuchen eine allgemeine, unentgeltliche Rechtsauskunft (auRA) zu erteilen – ähnlich der baAVB Stufe 1. Diese soll während des gesamten Verwaltungsverfahrens, einschließlich Grenz- und Überprüfungsverfahren, erfolgen, und setzt die unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 16 Asylverfahrens-VO (Verordnung (EU) 2024/1348) sowie Art. 21 Asyl- und Migrationsmanagement-VO (Verordnung (EU) 2024/1351) in Deutschland um.

Der geplante § 12b AsylG sieht vor, dass das BAMF Schutzsuchende bereits bei der Registrierung über ihr Recht auf Rechtsauskunft und -beratung informiert. Die auRA nach § 12b AsylG unterliegt nicht den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG.) Durch die Beibehaltung der buAVB nach § 12a AsylG bleibt zugleich die Möglichkeit einer unabhängigen Asylverfahrensberatung für Schutzsuchende bestehen, die nach Maßgabe des RDG erbracht wird und somit eine eigenständige Rechtsberatung gewährleistet.

Schutzsuchende könnten demnach zwischen diesen beiden Angeboten frei wählen, ein Anspruch auf Rechtsauskunft kann jedoch ausschließlich zukünftig nach § 12b gegenüber dem BAMF geltend gemacht werden (Deutscher Bundestag, 2025). Die buAVB geht nach Auffassung des BAMF sowie juristischer Fachkommentierung (BeckOK Ausländerrecht, 2025) über die europarechtlichen Mindeststandards hinaus, die demnach auch mit der geplanten auRA erfüllt würden.¹⁰

Der erste formale Schritt im Asylverfahren besteht aus der Asylantragstellung beim BAMF. In einer Außenstelle des Bundesamtes findet die persönliche Antragstellung statt. Zu diesem Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. Die Antragstellenden werden über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt – außerdem erhalten sie alle wichtigen Informationen auch schriftlich in ihrer Muttersprache. Falls nicht zu einem früheren Zeitpunkt schon geschehen, werden bei der Antragstellung die persönlichen Daten erfasst. Die Antragstellung markiert den offiziellen Beginn des Asylverfahrens (BAMF, 2024a). Nach der Antragstellung prüft das BAMF zunächst, ob Deutschland für die inhaltliche Prüfung des Asylantrages zuständig ist oder ob im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist (BAMF, 2024a). Bereits vor Antragstellung oder zu Beginn des Verfahrens kann die buAVB eine ergänzende Rolle übernehmen, indem sie grundlegende Informationen zu den

Verfahrensschritten geben kann. In diesem Zusammenhang formuliert die Förderrichtlinie zur buAVB die frühzeitige Erreichbarkeit der Antragstellenden als eines der Ziele des Programms (BMI, 2024).

Das zentrale Element des Asylverfahrens ist die persönliche Anhörung der Antragstellenden. In der Anhörung erhalten die Antragstellenden die Möglichkeit, ihre individuellen Fluchtgründe, die Schutzbedürfnisse und weitere verfahrensrelevante Informationen darzulegen und zu Protokoll zu geben. Für die Durchführung der Anhörung sind die sogenannten Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamtes zuständig. Die Antragstellenden werden zu diesem Termin eingeladen, bei dem auch eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend ist. Das Ziel der Anhörungen ist es, die individuellen Fluchtgründe zu erfahren, tiefere Erkenntnisse zu erhalten sowie gegebenenfalls Widersprüche aufzuklären. Dabei sind die Entscheiderinnen und Entscheider mit den Verhältnissen in den Herkunftsstaaten der Antragstellenden vertraut. Während der Anhörung erhalten die Antragstellenden ausreichend Zeit, um ihre jeweiligen Fluchtgründe zu schildern. Bei alldem sind sie

¹⁰ Bei der Auslegung europarechtlicher Mindeststandards auf Grundlage der entsprechenden EU-Verordnungen gelangen andere Autorinnen und Autoren hingegen zu divergierenden Bewertungen, u. a. Deutscher Juristinnenbund (2025) und Diakonie (2025).

verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern sie diese beschaffen können. Das können Fotos sein, Schriftstücke von der Polizei oder anderen Behörden, gegebenenfalls auch ärztliche Atteste. Die Schilderungen werden übersetzt und protokolliert und im Anschluss an die Anhörung für die Antragstellenden rückübersetzt. Sie bekommen so Gelegenheit, das Gesagte zu ergänzen oder zu korrigieren. Schließlich wird ihnen das Protokoll zur Bestätigung durch die Unterschrift vorgelegt (BAMF, 2024a). Ein zentraler Ergänzungsbereich der buAVB innerhalb dieses Prozessschrittes liegt in der Vorbereitung der Asylantragstellenden auf die persönliche Anhörung beim BAMF. Auch diesbezüglich wiederholt die Förderrichtlinie eine frühzeitige Erreichbarkeit als Grundvoraussetzung für eine Vorbereitung der persönlichen Anhörung (BMI, 2024). Die buAVB kann dazu beitragen, den Zweck und den Ablauf der Anhörung zu erläutern, auf die Bedeutung einer vollständigen und konsistenten Darstellung hinzuweisen und die Ratsuchenden dabei zu unterstützen, verfahrensrelevante Punkte von irrelevanten Punkten zu unterscheiden. Dadurch wirkt sie nicht in die behördliche Entscheidungsfindung ein, sondern wirkt vorgelagert, indem sie die Verständlichkeit des Verfahrens aus Sicht der Antragstellenden erhöht.

Ein weiterer wichtiger Verfahrensaspekt besteht in der systematischen Identifikation vulnerabler Personen und ihrer besonderen Bedürfnisse. Das BAMF hat hierzu ein spezielles Konzept entwickelt, das auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht und darauf abzielt, potenziell vulnerablen Antragstellenden – etwa Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, traumatischen Belastungen oder anderen Schutzbedarfen – während des gesamten Asylverfahrens besondere Aufmerksamkeit zu gewähren. Insbesondere

in der Anhörung und Sachverhaltsermittlung sollen Schutzbedürfnisse erkannt und berücksichtigt werden, z. B. durch den Einsatz geschulter Sonderbeauftragter oder ergänzender Unterstützungsstrukturen (Biechele & Zalewsky, 2022). Auch hier kann die buAVB eine ergänzende Funktion übernehmen. Durch den niedrigschwelligen und vertrauensbasierten Zugang zu Ratsuchenden können Hinweise auf Vulnerabilitäten, die seitens des BAMF noch nicht erkannt worden sind, sichtbar werden. Diese werden nicht selbst bewertet oder entschieden, können jedoch – bei Zustimmung betroffener Personen – an zuständige Stellen weitergeleitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die buAVB ist somit eine weitere Stelle, die auf mögliche Vulnerabilitäten hinweisen und Antragstellende bei der Einforderung besonderer Verfahrensgarantien unterstützen kann.

Auf Basis der Anhörung und aller verfahrensrelevanten Unterlagen entscheidet das BAMF über den Asylantrag. Im positiven Fall kann es verschiedene Schutzformen gewähren, etwa eine Asylberechtigung nach Artikel 16a GG, den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG), subsidiären Schutz (§ 4 AsylG), wenn kein Asyl-, aber dennoch ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland droht, oder ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) (BAMF, 2024a). Für jede Entscheidung wird der Bescheid schriftlich erteilt und enthält zugleich Hinweise zu möglichen Rechtsbehelfen gegen die Entscheidung. Nach Erhalt des Bescheides steht den Antragstellenden gegen die Entscheidungen zum subsidiären Schutz, zu Abschiebungsverboten sowie gegen Ablehnungen der Rechtsweg offen. Über die eingelegten Rechtsmittel entscheiden Verwaltungsgerichte. Der Rechtsbehelf dient dazu, die Entscheidung des BAMF unabhängig prüfen zu lassen, und trägt zur rechtsstaatlichen

Sicherstellung des Verfahrens bei (BAMF, 2024a). Auch nach Erlass des Asylbescheides kann die buAVB unterstützend wirken. Sie kann zur Erläuterung der Entscheidung hinzugezogen werden, über mögliche weitere Schritte informieren und gegebenenfalls Hinweise zu Klage- oder Rückkehroptionen geben. Damit wirkt sie in dieser Phase ordnend und erklärend. Um dieser Funktion nachzukommen, sehen § 12a Abs. 2 Satz 2 AsylG und die Förderrichtlinie vor, dass die buAVB auch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens aufgesucht werden kann (BMI, 2024).

Insgesamt ergänzt die buAVB das behördliche Asylverfahren entlang verschiedener Phasen, ohne dessen institutionelle Zuständigkeiten zu übernehmen. Ihre Rolle liegt primär in der Information, Vorbereitung, Orientierung und Weiterleitung. Sie fungiert damit als Schnittstelle zwischen formaler Verfahrenslogik und individueller Verfahrensbewältigung. Im Zentrum steht bei der buAVB somit die prozedurale Begleitung des Asylverfahrens, nicht jedoch einen materiellen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens zu nehmen.

2 Methodik und Daten

2.1 Vorgehen

Die vorliegende Evaluation basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Daten. Einige dieser Daten wurden eigens für die Evaluation erhoben, während andere, bereits vorhandene Daten für die Zielsetzung dieser Untersuchung neu aufbereitet und ausgewertet wurden. Die Bedarfsermittlung wurde hauptsächlich auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Brücker et al., 2025) vorgenommen. Zusätzlich wurde zu Vergleichszwecken eine Abfrage bei den Mitgliedsstaaten des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) zur jeweiligen Bedarfsbestimmung und Inanspruchnahme von vorhandenen Angeboten der Rechtsberatung für Asylsuchende durchgeführt (EMN, 2025). Diese Daten wurden angereichert mit selbst erhobenen Daten aus einer Online-Befragung unter Beratungsfachkräften.

Für die Prozessevaluation wurden qualitative Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Zentralverbände, des BAMF, einer Landesbehörde, der Wissenschaft sowie mit Beratungsfachkräften geführt. Zur zusätzlichen Validierung der Ergebnisse aus den qualitativen Interviews wurde ebenfalls auf Angaben aus der Online-Befragung unter Beratungsfachkräften zurückgegriffen. Angereichert wurden die erhobenen Daten mit Auswertungen administrativer Daten zur buAVB sowie Statistiken zu Asylantragszahlen. Im Folgenden werden die einzelnen

Datenquellen und Limitationen der Evaluation dargelegt.

2.2 Verwendete Daten

IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist eine seit 2016 laufende Panelstudie, in der Schutzsuchende und ihre Haushaltsmitglieder in jährlichem Abstand wiederholt befragt werden. Befragt werden bundesweit Personen, die ab dem 1. Januar 2013 nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig vom Ausgang ihres Verfahrens. Berücksichtigt werden hierbei Personen, die sich entweder im Asylverfahren befinden oder deren Antrag abgelehnt oder positiv beschieden wurde, sowie deren Haushaltsmitglieder. Die Grundlage für die Stichprobenziehung bildet das Ausländerzentralregister (AZR) (Brücker et al., 2025). In den Jahren 2017, 2020 und 2023 wurde die Stichprobe durch Neuziehungen aktualisiert, sodass sich Veränderungen in der Zusammensetzung der Geflüchtetenpopulation in Deutschland auch unter den Befragungsteilnehmenden widerspiegeln. Waren bis 2017 die Hauptherkunftsländer der Befragten Syrien, Afghanistan und Irak, werden seit 2023 auch Geflüchtete aus der Ukraine befragt. Unbegleitete Minderjährige sind in den Daten nicht vorhanden, folglich können anhand

der IAB-BAMF-SOEP-Befragung keine Aussagen zu ihrem Beratungsbedarf getroffen werden. Bei Verwendung statistischer Gewichtungsverfahren sind die auf Basis der Daten gewonnenen Ergebnisse repräsentativ für die Haushalte oder Personen der jeweiligen Geflüchtetenpopulation. Das BAMF-FZ führt die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten gemeinsam mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin durch (Brücker et al., 2025).

Abfrage unter Ländern des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)

Um einen Einblick zu erhalten, wie andere Staaten in der EU den Bedarf für rechtliche Beratung während des Asylverfahrens bestimmen, wurde eine sogenannte Ad-hoc-Abfrage unter Staaten durchgeführt, die im Rahmen des EMN mitarbeiten. Im Rahmen der Abfrage gaben neben Deutschland 25 Staaten¹¹ Auskunft zum Vorhandensein und der Inanspruchnahme eines Beratungsangebots zu rechtlichen Fragen während des Asylverfahrens (EMN, 2025). Bei 11 Staaten¹² wurden die Rückmeldungen mit zwei weiterführenden Fragen zur Bedarfsplanung inhaltlich ergänzt.

Qualitative leitfadengestützte Expertinnen- und Experteninterviews

Das BAMF-FZ führte insgesamt 22 leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten durch, um einen Einblick in die Prozesse der

buAVB zu erhalten. In der sozialwissenschaftlichen qualitativen Forschung bezieht sich der Expertenstatus auf privilegiertes, erfahrungsbasiertes Wissen über spezifische Prozesse, Strukturen und Handlungslogiken und weniger über eine institutionelle Distanz zum Untersuchungsgegenstand (Bogner et al., 2014). Entsprechend wurden Personen ausgewählt, die aufgrund ihrer professionellen Rolle unmittelbar in die Konzeption, Umsetzung oder Steuerung des evaluierten Programms eingebunden waren und somit über detaillierte Handlungs-, Erfahrungs- und Kontextkenntnisse verfügen. Ziel war es, implizites Prozesswissen, institutionelle Routinen sowie wahrgenommene Wirkmechanismen und Umsetzungsbedingungen zu rekonstruieren, die externen Beobachtenden nicht zugänglich sind (Meuser & Nagel, 2009). Gleichzeitig ist die Sprechendenposition in der Interpretation jeweils mitzudenken. Für den Zweck dieser Studie wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bewilligungsbehörde, Asyleinzelentscheidenden, der am Verfahren beteiligten Zentralverbände, Beratungsfachkräften, einer Vertreterin einer Landesbehörde sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geführt (siehe Tabelle 1). Insgesamt wurden die Einschätzungen von 36 Personen erhoben. Die Interviews wurden zwischen Mai und Juli 2025 geführt.

Die Dauer der Interviews betrug zwischen einhalb und zwei Stunden. Die meisten Interviews fanden als Gruppengespräche statt und erfolgten mit zwei bis drei Personen. Sie wurden zum Teil persönlich in den Räumlichkeiten der Expertinnen und Experten oder online via Webex durchgeführt. Die Mischung aus Online- und Vor-Ort-Gesprächen wurde gewählt, um möglichst viele, auch ländlich gelegene Beratungsstandorte in einem möglichst kurzen Zeitraum erreichen zu können. Aufgrund der

11 Belgien, Bulgarien, Kroatien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Zypern.

12 Österreich, Belgien, Bulgarien, Spanien, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Portugal.

Tabelle 1: Interviewte Expertinnen und Experten

	Anzahl an Personen
Bewilligungsbehörde (BAMF) (zzgl. zwei Einzelentscheidende)	6
Zentralstellen	10
Beratungsfachkräfte	17
Wissenschaft	2
Landesbehörde	1

Quelle: Eigene Darstellung

Vielfalt der befragten Expertinnen und Experten wurden in den Gesprächen jeweils unterschiedliche Bereiche beziehungsweise Prozessschritte des Förderprogramms angesprochen. Dementsprechend wurden mehrere Interviewleitfäden entwickelt, die jeweils die Erfahrungen der befragten Akteurinnen und Akteure erfassten.

Alle Interviews wurden elektronisch aufgezeichnet und anschließend für die Auswertung transkribiert. Die Auswertung erfolgte mit dem Programm MAXQDA. Die erste Strategie war eine deduktive, „vorgefertigte Kodierung“ auf Basis der Forschungsliteratur, um wiederkehrende Themen in der Evaluation des Programms zu analysieren (van Campenhoudt & Quivy, 2011). Die zweite Strategie entsprach einer induktiven, „offenen Kodierung“ und wurde eingesetzt, um ergänzende Themen herauszuarbeiten, die nicht Teil des strukturierten Interviewleitfadens waren, von den befragten Expertinnen und Experten aber selbst als wichtige Punkte benannt wurden (Corbin & Strauss, 2008). Das Ziel der Kodierung ist es, über das Anekdotische hinauszugehen und wiederkehrende Themen- bzw. Problemfelder innerhalb des umfangreichen Interviewmaterials zu identifizieren.

Die Studie weist Limitationen auf. Eine Limitation besteht darin, dass keine Ratsuchenden

befragt wurden. Die Einbeziehung dieser Perspektive hätte zwar einen wichtigen Beitrag zur Vollständigkeit der qualitativen Befragung und insbesondere zu den Aussagen bezüglich Wirkzusammenhängen geleistet, sie war jedoch aufgrund der vorgegebenen kurzen Projektlaufzeit nicht realisierbar. Die Umsetzung hätte einer aufwendigen und zeitintensiveren Vorbereitung bedurft, etwa die Entwicklung, Abstimmung und sprachliche Anpassung der datenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen, die sprachliche Anpassung der Leitfäden, die Identifikation von passenden Ratsuchenden sowie die Organisation und Einbindung von Sprachmittler:innen.

Die interviewten Expertinnen und Experten waren zum Teil unmittelbar in dem zu evaluierenden Programm involviert, einschließlich Personen, deren institutionelle Aufgaben von der (Weiter-)Förderung des Programms abhängen oder die der Bewilligungsbehörde angehören. Entsprechend erheben die Interviews gemäß der Standards qualitativer Forschung keine Ansprüche auf wertfreie Objektivität, sondern zielen explizit auf die Rekonstruktion institutioneller Perspektiven sowie auf Erfahrungsbestände der Expertinnen und Experten, die bei der Interpretation gemäß den jeweiligen Sprechendenpositionen einzuordnen sind.

Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten wurde zudem angestrebt, ein möglichst breites Spektrum an Perspektiven einzubeziehen. Trotz systematischer Recherche und gezielter Ansprache relevanter Akteursgruppen zeigte sich während der Durchführung der Interviews, dass grundsätzlich kritische Positionen gegenüber der buAVB und dem dazugehörigen Förderprogramm nicht geäußert wurden. Dies bedeutet nicht, dass solche Haltungen nicht existieren, sie spiegeln sich jedoch nicht in den erhobenen Daten wider, was bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden sollte.¹³

Quantitative Befragung der Beratungsfachkräfte

Zur Validierung der Erkenntnisse aus den qualitativen Expertinnen- und Expertengesprächen führte das Forschungszentrum zusätzlich eine quantitative Befragung von Beratungsfachkräften zwischen dem 1. August und 21. September 2025 durch. Für die Befragung wurde ein Fragenkatalog erstellt und als Online-Fragebogen programmiert. Anschließend wurde der Link zur Online-Befragung an alle Zentralverbände sowie Einzelprojekte geschickt, die an der Förderung zur buAVB beteiligt sind. Allen Beratungsfachkräften, die über das Zentralstellenverfahren am buAVB-Programm beteiligt sind, wurde der Link über ihren jeweiligen Zentralverband geschickt. Dieses Vorgehen wurde aus zwei Gründen gewählt: Zum einen ist es aus Gründen des Datenschutzes zu befürworten, dass die Mail-Adressen der Beratungsfachkräfte nicht weitergegeben werden. Zum anderen ist durch

eine Aufbereitung des Befragungshintergrundes durch die Zentralstellen sowie durch eine damit einhergehende Motivation an der Teilnahme mit einer höheren Rücklaufquote zu rechnen. Es nahmen insgesamt 129 Beratungsfachkräfte an der Online-Befragung teil, was einer Rücklaufquote von etwa 37 % entspricht. Die Angaben wurden mit der Software R ausgewertet.

Administrative Daten

Des Weiteren stützt sich die Evaluation der buAVB auf administrative Programmdokumente. Hierbei handelt es sich um Förderaufrufe, Richtlinien zur Förderung, Programmberichte sowie Dokumentationen.

Auswertungen zum Beratungsgeschehen der buAVB in den Jahren 2023 und 2024 erfolgten anhand der von den Trägern erstellten Indikatorenberichte, die entsprechend der Förderrichtlinie zur Durchführung der buAVB der Bewilligungsbehörde jährlich in aggregierter Form zugestellt werden (BMI, 2024). Diese enthalten unter anderem Informationen über die Anzahl an Beratungen und beratenen Personen, die Herkunft und das Alter der Ratsuchenden, Beratungsthemen, -formen und -dauer sowie die Zahl der an das BAMF weitergeleiteten Meldebögen über festgestellte Vulnerabilitäten. Den Forschenden liegen die Indikatorenberichte für die Jahre 2023 und 2024 in Form einer Excel-Datei im Tabellenformat vor. Das Aggregations- und Anonymisierungslevel der Daten ermöglicht die Darstellung des Beratungsgeschehens nach Beratungsstellen. Dabei wird ein Fokus auf die insgesamt 193 Indikatorenberichte zum Beratungsgeschehen 2024 gelegt, da in diesem Jahr die buAVB ganzjährig angeboten wurde, während im Jahr 2023 die Beratungstätigkeit erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wurde.

¹³ Nach dem Erhebungszeitraum hat der Präsident des BAMF im Rahmen der Anhörung zum GEAS-Anpassungsgesetz im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der auRA geäußert, dass die buAVB, die nicht 100 % aller Antragstellenden abdecke, neben der auRA ein europäisch nicht gefordertes Doppelangebot darstelle, an das festzuhalten „fraglich“ sei (Sommer, 2025, S. 5 f.).

Zudem wurden Protokolle von 31 Vor-Ort-Prüfungen durch das BAMF-Fachreferat berücksichtigt, die 2025 durchgeführt wurden. Angesichts einer Gesamtzahl an insgesamt 189 Trägern, die im Jahr 2024 die buAVB angeboten haben, entspricht dies einer Abdeckung von 16 %.¹⁴ Um die Aussagekraft der Vor-Ort-Prüfungen zu erhöhen, wurden bei der Auswahl der Projekte mehrere Kriterien berücksichtigt und es wurde ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Beratungsstellen sowie -settings abgedeckt. So wurden Beratungsstellen geprüft, die die buAVB sowohl in Aufnahmeeinrichtungen, Großstädten als auch ländlichen Regionen anbieten. Darüber hinaus wurde eine Beratungsstelle geprüft, die die bRB anbietet. Ebenfalls wurden Beratungsstellen verschiedener Wohlfahrtsverbände sowie eines unabhängigen Einzelträgers berücksichtigt. Die Vor-Ort-Prüfungen waren angekündigt, sodass die Möglichkeit bestand, dass sich Beratungsstellen gezielt auf die Besuche vorbereitet haben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine Vorbereitung (bspw. das gezielte Vereinbaren von Beratungsterminen) insbesondere in Beratungsstellen mit offenen Sprechstunden (bspw. im Flughafenbereich) nur sehr bedingt möglich ist. Zudem haben die Träger keine Kenntnis von den Inhalten der Prüfbögen, folglich können sie ihre Arbeit nicht zielgenau an diesen ausrichten.

Um die Inanspruchnahme der buAVB in den Jahren 2023 und 2024 möglichst genau zu berechnen, wurden Asylantragszahlen – differenziert nach Alter und bei Minderjährigen, ob sie mit oder ohne Sorgeberechtigte in Deutschland

aufhältig sind – beim zuständigen Fachreferat des BAMF eingeholt und ausgewertet.

Die Kombination der unterschiedlichen Datenquellen bietet eine breite Datenbasis, die es ermöglicht, die buAVB aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten.

14 Da es sich hier um eine attributive Prüfung der Beratungsqualität handelt, erfüllt die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen nach ISO 2859, anders als bei sozialwissenschaftlichen Ansätzen, die für präzise Schätzungen größere Stichproben benötigen, die Mindestanforderungen des Stichprobenumfangs.

3 Bedarf an rechtlicher Beratung zum Asylverfahren

In der Gesetzesbegründung zur buAVB wurde davon ausgegangen, dass 60 % der Erst- und Folgeasylantragstellenden Bedarf nach einer Beratung im Rahmen der buAVB haben. Geschätzt wurde, dass jährlich ca. 210.000 Erst- und Folgeasylanträge in Deutschland gestellt werden und davon 126.000 Antragstellende einen Beratungsbedarf im Sinne der buAVB haben (Deutscher Bundestag, 2022). Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, das nicht jede Person, die Anrecht auf eine Beratung hat, in Anspruch nehmen wird und dass ca. 30 % der Schutzsuchenden Minderjährige im Familienverbund sind, die mit ihren Sorgeberechtigten zusammen beraten werden. Der BRH kritisierte im Rahmen seiner Prüfung der buAVB im Jahr 2024 jedoch diese Bedarfsplanung, da sie bislang empirisch nicht überprüft wurde.¹⁵ Vor diesem Hintergrund hat das BMI das BAMF-FZ mit einer empirischen Ermittlung des Beratungsbedarfs im Sinne der buAVB beauftragt.

Der jährliche Beratungsbedarf und insbesondere die Inanspruchnahme von Beratung kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die erstens mit den Schutzsuchenden, ihrer Anzahl und Nachfrage nach Beratung, zweitens mit dem

Beratungsangebot und drittens mit rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtetenpopulationen (z. B. vorübergehender Schutz für ukrainische Schutzsuchende, bei dem kein Asylantrag gestellt wird) zusammenhängen können. Aufgrund dieser Unsicherheiten muss die hier vorgenommene Bedarfsermittlung unterschiedliche Informations- und Datenquellen heranziehen.¹⁶ Jede herangezogene Informationsquelle besitzt dabei ihre jeweils eigenen Vor- und Nachteile. Die Bedarfsermittlung durch die Kombination der einzelnen Informationsquellen ist eine Annäherung an den tatsächlichen Beratungsbedarf bei Schutzsuchenden.

Um den Beratungsbedarf bestmöglich zu bestimmen, wird in diesem Kapitel zunächst der Forschungsstand aufgearbeitet und dargelegt, wie andere europäische Staaten Beratungsbedarfe ermitteln. Hierfür wurde eine sogenannte Ad-hoc-Abfrage unter Mitgliedsstaaten des EMN durchgeführt. Anschließend werden Daten zum Beratungsbedarf und der Inanspruchnahme von Beratung aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten analysiert. In

¹⁵ Diese Aussage erfolgte im Zuge einer Mitteilung des BRH an das BMI über die Prüfung der buAVB am 26.04.2024, die jedoch nicht öffentlich ist.

¹⁶ In den Expertinnen- und Experteninterviews wurden die Gesprächspartnerinnen und -partner gebeten, den Beratungsbedarf zu rechtlichen Fragen während des Asylverfahrens unter Schutzsuchenden einzuschätzen. Da diese allerdings mehrheitlich angaben, dass sie hierzu nicht auskunftsfähig sind, kann diese Informationsquelle für eine Bedarfsermittlung nicht genutzt werden.

einem dritten Schritt werden Erkenntnisse zu unterschiedlichen Beratungsformaten aus Sicht der Beratungsfachkräfte beleuchtet. Das Kapitel endet mit einer Zusammenführung der Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Informationsquellen.

3.1 Forschungsstand

Bisher hat sich nur eine begrenzte Anzahl an Studien mit dem Beratungsbedarf von Schutzsuchenden bei rechtlichen Fragen während des Asylprozesses in Deutschland beschäftigt. Die Studien greifen auf die gleiche Datenquelle, die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (siehe Kapitel 2), zurück. Je nachdem, welche Erhebungsjahre bei den Auswertungen berücksichtigt werden, zeigen diese Studien, dass der rechtliche Beratungsbedarf während des Asylverfahrens bei Schutzsuchenden zwischen 60 bis 69 % liegt (siehe Infobox 3-1). Hierbei ist er bei 34 bis 35 % ungedeckt (Beratungsbedarf vorhanden, aber bisher keine Beratung erhalten), bei 26 bis 34 % gedeckt (Beratungsbedarf vorhanden und Beratung erhalten) und weitere 31 bis 39 % der Schutzsuchenden melden keinen solchen Beratungsbedarf (Heidinger, 2024; Scheible & Böhm, 2018; Schührer, 2021). Scheible und Böhm (2018) identifizieren die Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltsstatus, das Klageverhalten, das Herkunftsland sowie die Deutschkenntnisse als bedeutend für die Inanspruchnahme von Beratung. Geflüchtete, die bereits länger in Deutschland leben, deren Asylverfahren mit einer Anerkennung abgeschlossen wurde, die eine Klage eingereicht haben, die aus einem Land mit „guter Bleibeperspektive“¹⁷ stammen oder die ihre eigenen Deutschkenntnisse besser einschätzen,

haben dabei eher eine Beratung aufgesucht. Heidinger (2024) findet darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Beratung und dem Bildungshintergrund, der Arbeitserfahrung im Herkunftsland sowie dem Aufenthaltsstatus. Geflüchtete, die einen mittleren Schulabschluss oder Arbeitserfahrung mit Führungsaufgaben im Herkunftsland haben oder deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde, suchen Beratung häufiger auf als Geflüchtete ohne Schulabschluss oder ohne Arbeitserfahrung im Herkunftsland sowie Geflüchtete, die eine Duldung erhalten haben. Quantitative Studien, die vertieft den Beratungsbedarf und nicht die Inanspruchnahme untersuchen oder auf anderen Datenquellen aufbauen, sind nicht bekannt.

Aus der Forschung zu Beratungsangeboten für neu zugewanderte Personen, beispielsweise der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)¹⁸ oder dem Jugendmigrationsdienst (JMD)¹⁹, ist bekannt, dass Männer sowie Personen mit geringerer Bildung oder schlechteren Deutschkenntnissen seltener Beratungsangebote in Anspruch nehmen als Frauen, Personen mit mittlerer und höherer Bildung oder fortgeschritteneren Deutschkenntnissen (Brandt et al., 2015). Das Beratungsangebot der MBE wird häufiger in Anspruch genommen, wenn es persönlich oder im Rahmen von Integrationskursen oder Behörden empfohlen wird (Berndt et al., 2024; Tissot & Croisier, 2020). Zu beachten ist, dass sich der Beratungsbedarf oder die

17 Hierzu zählen in der Studie Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

18 Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) ist ein aus Bundesmitteln gefördertes bundesweites Beratungsangebot für zugewanderte Erwachsene (ab 27 Jahren) und ihre Familien. Die MBE berät und unterstützt zu vielfältigen Themen wie Sprachkurse, Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Kinderbetreuung/Schule und Umgang mit Behörden.

19 Der Jugendmigrationsdienst (JMD) ist ein aus Bundesmitteln finanziertes bundesweites Beratungsprogramm für junge Zugewanderte im Alter von 12 bis 27 Jahren. Im Rahmen des JMD findet sozialpädagogische Begleitung, Klärung von Bildungs- und Berufsfragen sowie Alltagsintegration und die Entwicklung von individuellen Förderplänen statt.

Inanspruchnahme von Beratung über die Zeit verändern kann, wenn sich persönliche, strukturelle oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern.

3.2 *Beratungsbedarfe in anderen europäischen Ländern*

Aus der Abfrage unter EMN-Mitgliedsstaaten (siehe Kapitel 2) geht hervor, dass die Angebote zur rechtlichen Beratung während des Asylverfahrens zwischen den Ländern stark variieren. Sie können grob in drei Typen eingeteilt werden:

Im **ersten Typ**, dem 16 Staaten²⁰ angehören, wird das Asylverfahren primär als ein rechtliches Verfahren wahrgenommen. Um ein faires Verfahren sicherzustellen, haben Schutzsuchende Zugang zu Rechtsberatung und teilweise -vertretung; in zwei Staaten²¹ erst, wenn Klage oder Berufung eingelegt wird. Die Kostenübernahme für rechtliche Beratung und Vertretung wird in diesen Staaten häufig über bestehende Regelungen bei Bedürftigkeit abgewickelt. Ergänzend oder alternativ dazu werden Beratungsstrukturen vorgehalten, die von Schutzsuchenden kostenfrei genutzt werden können. Da in diesen Staaten davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich alle Schutzsuchenden Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung haben sollten, erfolgen keine Bedarfsplanungen oder -analysen. In einzelnen Ländern wird dieses Angebot um weitere Angebote, bspw. schriftliche Informationen zum Asylverfahren oder weitere Angebote

von nicht staatlichen Organisationen, ergänzt. In Österreich wurden 2024 28,3 % der Schutzsuchenden rechtlich beraten (BMI AT, 2025). In Irland wurden 2023 74,7 %, 2024 63,0 % und in der ersten Hälfte 2025 70,8 % der Schutzsuchenden rechtlich beraten. Abweichende Zahlen zwischen den Staaten können mit dem unterschiedlichen Beratungsangebot sowie dessen Verfügbarkeit zusammenhängen.

Im **zweiten Typ**, dem zwei Staaten²² angehören, werden vielfach zeitlich begrenzte Angebote (bspw. über den AMIF finanzierte Angebote) umgesetzt, die von einer reinen Informationsvermittlung über das Verfahren bis hin zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung reichen können. Keiner dieser Staaten machte im Rahmen der EMN-Abfrage Angaben zur Bedarfsplanung oder Inanspruchnahme.

Beim **dritten Typ**, dem sieben Staaten²³ angehören, gibt es zum Abfragezeitpunkt keine rechtlichen Beratungsangebote für Schutzsuchende oder das Angebot beschränkt sich auf eine allgemeine schriftliche Information zum Asylverfahren.

Insgesamt konnten durch die internationale Abfrage somit nur geringe Erkenntnisse zur Bedarfsplanung in anderen EU- bzw. EMN-Mitgliedsstaaten gewonnen werden. In systematischer, evidenzbasierter Form scheint diese nirgendwo zu existieren, allerdings vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Sichtweisen auf die Notwendigkeit eines Beratungsangebots für Schutzsuchende.

20 Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechien, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Litauen, Luxemburg, Lettland, Niederlande, Portugal, Serbien.

21 Litauen und Lettland.

22 Slowakei, Kroatien.

23 Estland, Italien, Malta, Polen, Schweden, Slowenien und Zypern.

3.3 Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

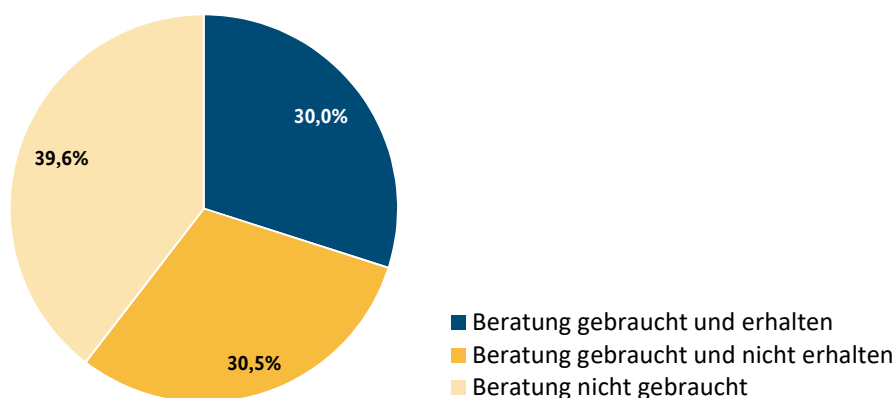
Zusammengefasste Daten von 2016 bis 2020 aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (siehe Kapitel 2 sowie Infobox 3-1) zeigen, dass von den volljährigen, mehrheitlich zwischen 2013 und 2016 in Deutschland eingereisten, überwiegend aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan stammenden und im Schnitt seit zwei Jahren in Deutschland lebenden Geflüchteten 60,5 % einen rechtlichen Beratungsbedarf in Flüchtlings- und Asylfragen haben. Insgesamt hatten zum Befragungszeitpunkt 30,0 % der volljährigen Geflüchteten eine Beratung bereits erhalten, während 30,5 % eine Beratung gebraucht, jedoch noch keine erhalten hatten. 39,6 % der Geflüchteten gaben an, keinen Beratungsbedarf zu Flüchtlings- und Asylfragen zu haben (Abbildung 1).

3.3.1 Beratungsbedarf

Vergleicht man in weiterführenden Analysen Schutzsuchende mit und ohne Beratungsbedarf, fällt auf, dass neben demografischen Merkmalen vor allem asylverfahrensspezifische Aspekte im Zusammenhang mit dem Beratungsbedarf stehen. Abbildung 2 zeigt, dass in Hinblick auf den Beratungsbedarf besonders starke Unterschiede in Bezug auf das Geschlecht, das Einkommen, das Herkunftsland, den Aufenthaltsstatus sowie das Klageverhalten beim Asylbescheid zu finden sind. So ist der subjektiv wahrgenommene Beratungsbedarf besonders hoch bei Männern (63,9 %), bei Geflüchteten mit niedrigem Haushaltseinkommen (66,0 %) sowie bei Geflüchteten aus (süd-)osteuropäischen Drittstaaten²⁴ (74,1 %). Dies gilt ebenfalls für Personen, deren Asylverfahren zum Befragungszeitpunkt noch anhängig war (73,2 %), die im Besitz einer Duldung oder vollziehbar ausreisepflichtig waren (77,1 %) und gegen ihren Asylbescheid geklagt haben (83,0 %).

²⁴ Hierbei handelt es sich primär um Staatsangehörige, zum Beispiel aus Russland und den Westbalkanstaaten.

Abbildung 1: Beratungsbedarf und Inanspruchnahme von 2016 bis 2020



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten v40.1, Befragungsjahre 2016–2020, Daten gewichtet; n=8.701

Infobox 3-1: Erfassung von Beratungsbedarf und Inanspruchnahme in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

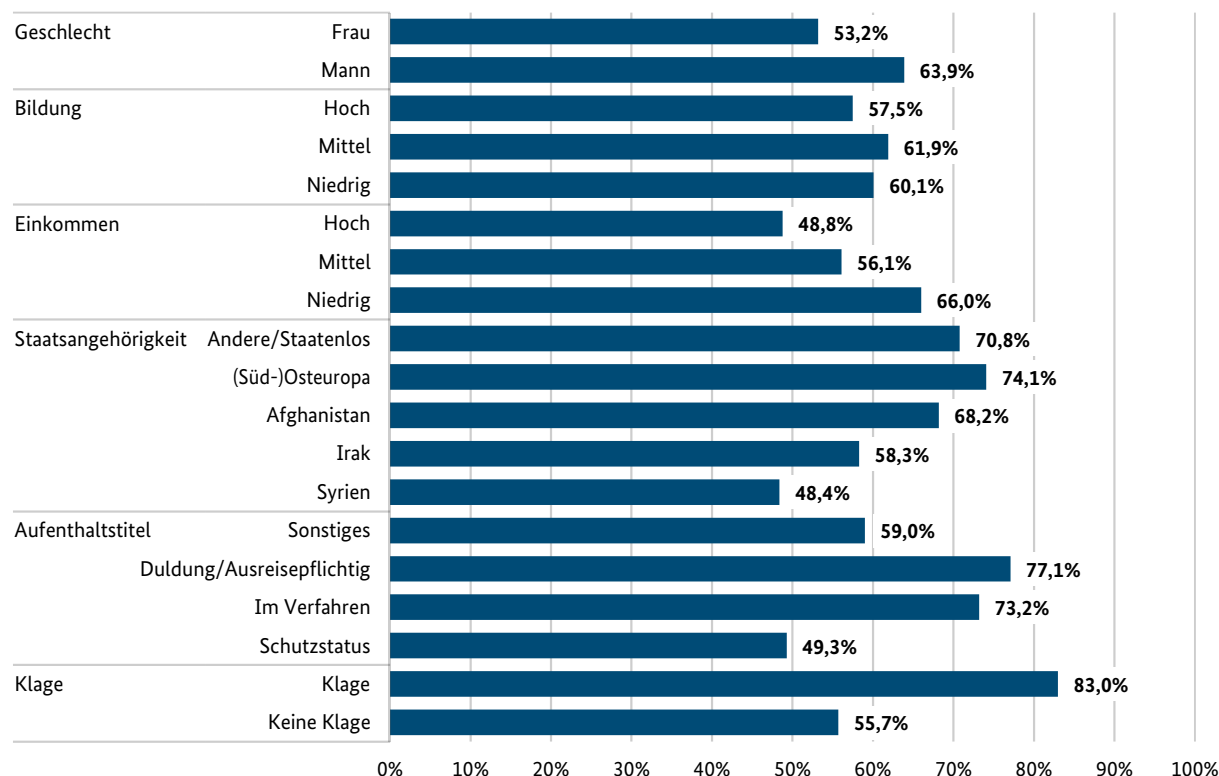
Die Abfrage des rechtlichen Beratungsbedarfs in Bezug auf das Asylverfahren oder den Aufenthaltstitel hat sich in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten über die Zeit verändert. Von 2016 bis 2020 wurden volljährige Schutzsuchende in ihrem ersten Befragungsjahr gebeten anzugeben, ob sie seit ihrer Ankunft in Deutschland „rechtliche Beratung in Flüchtlings- und Asylfragen“ erhalten bzw. gebraucht haben. Dabei konnten sie zwischen drei Antwortkategorien wählen: 1) Hilfe erhalten; 2) keine Hilfe erhalten, aber gebraucht; 3) keine Hilfe gebraucht. Welche Form der Hilfe (bspw. Einzelberatung, Gruppenberatung, Onlineberatung, schriftliche Information) gebraucht oder genutzt wurde, wurde nicht abgefragt (siehe Kapitel 3.4). Da die Frage nur während der jeweils ersten Befragung gestellt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Beratungsbedarf oder eine Inanspruchnahme noch zu einem späteren Zeitpunkt entstanden ist, bspw. nachdem ein

Asylantrag beschieden wurde oder sich familiäre oder rechtliche Rahmenbedingungen verändert haben. Da Beratungsstellen der buAVB überwiegend erst Mitte 2023 ihre Arbeit aufgenommen haben, muss der in den Daten erhobene gedeckte Beratungsbedarf durch andere Beratungsangebote, beispielsweise durch länderfinanzierte Angebote der Asylverfahrensberatung sowie der baAVB, oder durch die MBE sowie den JMD gedeckt worden sein. Das heißt, die hier ermittelte Inanspruchnahme an rechtlicher Beratung bezieht sich nicht auf Beratungstätigkeiten im Rahmen der buAVB.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde der rechtliche Beratungsbedarf in Bezug auf das Asylverfahren oder den Aufenthaltstitel nicht abgefragt, in 2023 in abgewandelter Form (siehe Infobox 3-2). Daten aus 2024 und 2025 sind zum Auswertungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

Dieser Befund wird weitgehend in multivariaten Analysen bestätigt. Ziel dieser Analyse ist es, herauszuarbeiten, wie stark einzelne Faktoren mit dem Beratungsbedarf zusammenhängen – auch wenn andere Faktoren berücksichtigt werden. So wird deutlich, welche Faktoren stärker oder weniger stark mit einem Beratungsbedarf zusammenhängen. Mithilfe einer logistischen Regression wird hierfür der Einfluss von verschiedenen Faktoren auf die Wahrscheinlichkeit berechnet, dass Geflüchtete einen rechtlichen Beratungsbedarf in Flüchtlings- und Asylfragen seit ihrer Einreise in Deutschland bis zum Befragungszeitpunkt gehabt haben.

Als mögliche Einflussfaktoren wurden neben demografischen (Geschlecht, Alter, Bildung, Einkommen) und migrationsspezifischen Faktoren (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer in Deutschland, selbst eingeschätzte Deutschkenntnisse) auch asylverfahrensspezifische Aspekte (Aufenthaltsstatus, Dauer bis zur Anhörung, Klageverhalten) berücksichtigt. Die Ergebnisse bilden lediglich statistische Zusammenhänge ab und sind nicht kausal zu interpretieren. Das heißt, die Befunde zeigen, welche Faktoren wie stark miteinander zusammenhängen – sie beweisen jedoch nicht, dass ein Faktor den anderen verursacht.

Abbildung 2: Beratungsbedarf differenziert nach Merkmalen von 2016 bis 2020

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten v40.1, Befragungsjahre 2016–2020, Daten gewichtet; n=8.117–8.701

Mit Blick auf die demografischen Merkmale der Geflüchteten wird in Abbildung 3 (blau abgetragen) deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Beratungsbedarfs sowohl mit dem Geschlecht als auch dem Bildungshintergrund der Geflüchteten zusammenhängt. Nach Berücksichtigung aller genannten Faktoren besteht jedoch kein Zusammenhang mehr zwischen dem Beratungsbedarf und dem Haushaltseinkommen und dem Alter. Abbildung 3 zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Beratung zu benötigen, bei Männern um 6,1 Prozentpunkte höher ist als bei Frauen. Bei Geflüchteten mit mittlerer Bildung ist sie um 3,0 Prozentpunkte höher als bei Geflüchteten mit niedrigerer Bildung.

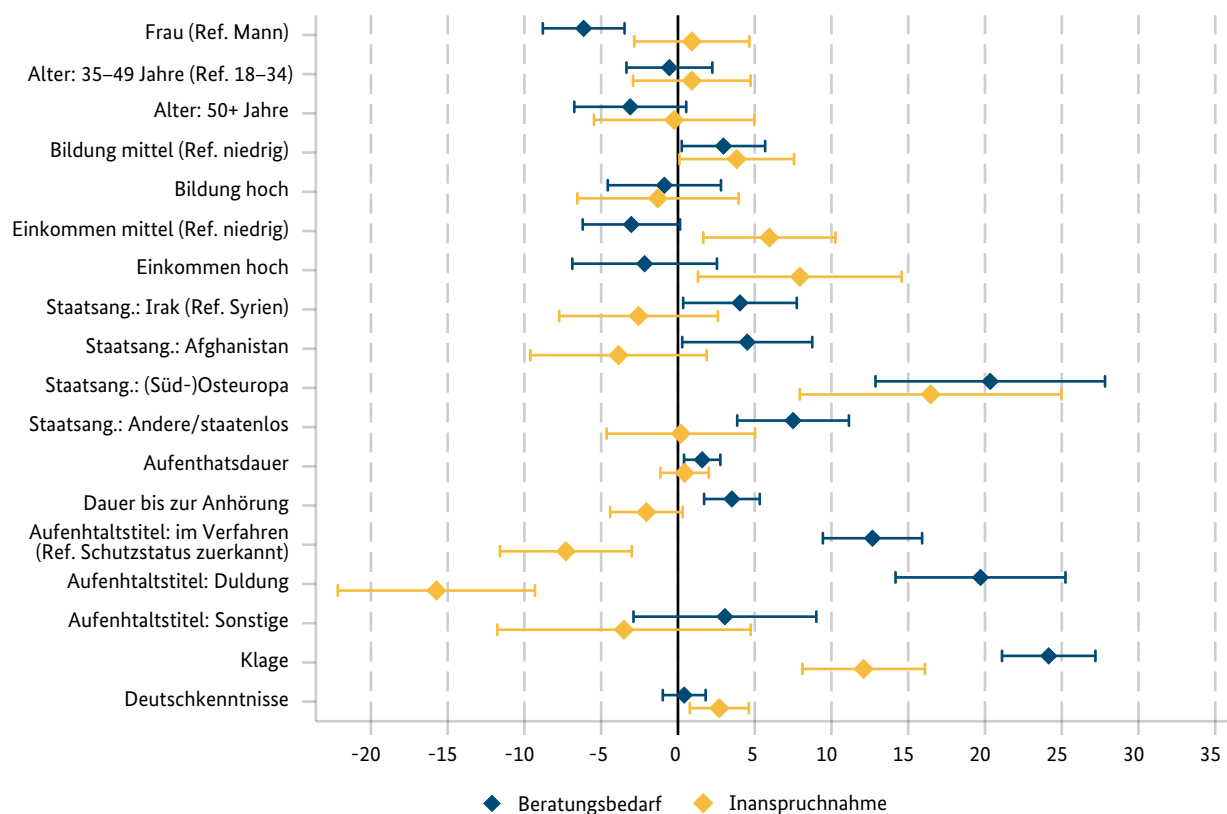
Unter den migrationsspezifischen Faktoren ist neben der Aufenthaltsdauer vor allem das Herkunftsland bedeutsam für die Wahrscheinlichkeit eines vorhandenen Beratungsbedarfs. Demzufolge ist sie unter syrischen Geflüchteten am niedrigsten und unter Geflüchteten aus (süd-)osteuropäischen Drittstaaten (+20,3 Prozentpunkte) am höchsten.

Neben dem Herkunftsland stehen vor allem asylverfahrensspezifische Aspekte in einem Zusammenhang mit dem rechtlichen Beratungsbedarf. So ist die Wahrscheinlichkeit eines Beratungsbedarfs bei Geflüchteten, deren Asylverfahren zum Befragungszeitpunkt noch anhängig war (+12,7 Prozentpunkte) oder die im Besitz einer Duldung oder ausreisepflichtig

waren (+19,8 Prozentpunkte), höher als bei Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus. Entscheiden sich Geflüchtete, gegen den erhaltenen Asylbescheid zu klagen, steigt die Wahrscheinlichkeit, einen Beratungsbedarf zu haben – wenn alle anderen Faktoren gleich bleiben – um zusätzliche 24,2 Prozentpunkte im Vergleich zu Geflüchteten, die keine Klage einreichen. Auch der zeitliche Ablauf des Asylverfahrens spielt

eine Rolle. So steigt die Wahrscheinlichkeit eines Beratungsbedarfs mit jedem Jahr, das zwischen Ankunft in Deutschland und der Anhörung liegt, um 3,5 Prozentpunkte an. Insgesamt hängt der Beratungsbedarf somit verstärkt mit migrations- und verfahrensspezifischen Aspekten zusammen.

Abbildung 3: Zusammenhang des Beratungsbedarfs und der Inanspruchnahme mit ausgewählten Merkmalen
(durchschnittliche Marginaleffekte mit 95%-Konfidenzintervallen)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten v40.1, Befragungsjahre 2016–2020; Beratungsbedarf: n=6.213; Inanspruchnahme: n=3.564

Anmerkung: Ergebnisse zweier logistischer Regressionen mit den abhängigen Variablen Beratungsbedarf (ja/nein) und Inanspruchnahme von Beratung (ja/nein). Weitere Kontrollvariablen: Haushaltszusammensetzung (Partner oder Kinder im Haushalt), Zuzugsjahr, Befragungsjahr, Person stammt aus „sicherem Herkunftsland“*. Die horizontalen Linien stellen die 95-Prozent-Konfidenzintervalle dar. Diese besagen, dass in 95 % der Fälle der tatsächliche Wert in diesem Intervall liegt. Wenn das Konfidenzintervall nicht die Nulllinie kreuzt, sind die Koeffizienten mindestens auf dem 5%-Niveau signifikant.

Lesebeispiel: Frauen haben eine um 6,1 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit, einen Beratungsbedarf zu haben, als Männer.

* Von 2015 bis 2022 galten die folgenden Herkunftsländer als sicher: EU-Länder, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien (Nordmazedonien), Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal.

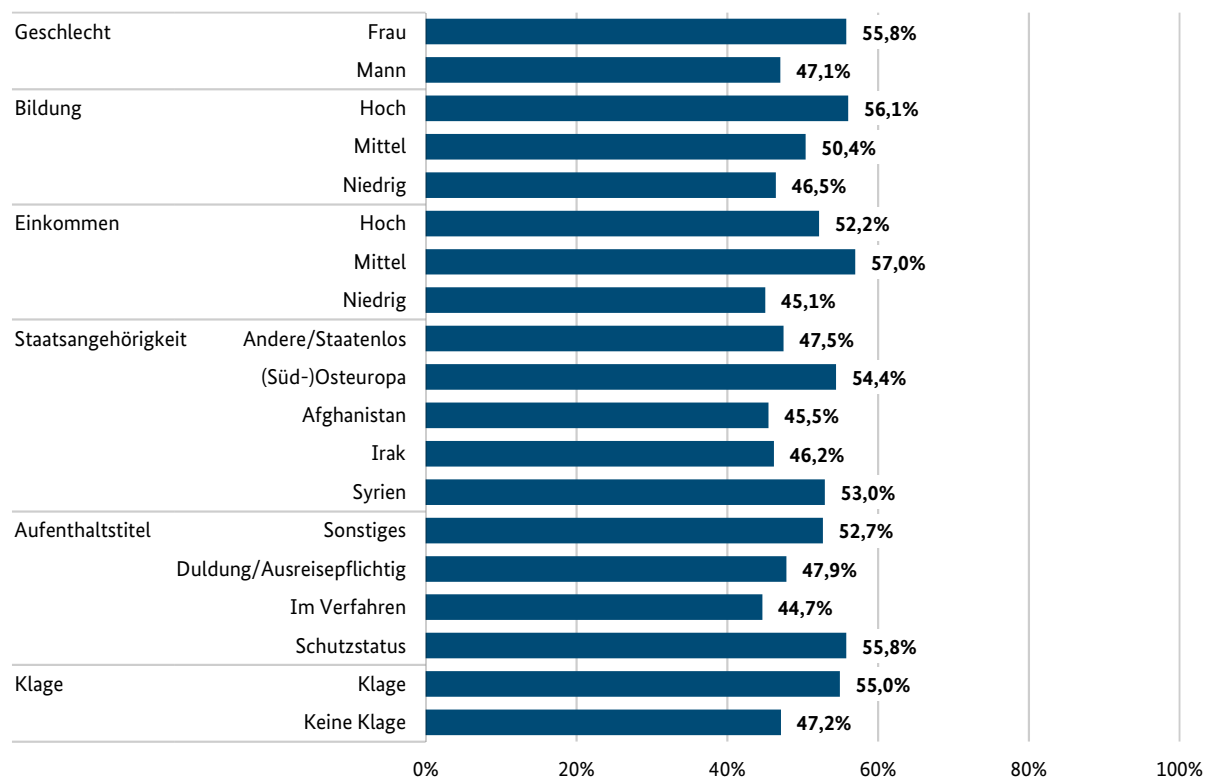
3.3.2 Inanspruchnahme

Untersucht man in einem zweiten Schritt die Inanspruchnahme von Beratung unter Geflüchteten mit Beratungsbedarf (Beratungsbedarf insgesamt 60,5 %, Bedarf gebraucht und erhalten: 30 %), siehe Abbildung 1), wird deutlich, dass die betrachteten Einflussfaktoren teilweise anders mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zusammenhängen als der Beratungsbedarf (siehe Abbildung 4). So gaben häufiger Geflüchtete mit mittlerer (50,4 %) und höherer (56,1 %) Bildung, mittlerem (57,0 %) und höherem (52,2 %) Einkommen, mit syrischer Staatsangehörigkeit (53,0 %) oder (süd-)osteuropäischer Drittstaatsangehörigkeit (54,4 %), mit Schutzstatus (55,8 %) und diejenigen, die Klage gegen ihren Asyl-

bescheid einlegten (55,0 %), an, dass sie rechtliche Beratung zum Befragungszeitpunkt in Anspruch genommen hatten.

Auch dieser Befund wurde mithilfe multivariater Analysen überprüft. In einer logistischen Regression wurde der Einfluss der gleichen Faktoren wie bei der Bedarfsanalyse auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung zu Flüchtlings- und Asylfragen geschätzt. Bei den Analysen wurden lediglich Geflüchtete mit Beratungsbedarf berücksichtigt. Auch hier sind die Ergebnisse nicht kausal zu interpretieren, sie zeigen statistische Zusammenhänge auf.

Abbildung 4: Inanspruchnahme differenziert nach Merkmalen von 2016 bis 2020



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten v40.1, Befragungsjahre 2016-2020, Daten gewichtet; n=4.571-4.887

Abbildung 3 (gelb abgetragen) verdeutlicht, dass von den demografischen Faktoren sowohl der Bildungshintergrund als auch das Einkommen mit der Wahrscheinlichkeit, rechtliche Beratung aufzusuchen, zusammenhängen. So ist sie bei Geflüchteten mit mittlerer Bildung (+3,8 Prozentpunkte), mittlerem (+6,0 Prozentpunkte) und höherem Einkommen (+8,0 Prozentpunkte) höher als bei Geflüchteten mit niedriger Bildung oder niedrigem Einkommen. Nimmt man die migrationsspezifischen Faktoren in den Blick, fällt auf, dass die Inanspruchnahme anders mit den betrachteten Faktoren zusammenhängt als der Bedarf nach rechtlicher Beratung. Lediglich bei Personen mit (süd-)osteuropäischer Drittstaatsangehörigkeit (+16,4 Prozentpunkte) ist

die Wahrscheinlichkeit, Beratung aufgesucht zu haben, höher als bei Personen aus Syrien. Bei Personen mit irakischer, afghanischer oder anderer bzw. ohne Staatsangehörigkeit ist sie ähnlich verteilt wie bei syrischen Geflüchteten. Attestieren sich Geflüchtete bessere Deutschkenntnisse, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie Beratung in Anspruch genommen haben. In Bezug auf asylverfahrensspezifische Aspekte ist überraschend, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bei Geflüchteten im Verfahren (-7,4 Prozentpunkte) und insbesondere, wenn sie im Besitz einer Duldung oder ausreisepflichtig waren (-15,8 Prozentpunkte), geringer ist als bei Personen mit anerkanntem Schutzstatus. Bei Geflüchteten, die gegen ihren Asylbescheid

Infobox 3-2: Beratungsbedarf im Jahr 2023 anhand der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

2023 wurde der rechtliche Beratungsbedarf zum Asylverfahren in abgewandelter Form und unter Berücksichtigung des neueren Fluchtgeschehens inklusive Geflüchteter aus der Ukraine in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten abgefragt. 2023 wurden volljährige Schutzsuchende während ihrer ersten Befragung gebeten anzugeben, ob sie derzeit „rechtliche Beratung bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels“ benötigen. Somit konzentriert sich die Frage auf den aktuellen Beratungsbedarf zum Befragungszeitpunkt und umfasst nicht mehr den Zeitraum zwischen Ankunft in Deutschland bis zum Befragungszeitpunkt. Ihre Aussagekraft ist im Sinne dieses Berichts somit beschränkt, da es sich um eine Momentaufnahme zum Befragungszeitpunkt handelt, bei dem Beratungsbedarfe im Vorfeld der Befragung bereits bedient worden sein können. Der Vollständigkeit halber werden

hier dennoch die zentralen Ergebnisse auch zu dieser Abfrage wiedergegeben.

2023 gaben 18,1 % der Geflüchteten an, dass sie zum Befragungszeitpunkt „rechtliche Beratung bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels“ benötigten, wobei Geflüchtete aus der Ukraine mit 12,1 % deutlich seltener einen Beratungsbedarf hatten als Geflüchtete aus anderen Ländern (25,3 %). Der geringere Beratungsbedarf bei ukrainischen Geflüchteten ist wahrscheinlich überwiegend auf die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG für ukrainische Geflüchtete zurückzuführen, der kein Durchlaufen eines Asylverfahrens vorsieht. So lange die europäische Richtlinie zum vorübergehenden Schutz aktiv bleibt, gehören ukrainische Geflüchtete nicht zur Zielgruppe der buAVB.

geklagt haben, steigt sie allerdings um 12,1 Prozentpunkte im Vergleich zu Geflüchteten ohne eingereichte Klage. Dies bedeutet, dass gerade Geflüchtete mit einem positiven Bescheid oder diejenigen, die gegen ihren Bescheid geklagt haben, eine Beratung aufgesucht haben. Hierbei ist zu beachten, dass die Analysen lediglich Zusammenhänge und keine Kausalitäten aufzeigen. So ist es bspw. möglich, dass Schutzsuchende, die sich für eine Klage entschieden haben oder bereits klagen, gezielt Beratung aufsuchen, oder – andersherum – ist es möglich, dass Schutzsuchende sich erst beraten lassen und daraufhin verstärkt Klage einreichen.

3.4 Beratungsformate

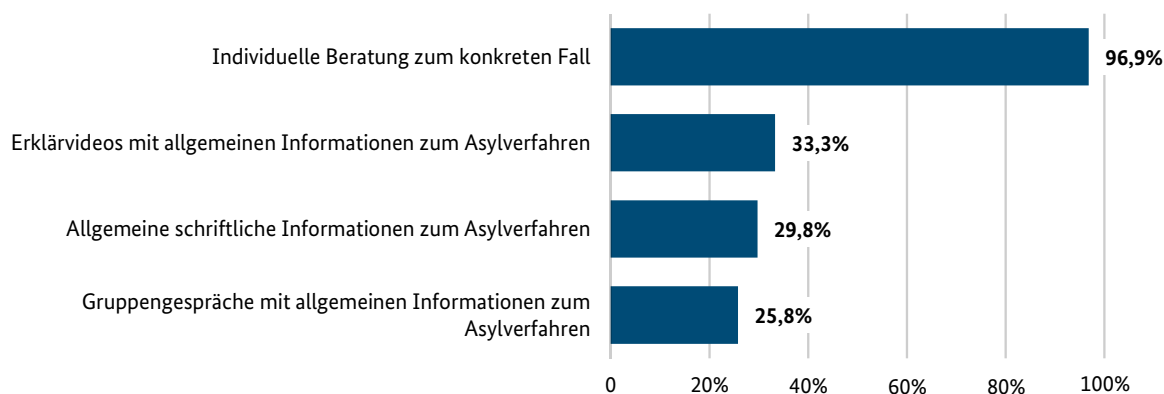
Um ansatzweise ein besseres Verständnis davon zu bekommen, welche Art der Information und Beratung vonseiten der Schutzsuchenden benötigt wird, wurden Beratungsfachkräfte während der Online-Befragung (siehe auch Kapitel 2) gebeten einzuschätzen, wie viele der Schutzsuchenden unterschiedliche Arten an Beratung (siehe Infobox 3-3) benötigen. Abbildung 5 zeigt, dass nahezu alle befragten Beratungsfachkräfte

(96,9 %) davon ausgehen, dass Antragstellende einen hohen Bedarf (= 70 bis 100 %) an individueller Beratung zu ihrem konkreten Fall haben. Ein hoher Bedarf nach allgemeinen Informationen zum Asylverfahren in Form von Erklärvideos (33,3 %), schriftlichen Informationen (29,8 %) oder Gruppengesprächen (25,8 %) aufseiten der Schutzsuchenden wird von den befragten Beratungsfachkräften deutlich seltener gesehen. Aus den offenen Angaben geht zudem hervor, dass Angebote der allgemeinen Informationsvermittlung als Ergänzung zu einer individuellen Beratung gesehen werden.

3.5 Zusammenführung der Ergebnisse

Folgt man den Daten aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, dann hatten 60,5 % der volljährigen Geflüchteten, die mehrheitlich zwischen 2013 und 2016 in Deutschland eingereist waren, einen rechtlichen Beratungsbedarf in Flüchtlings- und Asylfragen. Der ermittelte Bedarf entspricht prozentual weitestgehend dem geschätzten Anteil von 60 % Beratungsbedarf aus

Abbildung 5: Anteil Beratungsfachkräfte, die einen „hohen Beratungsbedarf“ bei Schutzsuchenden differenziert nach Beratungsformen sehen



Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129)

Infobox 3-3: Erfassung von Bedarf nach unterschiedlichen Beratungsformaten

Während der Online-Befragung für Beratungsfachkräfte wurden diese gebeten einzuschätzen, wie viele Schutzsuchende unterschiedliche Arten der Beratung benötigen. Unterschieden wurde bei der Befragung zwischen a) allgemeinen schriftlichen Informationen zum Asylverfahren, b) Erklärvideos zum Asylverfahren, c) Gruppengesprächen mit allgemeinen Informationen zum Asylverfahren, d) individueller Beratung zum konkreten Fall und e) Sonstiges. In 10-Prozentpunkt-Schritten konnten die Beratungsfachkräfte aus ihrer eigenen Erfahrung heraus den jeweiligen Bedarf bei Schutzsuchenden einschätzen bzw. ebenfalls angeben, wenn aus ihrer Sicht kein Bedarf vorlag. Für eine bessere Darstellung wird in diesem Bericht lediglich der Anteil an Beratungsfachkräften dargestellt, der bei den Ratsuchenden jeweils einen hohen

Beratungsbedarf sieht. Der Beratungsbedarf ist hoch, wenn er bei 70 bis 100 % der Ratsuchenden verortet wird.

Auf Beratungsfachkräfte wurde zurückgegriffen, da im Rahmen der Evaluation keine direkte Befragung von Schutzsuchenden vorgenommen werden konnte und angenommen wurde, dass Beratungsfachkräfte mit ihrem direkten Kontakt zu Schutzsuchenden Einblick in die Bedürfnisse der Ratsuchenden haben. Da die befragten Beratungsfachkräfte selbst die individuelle Beratung anbieten, ist von einer positiven Haltung insbesondere gegenüber dieser Form der Beratung auszugehen. Da Ratsuchende nicht selbst befragt worden sind, ist die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt und als vorläufig bzw. erster Hinweis zu verstehen.

der Gesetzesbegründung. Da sich beide Werte allerdings auf unterschiedliche Grundgesamtheiten beziehen, umfasst der ermittelte Beratungsbedarf im Endeffekt weniger Personen als der im Gesetzgebungsverfahren geschätzte Beratungsbedarf.²⁵ Das heißt, der Bedarf von 60 % in der Gesetzesbegründung ist zu hoch angesetzt. Zum Befragungszeitpunkt lebten die befragten Geflüchteten im Schnitt seit zwei Jahren

in Deutschland und stammten mehrheitlich aus Syrien, dem Irak und Afghanistan.

Vertiefte Analysen zeigen, dass der subjektiv wahrgenommene Beratungsbedarf unter Geflüchteten variiert. Höher ist der Beratungsbedarf, wenn Geflüchtete nicht aus Syrien stammen²⁶ – und hier besonders hoch bei Geflüchteten aus (süd-)osteuropäischen Drittstaaten²⁷. Ebenfalls erhöht ist der Beratungsbedarf, wenn Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind oder Geflüchtete einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, je länger sie

²⁵ Beide Schätzungen beziehen sich auf unterschiedliche Grundgesamtheiten. Die hier ermittelten 60,5 % beziehen sich nur auf erwachsene Geflüchtete. Der geschätzte Bedarf von 60 % in der Gesetzesbegründung bezieht sich auf alle Antragstellenden inklusive Minderjähriger. Da Minderjährige eine vergleichsweise große Gruppe unter den Antragstellenden bilden (z. B. 36 % in 2024 (BAMF, 2025b)) und begleitete Minderjährige wahrscheinlich einen geringeren Beratungsbedarf haben, fällt der empirisch berechnete Beratungsbedarf von 60,5 % damit real geringer aus als die angenommenen 60 % in der Gesetzesbegründung. Anhand der IAB-BAMF-SOEP-Daten können keine Aussagen zu minderjährigen Geflüchteten getroffen werden.

²⁶ Geflüchtete aus Syrien hatten zu den Befragungszeitpunkten eine sehr hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit.

²⁷ Geflüchtete aus (süd-)osteuropäischen Ländern hatten zu den Befragungszeitpunkten eine sehr niedrige Anerkennungswahrscheinlichkeit.

in Deutschland leben und je später die Anhörung nach Ankunft in Deutschland stattgefunden hat. Zudem ist der Beratungsbedarf höher unter Männern und Geflüchteten mit mittlerer Bildung. Die Befunde zeigen, dass neben sozialen Aspekten der Beratungsbedarf vor allem mit migrations- und asylverfahrensspezifischen Aspekten zusammenhängt. Insbesondere wenn Verfahren länger dauern oder Geflüchtete einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, kommen Fragen auf, zu denen sie professionelle Beratung wünschen.

Die Inanspruchnahme von Beratung variiert vielfach anders unter Geflüchteten als der Beratungsbedarf. So haben nach den analysierten Daten Geflüchtete, deren Verfahren noch offen sind oder die einen ablehnenden Bescheid erhalten, Beratung seltener aufgesucht als Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus. Darüber hinaus wird Beratung häufiger von Geflüchteten mit mittlerem und höherem Einkommen sowie mittlerer Bildung aufgesucht. Geflüchtete mit mittlerer Bildung melden auch einen höheren Bedarf an Beratung, so dass sie ggf. aus diesem Grund auch eher Beratung aufsuchen. Geflüchtete, die aus (süd-)ost-europäischen Drittstaaten stammen oder gegen ihren Asylentscheid klagen, nehmen – im Einklang mit dem Beratungsbedarf – häufiger Beratung in Anspruch.

Die Befunde stehen im Einklang mit früheren Studien, die auf Ausschnitte aus der gleichen Datenquelle zurückgreifen (Heidinger, 2024; Scheible & Böhm, 2018; Schührer, 2021). Zu bedenken ist, dass die in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung erhobene Inanspruchnahme nicht auf die buAVB zurückgeführt werden kann, da diese erst nach dem Erhebungszeitpunkt (2016 bis 2020) eingeführt wurde. Zudem können keine

Aussagen über die Form der gewünschten oder genutzten Beratung anhand der IAB-BAMF-SOEP-Daten getroffen werden. Dennoch zeigen die Analysen, dass von der Inanspruchnahme von rechtlicher Beratung zu Flucht- und Asylfragen nicht ohne Weiteres auf den Beratungsbedarf geschlossen werden kann. Dies bedeutet auch, dass eine Beratungsquote (siehe Kapitel 4.2), die hauptsächlich die Inanspruchnahme von Beratung widerspiegelt, nur bedingt für eine Bedarfsermittlung geeignet ist. Eine valide Bedarfsermittlung sollte auf einer empirisch belastbaren Erfassung des Bedarfsniveaus in Relation zu relevanten Zielgruppen (Zahl der Asylantragstellenden) beruhen. Die hier vorgenommene Bedarfsbestimmung könnte durch weitere Studien aktualisiert und validiert werden.

Aus der Online-Befragung von Beratungsfachkräften geht hervor, dass diese bei Ratsuchenden primär einen Bedarf nach individueller Beratung sehen. Allgemeine Informationen zum Asylverfahren in schriftlicher Form, Gruppengesprächen oder Erklärvideos werden aus ihrer Sicht seltener benötigt bzw. können als Ergänzung zu einer individuellen Beratung fungieren. Diese Einschätzungen basieren allerdings auf den Erfahrungen der Beratungsfachkräfte der buAVB, die die individuelle Beratung selbst vornehmen und von der besonderen Relevanz ihrer Tätigkeit überzeugt sein dürften. Insofern kann dieses Ergebnis zunächst nur als Hinweis interpretiert werden. Für eine fundiertere Einschätzung, welche (Beratungs-)Formate von Schutzsuchenden benötigt werden und ggf. bereits mit den bestehenden Formaten (bzw. zukünftigen Formaten wie der auRA) abgedeckt werden, müsste die Perspektive von Schutzsuchenden hierzu eingeholt werden. Dafür könnte zum einen eine geeignete Befragung unter Geflüchteten durchgeführt werden oder zum anderen im Nachgang

zu erfolgten Beratungen erfasst werden, ob und inwiefern das Beratungsformat den Bedarf der Geflüchteten abgedeckt hat.

Mit einer derart detaillierten Bedarfsermittlung würde sich Deutschland von anderen Staaten deutlich abheben. Die Abfrage zur Bedarfsbestimmung und Inanspruchnahme von rechtlicher Beratung während des Asylverfahrens unter Mitgliedsstaaten des EMN hat gezeigt, dass in Ländern, in denen Angebote in diesem Bereich existieren, de facto keine Bedarfsplanung vorgenommen wird. Aufwände werden in diesen Staaten häufig über bestehende Regelungen für rechtliche Beratung und Vertretung bei Bedürftigkeit abgewickelt oder es werden Beratungsstrukturen vorgehalten, die kostenfrei genutzt werden können.

Insgesamt zeigen die Analysen somit, dass bei einer Mehrheit der Geflüchteten ein Beratungsbedarf besteht, der neben sozialen vor allem mit verfahrens- und migrationsspezifischen Aspekten der Geflüchteten zusammenhängt. Bei der Inanspruchnahme von Beratung existieren ebenfalls soziale, migrations- und verfahrensspezifische Disparitäten, die jedoch nicht mit denjenigen beim Beratungsbedarf deckungsgleich sind. Auch wenn sich der Beratungsbedarf und die Inanspruchnahme von Beratung mit einer veränderten Zusammensetzung der Geflüchtetenpopulation, Rechtslage oder Angebotslandschaft ändern können, ist dennoch auch in Zukunft von einem nicht unerheblichen rechtlichen Beratungsbedarf während des Asylverfahrens auszugehen.

4 Umsetzung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Die praktische Umsetzung der buAVB wird im Folgenden näher betrachtet. Dazu zählt zum einen die Auswahl der geförderten Beratungsstellen und die damit einhergehende Beratungslandschaft der buAVB. Zum anderen erfolgt anhand der Indikatorenberichte ein differenzierter Blick auf das Beratungsgeschehen: die Inanspruchnahme der buAVB, die Zusammensetzung der Ratsuchenden sowie Beratungsformen und -themen in 2024. In einem weiteren Schritt werden der Ablauf und die Struktur einer Beratung selbst näher betrachtet, wobei vor allem Daten aus den Expertinnen- und Experteninterviews sowie aus der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte herangezogen werden.

4.1 Verteilung der Beratungsstellen in 2024

Die Auswahl der Träger wird vom entsprechenden Fachreferat im BAMF vorgenommen und beruht auf einem intern festgelegten Auswahlverfahren. Dieses orientiert sich – wie auch in der Förderrichtlinie festgelegt – am Königsteiner Schlüssel, sodass die entsprechenden Mittel dementsprechend auf Länderebene verteilt

werden. Der Königsteiner Schlüssel richtet sich nach Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft der Bundesländer und ist auch maßgeblich für die Erstverteilung von Asylsuchenden. Damit werden die Fördergelder für die buAVB nach dem gleichen Prinzip verteilt wie die Asylsuchenden, womit eine angemessene Verteilung der Beratungsstandorte über alle Bundesländer hinweg einhergehen soll. Leichte Abweichungen zum Königsteiner Schlüssel können entstehen, wenn für einzelne Bundesländer mehr bzw. weniger Förderanträge eingereicht werden als durch den Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Wenn beispielsweise in einem Bundesland nicht alle Mittel abgerufen worden sind, werden die dadurch freien Mittel an Projekte in andere Länder vergeben, was jedoch nur in geringem Umfang vorkommt.

Bei der Auswahl von Trägern innerhalb der Bundesländer wird laut der Aussage der interviewten Vertreterinnen und Vertreter der Bewilligungsbehörde ein Ranking gebildet. Dieses umfasst ausgewählte Kriterien, die sich auf die Qualität der Projektskizze und auf den Bedarf vor Ort beziehen. Neben einer hohen Qualität soll damit sichergestellt werden, dass an jedem Standort, an dem das BAMF eine Außenstelle

betreibt und Anhörungen durchführt, auch die buAVB angeboten wird. Zusätzlich ist vorgesehen, das Angebot auf Landesaufnahmeeinrichtungen ohne BAMF-Außenstellen sowie (Groß-)Städte und ländliche Regionen auszuweiten. Damit soll sichergestellt werden, dass Schutzsuchende einen niedrigschwelligen Zugang zur buAVB auch in nachgeordneten Aufnahmeeinrichtungen sowie nach einer Verteilung in die Kommunen erhalten. Nach Aussage eines Vertreters der Bewilligungsbehörde sei ein flächendeckend breites Angebot eine Voraussetzung dafür, eine Begleitung über das gesamte Asylverfahren hinweg zu ermöglichen.

Die im Jahr 2024 tätigen Beratungsstellen sind in Abbildung 6 erfasst. Demzufolge boten insgesamt 189 Beratungsstellen an 112 Standorten in allen 16 Bundesländern eine buAVB an. Dabei konnte, mit Ausnahme von Deggendorf, an allen Außenstellen des BAMF ein Beratungsangebot bereitgestellt werden. Darüber hinaus gibt es Beratungsstellen in nachgeordneten Aufnahmeeinrichtungen, in (Groß-)Städten sowie in eher ländlichen Regionen.

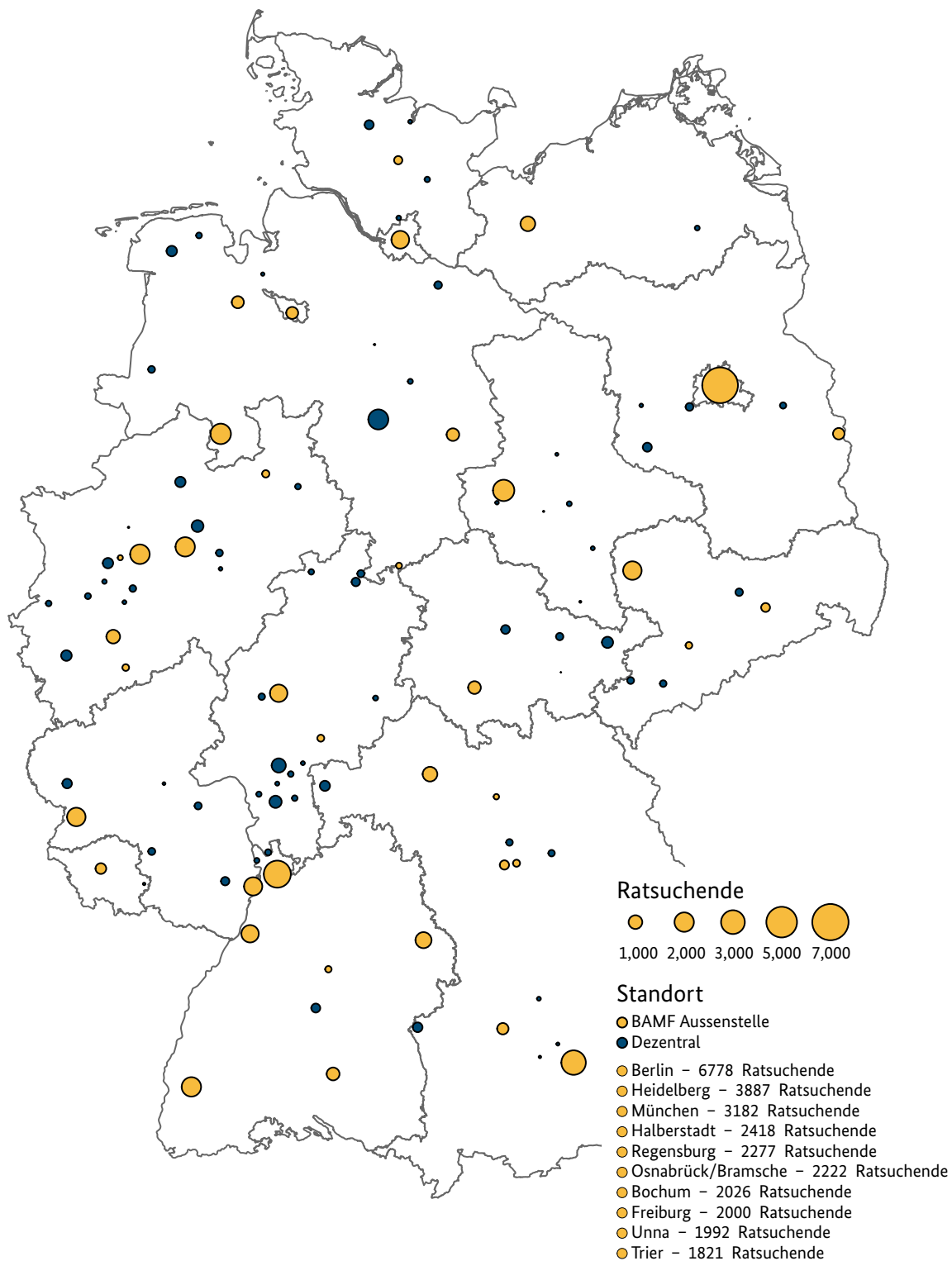
Bei einer Betrachtung der 10 Beratungsorte mit der höchsten Zahl an Ratsuchenden im Jahr 2024 (siehe Abbildung 6) wird deutlich, dass Ratsuchende die buAVB vor allem in Landesaufnahmeeinrichtungen aufsuchten. Insgesamt 69 % des gesamten Beratungsgeschehens im Jahr 2024 fand an Orten statt, an denen es auch eine Außenstelle des BAMF gab. In den bundesweit etwa 50 Beratungsstellen in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, in denen Schutzsuchende dezentral untergebracht sind, fanden etwa 16 % aller Beratungen statt.

4.2 Das Beratungs- geschehen im Jahr 2024

Im Jahr 2024 nahmen gemäß der Indikatorenberichte der Träger insgesamt 70.970 Ratsuchende die buAVB in Anspruch. Davon entfielen 65.833 Ratsuchende auf die allgemeine AVB und 5.137 auf die besondere Rechtsberatung für besonders vulnerable Schutzsuchende. Da die buAVB mehrmals aufgesucht werden kann, fanden im Jahr 2024 insgesamt 106.097 Beratungen statt. Davon erfolgten 98.648 Beratungen im Rahmen der allgemeinen AVB und 7.449 Beratungen im Rahmen der bRB.

Setzt man die Anzahl der Ratsuchenden eines Kalenderjahres mit der Anzahl der Erst- und Folgeanträge (Referenzgröße) des gleichen Zeitraums ins Verhältnis, erhält man eine „Beratungsquote“ (siehe Tabelle 2). Dabei werden bei der Referenzgröße allerdings begleitete minderjährige Schutzsuchende nicht mitberücksichtigt, da bei dieser Personengruppe, wie auch im Gesetzgebungsverfahren beschrieben (Deutscher Bundestag, 2022), angenommen wird, dass sie zusammen mit ihren Sorgeberechtigten beraten werden. Auch wenn bei Minderjährigen eigenständige Schutzgründe vorliegen, die nicht deckungsgleich mit den Schutzgründen ihrer Sorgeberechtigten sind, wird dennoch davon ausgegangen, dass primär Sorgeberechtigte eine Beratung (ggf. in Begleitung der Minderjährigen) aufsuchen würden. Da keine Information vorliegt, wie viele Erst- oder Folgeanträge von vulnerablen Personen gestellt werden, kann die Beratungsquote nicht separat für vulnerable Schutzsuchende, die im Rahmen der bRB beraten wurden, ausgewiesen werden. Zudem könnten sich auch Schutzsuchende beraten lassen, deren Asylverfahren noch andauert, die aber bereits in den Vorjahren einen Antrag auf Asyl

Abbildung 6: Beratungsorte im Jahr 2024, differenziert nach Beratungsumfang und BAMF-Außenstellen



Quelle: Indikatorenberichte der buAVB (193), eigene Auswertungen

gestellt haben und damit nicht in der Referenzgröße repräsentiert wären. Trotz dieser temporalen Unschärfe²⁸ kann die damit geschätzte Beratungsquote als Indikator dafür gelten, ob das bestehende Beratungsangebot von Schutzsuchenden angenommen und genutzt wird. Da die Inanspruchnahme von Beratung mit einer Vielzahl von Faktoren zusammenhängen kann (siehe Kapitel 3.3.2), spiegelt die Beratungsquote nicht den tatsächlichen Bedarf wider.

2023 haben insgesamt 34.440 Ratsuchende die buAVB in Anspruch genommen. Diesem Wert standen im Jahr 2023 Erst- und Folgeanträge von 242.386 volljährigen und 15.269 unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden gegenüber. Da die Mehrheit der Beratungsstellen 2023 allerdings ihre Arbeit erst im dritten oder vierten Quartal 2023 aufgenommen hat, wird die Zahl der Asylantragstellenden für die Referenzgröße um die Hälfte reduziert, um näherungsweise eine geeignete Vergleichsgröße zu bilden (128.828). 2024 wurden insgesamt 70.970 Ratsuchende beraten, diesem Wert standen Erst- und Folgeanträge von 161.550 volljährigen und 13.344 unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden

(174.984) gegenüber.²⁹ Daraus folgt, dass die geschätzte Beratungsquote der buAVB im Jahr 2023 bei 26,7 % lag. 2024 ist sie um 13,9 Prozentpunkte auf 40,6 % gestiegen (siehe Tabelle 2). Bei volljährigen Antragstellenden liegt die Beratungsquote 2024 bei 40,2 % und damit über der im Rahmen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von 2016 bis 2020 ermittelten Inanspruchnahme von 30 % an volljährigen Geflüchteten (siehe Kapitel 3.3).³⁰

Hinsichtlich der Herkunft der Ratsuchenden zeigen die Indikatorenberichte für das Jahr 2024, dass sich die Beratungsarbeit auf eine Vielzahl von Herkunftsländern verteilt (siehe Abbildung 7). Mit einem Anteil von 23 % stellten Personen aus Syrien die größte Gruppe dar, gefolgt von Ratsuchenden aus Afghanistan (13 %) und der Türkei (11 %). Kleinere, aber dennoch relevante Gruppen an Ratsuchenden kamen aus dem Iran und Irak (jeweils 4 %) sowie Somalia (3 %) und Georgien (3 %). Diese Verteilung korrespondiert eng mit den in der Asylgeschäftsstatistik ersichtlichen Haupt-Asylherkunftsländern: So stammten etwa die meisten Asylersantragstellenden im Jahr 2024 aus Syrien,

28 Diese temporale Unschärfe ist vor allem bei stark schwankenden Asylantragszahlen zwischen Kalenderjahren zu berücksichtigen. Ein möglicher Ansatz zur Reduzierung dieser Unschärfe besteht in der Nutzung eines gleitenden Mittelwertes der Asylantragszahlen, bspw. der letzten 3 Jahre, als Referenzgröße.

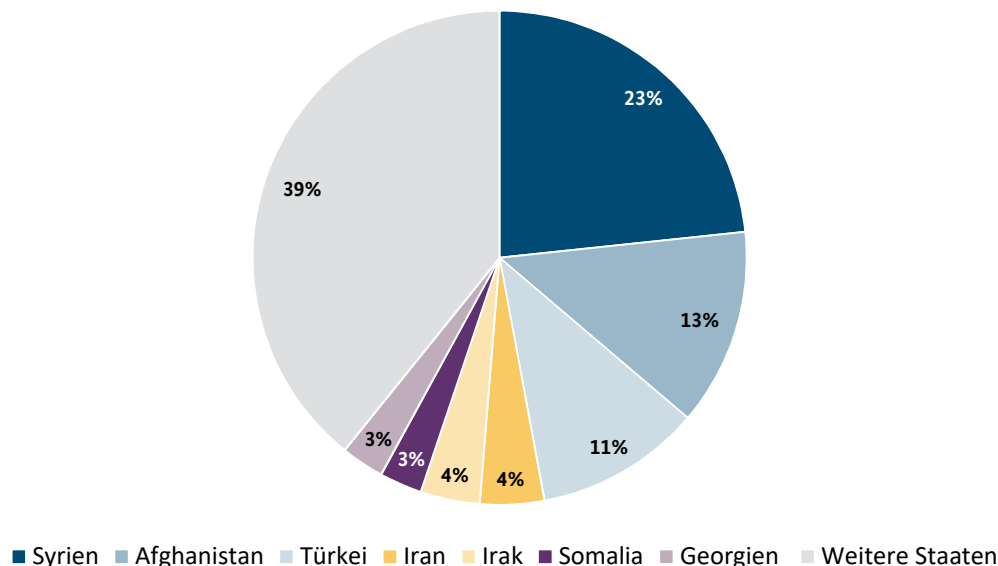
29 Sämtliche genannten Zahlen wurden aus der Asylgeschäftsstatistik des BAMF gewonnen (BAMF, 2024b, 2025a).

30 Beide hier dargestellten Kennzahlen sind Momentaufnahmen der Inanspruchnahme (einmal bezogen auf das Jahr der Asylantragstellung, einmal zum Befragungszeitpunkt) und geben damit keine abschließende Auskunft über die Inanspruchnahme während des gesamten Verfahrens.

Tabelle 2: Beratungsquote 2023 und 2024

	2023 (2. Halbjahr)	2024 (Gesamtjahr)
Anzahl Ratsuchende buAVB	34.440	70.970
Anzahl Erst- und Folgeanträge von Volljährigen und unbegleiteten Minderjährigen	128.828	174.984
Beratungsquote	26,7 %	40,6 %

Quelle: Indikatorenberichte der buAVB und BAMF-Statistik, eigene Berechnung

Abbildung 7: Häufigste Herkunftsländer der Ratsuchenden im Jahr 2024

Quelle: Indikatorenberichte der buAVB (193), eigene Auswertung

Afghanistan, der Türkei, dem Irak, Somalia und dem Iran.

Auch die Geschlechts³¹- und Altersverteilung der Ratsuchenden spiegelt die Struktur der Antragstellenden im Jahr 2024 weitestgehend wider: 70 % der Ratsuchenden waren Männer (Asylerstanträge 2024: 67 %), 29 % waren Frauen (Asylerstanträge 2024: 33 %). Bei der Altersverteilung zeigen sich jedoch Abweichungen. Den größten Anteil unter den Ratsuchenden bildeten mit einem Anteil von 55 % Ratsuchende zwischen 27 und 65 Jahren (Asylerstantragstellende 2024: 41 %), gefolgt von den 18- bis 26-Jährigen mit einem Anteil von 34 % (Asylerstantragstellende

2024: 22 %). Während die buAVB nur zu 8 % von Minderjährigen aufgesucht wird, liegt der Anteil an Minderjährigen unter den Asylerstantragstellenden im Jahr 2024 bei 37 %. Darunter sind allerdings viele Kleinkinder und Neugeborene, bei denen nach Geburt in Deutschland automatisch ein Asylantrag gestellt wird (BAMF, 2024c, 2025b). Zudem dürften auch begleitete Minderjährige im Regelfall nicht eigenständig die buAVB aufsuchen, sondern die Beratung erfolgt im Familienverbund bzw. vermittelt über Sorgeberechtigte. Im Vergleich dazu suchen unbegleitete Minderjährige durchaus die buAVB auf. Dies ist daran zu erkennen, dass 2024 laut den Indikatorenberichten in insgesamt 270 Beratungsfällen eine entsprechende Information an das BAMF übermittelt wurde.

In Bezug auf die Beratungsart zeigt sich eine nahezu ausgeglichene Verteilung zwischen Erst- und Folgeberatungen (siehe Abbildung 8). Während 53 % der Beratungen Erstkontakte darstellten, handelte es sich bei 47 % um

31 Laut den vorliegenden Indikatorenberichten gab 1 % der Ratsuchenden bei der Frage nach dem Geschlecht die Kategorie divers an. In der Publikation „Bundesamt in Zahlen Asyl – 2024“ wurden Asylerstantragstellende mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Damit lassen sich zu dem Anteil dieser Personengruppe unter den Asylantragstellenden keine Angaben machen, womit auch kein Vergleich mit den Ratsuchenden der buAVB möglich ist.

Folgeberatungen. Dies verdeutlicht, dass die buAVB nicht nur einmalig von den Ratsuchenden aufgesucht wird, sondern diese über mehrere Termine hinweg durch das Asylverfahren begleitet.

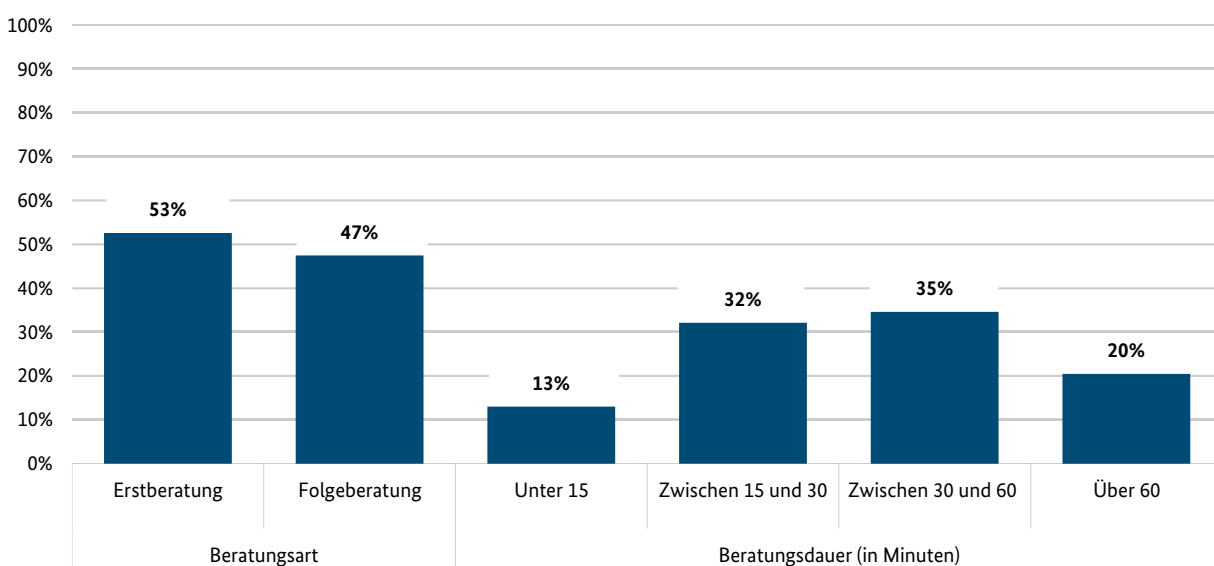
Auswertungen zur Beratungsdauer der buAVB zeigen ein heterogenes Bild (siehe Abbildung 8). Etwa 13 % der Beratungen im Jahr 2024 dauerten weniger als 15 Minuten, 32 % zwischen 15 und 30 Minuten. Am häufigsten dauerte eine Beratung zwischen 30 und 60 Minuten (35 %). Eine Beratungszeit von über 60 Minuten konnte bei jeder fünften Beratung (20 %) festgestellt werden. Dies lässt auf erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Beratungsanliegen schließen, die von konkreten, schnell zu beantwortenden Fragen bis hin zu aufwendigen und zeitintensiven Beratungsterminen reichen. Damit scheint auch die Beratungsintensität stark zu variieren. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass bestimmte Fälle – möglicherweise aufgrund komplexer Fluchtbiografien oder der Erläuterung besonderer

Verfahrensgarantien – einen erheblich höheren Ressourcenbedarf aufweisen als andere oder kürzere Termine zur Sondierung und Terminierung von längeren Beratungsgesprächen genutzt werden.

Die Analysen der Beratungsthemen³² lassen erkennen, dass Ratsuchende die buAVB mit einem breiten Spektrum an Fragestellungen aufsuchen (siehe Abbildung 9). Durch die Indikatorenberichte kann die Häufigkeit der Beratung zu den Themenschwerpunkten „Anhörung“, „Bescheid“, „Klage“, „Dublin-Verfahren“ und „Sonstiges“ erfasst werden. Die Auswertung zeigt, dass die Anhörung mit 44 % das am häufigsten bearbeitete Thema ist. Gefolgt von Fragen zum Dublin-Verfahren (26 %), zum Asylbescheid (22 %) sowie zu Klageverfahren (21 %). Bei mehr als jeder zweiten ratsuchenden Person (53 %) entfiel mindestens

³² Da im Rahmen eines Beratungsprozesses mehrere Themen mit einer ratsuchenden Person besprochen werden können und daher Mehrfachnennungen möglich sind, ergeben die hier genannten Anteilswerte in Summe über 100 %.

Abbildung 8: Erst- und Folgeberatungen sowie Dauer der buAVB



Quelle: Indikatorenberichte der buAVB (N=193), eigene Auswertung

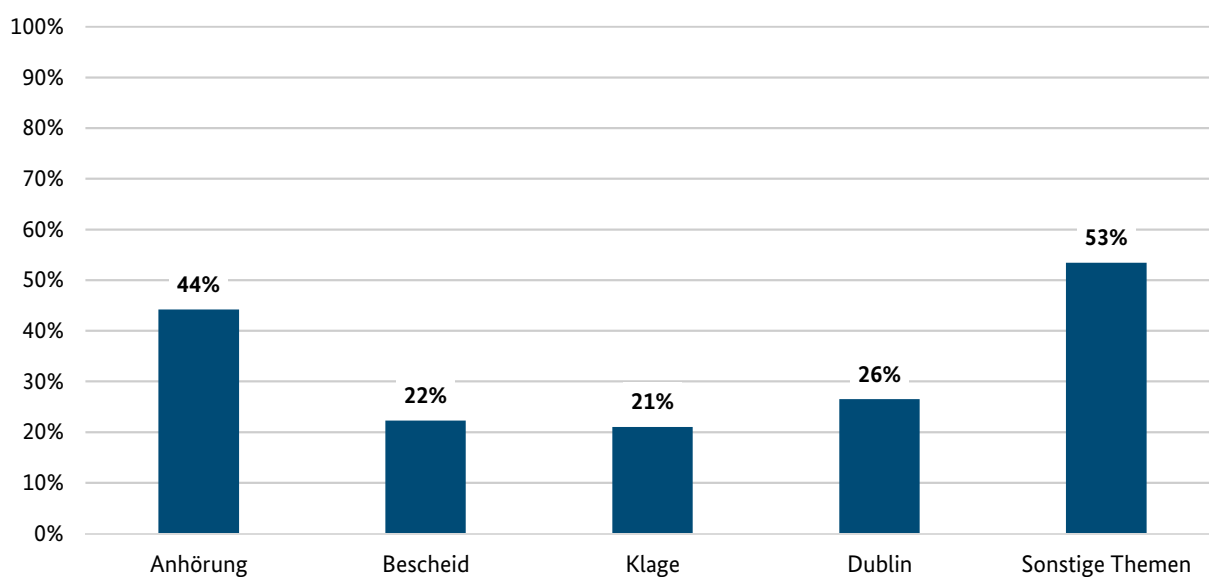
ein Beratungsgespräch auf den Themenschwerpunkt „Sonstiges“. Da dieser in den Indikatorenberichten nicht weiter differenziert wird, bleibt unklar, welche Themen hier genau behandelt wurden.

Offene Angaben aus der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte geben ergänzende Hinweise darauf, welche Themen zusätzlich häufig mit Ratsuchenden besprochen wurden. Dazu zählen zum einen weitere asylverfahrensrelevante Themen und Fragen wie die Beratung vor Antragstellung, allgemeine Informationen zum Verfahren (Ablauf, Dauer, Rechte und Pflichten, Erfolgsaussichten), Rolle von Sprachmittelnden und Verfahrensgarantien, Aspekte der Identitätsklärung und Dokumentenbeschaffung, Sachstandsabfragen beim BAMF, Fragen zur Residenzpflicht, zur Wohnsitzauflage und Umverteilung, Unterstützung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

Untätigkeitsklagen, Folgeantrag und Widerrufsverfahren, Asylanträge für nachgeborene Kinder, Familiennachzug sowie alternative Bleiberechtsoptionen. Diese Themen finden sich auch in der Stellenbeschreibung für Beratungsfachkräfte wieder. Die offenen Angaben machen deutlich, dass darüber hinaus zum anderen auch asylverfahrensfremde Themen häufiger mit den Ratsuchenden besprochen wurden. Wichtige Themen hierbei sind der Spracherwerb, Arbeitsmarktzugang, Zugang zu und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie zu medizinischer Versorgung (hier insbesondere die psychosoziale Begleitung). Unklar bleibt bei der Abfrage, in welchem prozentualen Umfang diese „sonstigen“ Themen innerhalb der Beratung bearbeitet oder an die jeweiligen Fachberatungen weitervermittelt wurden.

Insgesamt verdeutlichen die Daten, dass Ratsuchende die buAVB mit einer Vielzahl

Abbildung 9: Anteil der genannten Themenbereiche in der buAVB (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Indikatorenberichte der buAVB (N=193), eigene Auswertung

Anmerkung: Beim Aspekt „Beratungsthemen“ waren Mehrfachantworten möglich, womit die Summe der hier genannten Anteile über 100 % liegt.

unterschiedlicher Anliegen adressieren. Etwa die Hälfte der Beratungsgespräche konzentriert sich auf zentrale Aspekte des Asylverfahrens wie die Anhörung, den Bescheid, die Klage oder das Dublin-Verfahren. Gleichzeitig werden regelmäßig andere Themen besprochen, die sowohl verfahrensrelevant als auch verfahrensfremd sind. Die Ergebnisse zeigen, dass die identifizierten asylverfahrensrelevanten Beratungsthemen mit denen in der Stellenbeschreibung der Beratungsfachkräfte, der Förderrichtlinie und den gesetzlichen Vorgaben beschriebenen Aufgaben übereinstimmen. Außerdem wird deutlich, dass die Erfassung in den Indikatorenberichten nur einen Teil der tatsächlich angesprochenen Themen abbildet und nicht abschließend beurteilt werden kann, in welchem Umfang Themen außerhalb des Asylverfahrens innerhalb der Beratung bearbeitet oder im Rahmen der Verweisberatung nur weitergeleitet werden (siehe auch Kapitel 4.3). Eine Anpassung der Erhebung in den Indikatorenberichten könnte künftig dazu beitragen, die Beratungspraxis umfassender zu dokumentieren.

4.3 Struktur und Ablauf der Beratungen

In diesem Kapitel wird der konkrete Ablauf der buAVB dargestellt. Dabei geht es zunächst um die organisatorischen Rahmenbedingungen: Wie erreichen Schutzsuchende die Beratungsstellen, welche Zugangswege bestehen (z. B. offene Sprechstunden, Terminvergabe, Informationsangebote) und auf welche Weise werden Ratsuchende auf das Beratungsangebot aufmerksam. Des Weiteren wird beschrieben, wie die alltägliche Arbeit der Beratungsfachkräfte aussieht und wie einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Vorbereitung auf die Anhörung, gestaltet

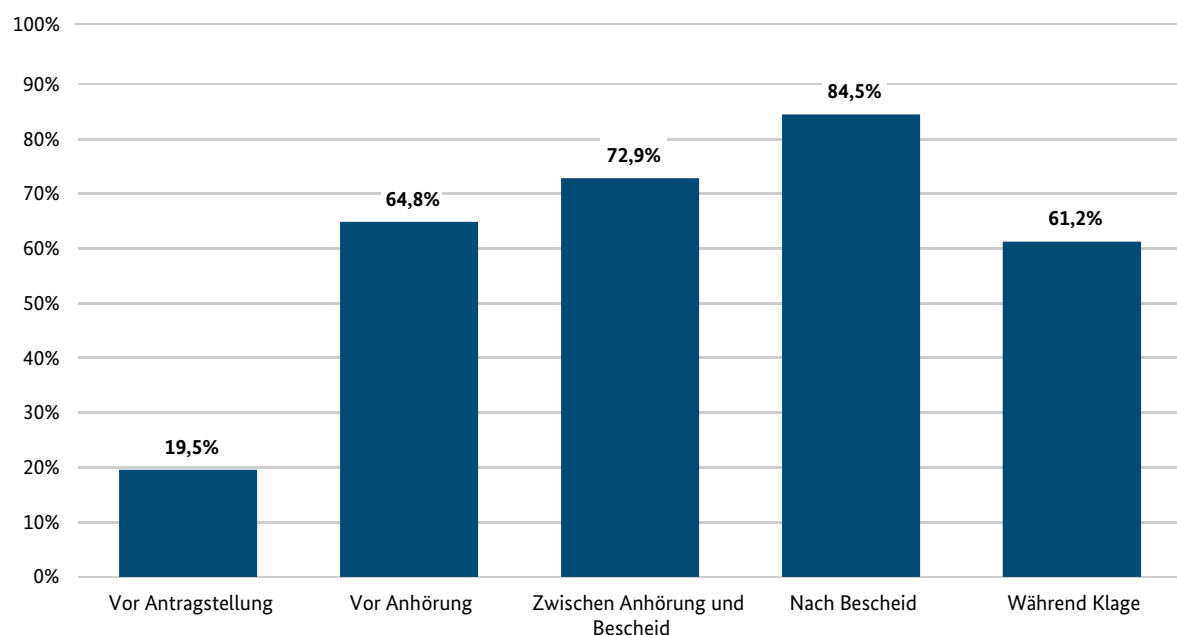
sind. Darüber hinaus werden wiederkehrende Fallkonstellationen dargestellt. Ergänzend wird untersucht, inwiefern Beratungsstellen an andere spezialisierte Angebote verweisen, wenn zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht, wie das Screening auf Vulnerabilitäten abläuft und welche Vorgehensweisen sich im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen etabliert haben.

Die frühzeitige Erreichbarkeit der Antragstellenden – idealerweise vor der Anhörung – stellt ein zentrales Ziel der buAVB dar und ist sowohl in § 12a Abs. 2 Satz 2 AsylG als auch der Förderrichtlinie klar verankert. Demgemäß richtet die Evaluation ihren Fokus darauf, zu welchem Zeitpunkt im Asylverfahren Ratsuchende tatsächlich erreicht werden. Dazu werden die Ergebnisse der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte ausgewertet und durch die Interviewaussagen der Beratungsfachkräfte angereichert und kontextualisiert. Auch die interviewten Expertinnen und Experten betonen die Bedeutung einer frühzeitigen Erreichbarkeit, da davon aus ihrer Sicht die Wirksamkeit der Beratung maßgeblich abhängt. In den Interviews wurde hinsichtlich der Frage, wie die Erreichbarkeit in der Praxis aussieht, von einer großen Spannweite berichtet: Wenige Personen suchen die Beratung noch vor der formalen Antragstellung auf, die meisten erstmalig vor der Anhörung bzw. nach Erhalt des Bescheides. Dieser Befund wurde auch im Rahmen der Online-Befragung bestätigt. In Letzterer konnten Beratungsfachkräfte für verschiedene Zeitpunkte im Asylverfahren angeben, wie häufig eine Beratung von Ratsuchenden zum jeweiligen Zeitpunkt aufgesucht wird. Abbildung 10 zeigt den Anteil der Angaben „häufig“ und „sehr häufig“. Sie verdeutlicht, dass – nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte – die buAVB am häufigsten nach dem Bescheid oder zwischen Anhörung und Bescheid aufgesucht wird. Ebenfalls

häufig wird sie vor der Anhörung oder während der Klage in Anspruch genommen. Selten wird sie vor der Antragstellung aufgesucht. Nach Einschätzung der interviewten Expertinnen und Experten hängt der Zeitpunkt der Inanspruchnahme von verschiedenen Faktoren ab – insbesondere davon, ob und wie die Schutzsuchenden über das Beratungsangebot informiert wurden und zu welchem Zeitpunkt ein Beratungsbedarf auftritt. Viele Beratungsfachkräfte berichten, dass Ratsuchende häufig erst dann den Weg in die buAVB finden, wenn konkrete Probleme oder Unsicherheiten im Verfahren auftreten. In diesem Zusammenhang wurde geschildert, dass dies oft nach Erhalt des Asylbescheids der Fall ist, was sich auch in der Online-Befragung zeigte, da Beratungsfachkräfte mit einem Anteil von 84 % angaben, dass die buAVB sehr häufig bzw. häufig nach Erhalt des Asylbescheids und damit sehr spät im Asylverfahren aufgesucht wird.

Obwohl die Mehrheit der interviewten Beratungsfachkräfte den Wunsch äußert, Schutzsuchende deutlich früher – idealerweise noch vor der Antragstellung – zu erreichen, scheint dies in der Praxis nicht vollumfänglich zu funktionieren. Der Wunsch kommt auch in der Online-Befragung zum Ausdruck, in der 64 % der Beratungsfachkräfte angaben, dass die buAVB vor Antragstellung sehr wirkungsvoll sei. Am wirkungsvollsten schätzten die Beratungsfachkräfte hingegen die buAVB ein, wenn sie vor der Anhörung stattfindet, wohingegen eine Beratung zwischen Anhörung und Erhalt des Asylbescheids sowie während der Klagephase als am wenigsten wirkungsvoll eingeschätzt wird. Nach Einschätzung der befragten Beratungsfachkräfte könnte eine frühzeitige Kontaktaufnahme dazu beitragen, unrealistische Erwartungen zu korrigieren, Verfahren mit geringer Erfolgsaussicht zu vermeiden (siehe dazu auch Kapitel 6.3) und besondere Bedarfe – etwa bei vulnerablen

Abbildung 10: Häufigkeiten des Zeitpunktes der Inanspruchnahme der buAVB („häufig“ und „sehr häufig“) nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte (Mehrfachnennungen möglich)



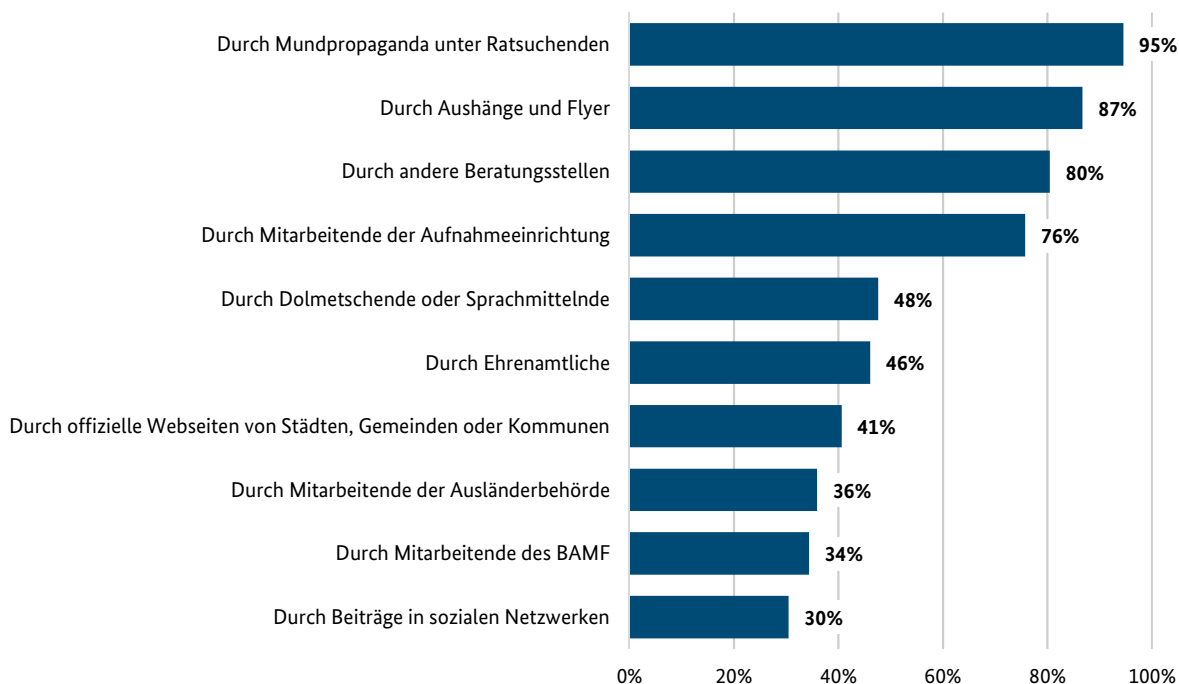
Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Darstellung

Personen – frühzeitig zu erkennen. Auch für die Anhörungsvorbereitung wäre ein früher Zugang von erheblichem Vorteil, da Ratsuchende besser informiert und vorbereitet in das Verfahren gehen könnten. Beratungsfachkräfte berichten mehrfach von Fällen, in denen ein früherer Beratungskontakt rückblickend den Ablauf des Verfahrens effizienter hätte gestalten können. Dies könne, laut Beratungsfachkräften erreicht werden, indem Ratsuchende in die Lage versetzt würden, in den Anhörungen inhaltlich relevante Informationen fokussiert darzulegen und entbehrliche Aspekte auszuklammern. Dadurch würden in der Folge aufwendige nachgelagerte Korrekturen wie Änderungsprotokolle, erneute Anhörungen oder auch Klageverfahren teilweise obsolet werden.

Um Ratsuchende zu erreichen, nutzen die Beratungsstellen eine Vielzahl von

Kommunikationskanälen. Dazu gehören klassische Informationsmaterialien wie Flyer, Plakate oder Broschüren, die in Unterkünften, Behörden und Beratungszentren ausgelegt werden. Viele Träger betreiben zudem Webseiten und nutzen soziale Medien, um auf das Angebot aufmerksam zu machen. Trotz dieser Bemühungen gelingt es nicht immer, alle Zielgruppen frühzeitig zu erreichen. Als wirksamste Form der „Werbung“ wird von nahezu allen Beratungsfachkräften die Mund-zu-Mund-Propaganda genannt. Ratsuchende, die positive Erfahrungen mit der buAVB gemacht haben, geben diese häufig innerhalb ihrer Communitys weiter. Diese persönlichen Empfehlungen gelten als besonders glaubwürdig und ermöglichen damit einen niedrigschwelligen Zugang zur buAVB. Die Erkenntnisse aus der Online-Befragung stützen die Schilderungen der Beratungsfachkräfte in den Interviews (siehe Abbildung 11). Demnach wurde

Abbildung 11: Art und Weise, wie Ratsuchende auf die buAVB aufmerksam werden (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Darstellung

mit einem Anteil von 95 % am häufigsten angegeben, dass Personen durch Mundpropaganda auf die buAVB aufmerksam werden. Ebenfalls oft wurde genannt, dass durch Aushänge und Flyer (87 %), andere Beratungsstellen (80 %) und Mitarbeitende der Aufnahmeeinrichtung (76 %) Ratsuchende von dem Beratungsangebot erfahren. Nach Einschätzung der befragten Beratungsfachkräfte erfahren Ratsuchende von der buAVB am seltensten durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde (36 %), des BAMF (34 %) sowie durch Beiträge in sozialen Netzwerken (30 %).

Der Zugang zur Beratung wird von einer Reihe individueller und struktureller Faktoren beeinflusst. So berichten Beratungsfachkräfte, dass Personen aus bestimmten Herkunftsländern tendenziell besser informiert seien und Beratungsangebote häufiger in Anspruch nehmen würden als andere. Ein weiterer Faktor ist der Bildungsstand: Je höher das Bildungsniveau, desto eher würden sich Schutzsuchende eigenständig über bestehende Angebote informieren (siehe auch Kapitel 3.3). Umgekehrt erschweren geringe Bildung, fehlende Sprachkenntnisse oder Analphabetismus den Zugang erheblich. Auch psychologische Hemmschwellen können eine Rolle spielen. Einige Schutzsuchende würden zögern, Beratung in Anspruch zu nehmen, aus Angst vor negativen Konsequenzen oder weil sie die Rolle der Beratungsstellen nicht genau einschätzen können. Die Angaben deuten darauf hin, dass diverse Maßnahmen ergriffen werden, um eine frühzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Nach Einschätzung der Träger erreichen manche dieser Maßnahmen (z. B. direkte Ansprache in den Unterkünften) eine punktuelle Wirkung. Best-Practice-Modelle, die eine flächendeckende frühere Ansprache ermöglichen, ließen sich im Rahmen der Evaluation nicht herausarbeiten.

Finden Schutzsuchende in eine Beratungsstelle, variieren die jeweiligen organisatorischen Abläufe, da seitens der Förderrichtlinie kein einheitliches Vorgehen oder verbindliches Beratungsschema vorgegeben ist, sondern vielmehr die individuellen Bedarfe der Ratsuchenden sowie lokalen Gegebenheiten ausschlaggebend dafür sind, wie die Beratung organisiert ist. Einige Beratungsstellen arbeiten ausschließlich mit offenen Sprechstunden, andere ausschließlich mit festen Terminen. Wieder andere kombinieren beide Modelle oder suchen aktiv den Kontakt zu den Schutzsuchenden in den Unterkünften. Aufgrund der Heterogenität der Schutzsuchenden, die die buAVB aufsuchen, sowie der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort gebe es auch kein einheitliches Beratungsvorgehen. Die befragten Beratungsfachkräfte schildern einen weitgehend heterogenen Ablauf von Beratungssitzungen. Die Bandbreite reicht dabei von kurzen Informationsgesprächen bis hin zu mehrstündigen Terminen, in denen komplexe Sachverhalte geklärt oder die Ratsuchenden auf eine Anhörung vorbereitet werden (siehe Kapitel 4.2). Die meisten Beratungsstellen, insbesondere die, die offene Sprechstunden anbieten, würden versuchen, unkomplizierte Sachverhalte direkt zu klären. Bei komplexeren Fällen oder intensiverem Beratungsbedarf wird in der Regel ein Folgetermin vereinbart. Laut Aussage der Beratungsfachkräfte seien vor allem dann Folgetermine nötig, wenn die Personen traumatisiert oder besonders vulnerabel sind, komplexe Fluchtursachen vorweisen oder eine Anhörungsvorbereitung wünschen.

Da jedes Beratungsgespräch von individuellen Fragestellungen, Erfahrungen und Hintergründen geprägt sei, lässt sich der thematische Schwerpunkt kaum generalisieren. Dennoch zeigen sich bestimmte wiederkehrende Themenkomplexe, die den Kern der Beratungsarbeit

bilden (siehe Kapitel 4.2). Im Zentrum stehe nach Aussage der Beratungsfachkräfte anfangs die Vermittlung von Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens. Hierbei gehe es sowohl um die einzelnen Verfahrensschritte – von der Antragstellung über die Anhörung bis zur Entscheidung – als auch um die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden. Viele Ratsuchende würden dadurch zunächst ein grundlegendes Verständnis über das Asylverfahren bekommen und erfahren, was sie im Asylverfahren erwartet, welche Dokumente erforderlich sind, welche Mitwirkungspflichten bestehen und wie sie sich auf die Anhörung vorbereiten können. Auch wenn Antragstellende diese Informationen in der Regel bereits bei der Antragstellung schriftlich in ihrer Herkunftssprache erhalten haben, gehen diese Informationen, nach Erfahrung der Beratungsfachkräfte, bei den Antragstellenden häufig unter. Dies sei, so die Beratungsfachkräfte weiter, vor allem der Fülle an Informationen und Schreiben geschuldet, die die Antragstellenden bei Registrierung bzw. Antragstellung erhalten.

Die Anhörungsvorbereitung ist ein weiteres zentrales Element der buAVB. Sie ist in der Regel zeitintensiv und kann mehrere Stunden dauern. Die Beratungsfachkräfte beabsichtigen, die Ratsuchenden dabei zu unterstützen, ihre Fluchtgeschichte vollumfänglich darzulegen, ohne diese durch unnötige Informationen aufzublähen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in der Anhörung alle wesentlichen Informationen genannt werden, die zur Klärung des Schutzbedarfs dienen, während irrelevante Details minimiert werden (siehe Kapitel 1.5). Die Beratungsfachkräfte weisen darauf hin, dass Offenheit und Ehrlichkeit entscheidend für das Verfahren seien. Ziel sei es, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, ihre persönliche Situation

klar, verständlich und glaubwürdig zu schildern. Eine sorgfältige Anhörungsvorbereitung kann laut den Befragten damit unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität der Asylentscheidung haben und den Prozess für das BAMF vereinfachen. Wie wichtig eine Anhörungsvorbereitung für die Ratsuchenden einerseits und die Qualität der Anhörung und der damit verbundenen Asylentscheidung andererseits sein kann, illustriert ein Beispiel einer Beratungsfachkraft:

„Dann kommt der Punkt, wo es heißt, Herr oder Frau XY, erzählen Sie uns jetzt bitte, warum Sie nach Deutschland gekommen sind, was sind die Asylgründe. Das ist der Teil, den wir üben, weil es für die Menschen oft schwierig und ungewohnt ist, von sich aus zu erzählen, was die Beweggründe sind, das Heimatland zu verlassen und hier in Deutschland Asyl zu beantragen. Dies üben wir schließlich auch, weil ich festgestellt habe, dass Menschen, die die Anhörung bereits hinter sich hatten und das Interviewprotokoll dabei hatten, teilweise gesagt haben: ‚Ja, das habe ich nicht erzählt, weil ich nicht danach gefragt wurde.‘ Teilweise bestand die Erwartung, dass man gefragt wird, was wann passiert ist. Dass Fragen gestellt werden und man sie beantwortet. Aber dieses von sich aus Erzählen, das fällt manchen schwer. Genau dafür ist der Termin auch da.“ (Interview Nr. 11, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Die Darstellung des Ablaufs der Beratung sowie die Bandbreite an Themen und individuellen Fallkonstellationen enthält Hinweise darauf, dass sich Beratungsfachkräfte mit einem komplexen Berufsbild konfrontiert sehen, dessen Auslegung auch fachlich diskutiert werden sollte. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen in Bezug auf die Rolle der Beratungsfachkräfte gibt es nur

wenige³³, in den offiziellen Dokumenten zur buAVB (z. B. Förderrichtlinie) werden auch keine klaren Aussagen zur Rollendefinition getätigt. In der Förderrichtlinie zur buAVB wird lediglich erwähnt, dass Antragstellende über das Asylverfahren informiert, beraten und dabei unterstützt werden sollen. Lediglich die Stellenbeschreibung zur buAVB konkretisiert die Aufgaben einer Beratungsfachkraft gegenüber den Ratsuchenden. Wie die Beratungsfachkräfte diese erfüllen sollen oder welche Rolle sie hierbei einnehmen, bleibt in beiden Dokumenten weitgehend offen und wird gegebenenfalls durch die unterschiedlichen Stellen unterschiedlich interpretiert (siehe Kapitel 1.4).

Nach den Empfehlungen des UNHCR sind die Grundsätze der Unabhängigkeit, Professionalität und Unbefangenheit von zentraler Bedeutung für die Ausübung einer Asylverfahrensberatung. Beratungsfachkräfte benötigen sowohl persönliche als auch organisatorische Distanz zu staatlichen Behörden, um die Interessen der Asylsuchenden wirksam zu schützen und ein belastbares Vertrauensverhältnis aufzubauen. Der UNHCR empfiehlt eine Orientierung an berufsethischen Standards des Anwaltsberufs – insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Sachlichkeit – sowie die konsequente Wahrung professioneller Distanz und Respekt (UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, 2019). Zudem könne eine wirksamere Beratung dem UNHCR zufolge dann erzielt werden, wenn Beratungsfachkräfte „ihre Tätigkeit professionell und objektiv nach bestem Wissen und Gewissen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft, Praxis und Rechtsprechung zum Wohl und im Interesse

der Asylsuchenden“ ausüben (UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, 2019).

Diese Empfehlungen decken sich mit den Einschätzungen der interviewten Beratungsfachkräfte hinsichtlich ihrer Rolle als Beratungsfachkraft: So geben sie einstimmig an, dass sie stets im Interesse der Ratsuchenden agierten, jedoch strikt im Rahmen ethischer Integrität und fachlicher Unbefangenheit. Gegenseitige Ehrlichkeit und Transparenz gelten für sie dabei als zentrale Voraussetzungen gelingender Beratung. Täuschungen oder erfundene Geschichten seitens der Ratsuchenden würden klar abgelehnt werden, da sie den Ratsuchenden schaden und ihre Erfolgchancen im Verfahren erheblich mindern. Ebenso gehört ihren Ausführungen zufolge zur professionellen Ausübung ihrer Tätigkeit, auch geringe Erfolgsaussichten des Verfahrens offen auszusprechen, um lange und belastende Unsicherheitsphasen zu vermeiden. Exemplarisch beschreibt eine der interviewten Beratungsfachkräfte ihre Rolle folgendermaßen:

„Ich sehe mich in der Tat parteilich an der Seite der Personen, die hier sind. [...] Das heißt, wenn mir Personen sagen, ich möchte gerne in Deutschland bleiben, dann schaue ich, welche Möglichkeiten es gibt, aber natürlich im rechtlichen Rahmen. Parteilich sein bedeutet aber ja auch, Personen rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass es vielleicht nichts wird, und dass sie sich nach Alternativen umschauen müssen. So würde ich meine Position definieren. Das bedeutet natürlich, dass ich im Sinne der Personen berate, die hier sind. Das bedeutet aber nicht, dass ich ihnen irgendwie falsche Informationen gebe oder sage, dann gib deinen Pass am besten nicht ab. Sondern es bedeutet, dass ich ihnen darlege, welche Möglichkeiten sie haben. Ich entscheide ja auch nicht für sie. [...] Ich kann ihnen zugewandt sein und glauben, was sie sagen, und

33 Zum einen thematisieren Frei und Kälin (2015) im Rahmen der Neustrukturierung im Asylbereich in der Schweiz die Rolle der Beratungsfachkräfte, zum anderen skizziert Müller (2020) wesentliche Facetten guter Fachlichkeit für die Migrationsfachdienstarbeit in Deutschland.

ihnen das Gefühl geben, dass ich auf ihrer Seite stehe.“ (Interview Nr. 10, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Dieses Zitat verdeutlicht das Spannungsfeld zwischen der geforderten ergebnisoffenen und der „parteilichen“, den Antragstellenden zugewandten, aber nicht strategischen Beratung (siehe auch Kapitel 1.4). Nach Aussage der interviewten Beratungsfachkräfte sei eine „sozialanwaltschaftliche“³⁴ Vertretung der Ratsuchenden durch die Beratungsfachkräfte jedoch unerlässlich, um die volle Wirkung der Beratung ausschöpfen zu können. Sie argumentieren, dass sie in ihrer Rolle im Sinne des Ratsuchenden agieren würden, um Vertrauen aufzubauen. Denn nur so sei es laut den Beratungsfachkräften möglich, dass sich Ratsuchende öffnen. Des Weiteren sei es auch ohne Vertrauensbildung kaum möglich, eine Akzeptanz seitens der Ratsuchenden für schwierige Situationen (z. B. ablehnender Bescheid, freiwillige Ausreise) zu schaffen. Dennoch verweist dies auf die grundsätzliche Frage nach Reichweite und Grenzen der buAVB und unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren Definition dessen, was die buAVB leisten soll und leisten kann, und damit auch einer klar zu vermittelnden Rollendefinition der Beratungsfachkräfte.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die buAVB vielfältige Zugangswege ermöglicht, aber die größte Herausforderung darin besteht, Personen tatsächlich frühzeitig in die Beratung zu bringen. Dies könnte durch gezielte Informationskampagnen, Kooperationen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Einige Beratungsfachkräfte regen an,

Informationsmaterialien in einfacher Sprache oder mit visuellen Elementen zu gestalten, um auch Personen mit geringen Sprachkenntnissen oder Bildungsniveaus zu erreichen. Auch die Einbindung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, etwa Sozialarbeiterinnen, Unterkunftspersonal oder bereits beratenen Schutzsuchenden, wird als erfolgversprechend angesehen. Dabei ist laut Erfahrungen der interviewten Expertinnen und Experten auf eine möglichst niedrigschwellige Ansprache zu achten.

Eine frühzeitigere Erreichbarkeit sowie gegebenenfalls auch ein passgenauerer Verweis auf Beratungsangebote entlang der Bedürfnisse der Schutzsuchenden könnte zukünftig durch die auRA des BAMF, die als Teil der GEAS-Reform ab Juni 2026 vorgesehen ist, gewährleistet werden. Im Rahmen der auRA, die im Sinne einer Gruppeninformation einen ersten Überblick über das Asylverfahren gibt und bereits vor der Antragstellung erfolgen soll (Deutscher Bundestag, 2025), könnte auf das bestehende Angebot der buAVB und die zuständigen Beratungsstellen verwiesen werden. Möglicherweise würden Schutzsuchende hierdurch früher eine Beratungsstelle aufsuchen. Mit Blick auf die Einschätzung der befragten Beratungsfachkräfte, dass vergleichsweise selten Ratsuchende durch Mitarbeitende des BAMF auf die buAVB aufmerksam werden (siehe Abbildung 11), scheint hier ein großes Potenzial zu liegen, Schutzsuchende frühzeitig zu erreichen.

Des Weiteren weisen die Interviewaussagen darauf hin, dass in den Beratungssitzungen individuelle Themen besprochen werden. Diese reichen von kurzen Informationen bis hin zu langwierigen Sitzungen wie im Falle von Anhörungsvorbereitungen. Die Ausführungen der Beratungsfachkräfte zeigen weiterhin eine

³⁴ Sozialanwaltschaft ist eine Arbeitsweise in der sozialen Arbeit. Gemeint ist damit eine individuelle und strukturelle Unterstützung von Klientinnen und Klienten (Ansen, 2022).

intensive Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Rolle im Beratungsgeschehen.

Vulnerabilitäten

Neben der allgemeinen AVB existiert im Rahmen des Förderprogramms eine bRB. Diese richtet sich an Schutzsuchende, die aufgrund spezifischer Umstände als besonders schutzbedürftig gelten, etwa aufgrund von Foltererfahrungen, sexueller Orientierung, geschlechtsspezifischer Gewalt, Behinderung, Schwangerschaft oder schweren Erkrankungen. Ziel dieser bRB ist es, in der Beratung auf die besonderen Bedarfe dieser Personengruppe einzugehen und – falls von den Ratsuchenden gewünscht – vorhandene Vulnerabilitäten an das BAMF weiterzugeben (siehe auch Kapitel 1.5). Das BAMF verfügt über ein internes, an unionsrechtlichen Vorgaben orientiertes Konzept zur Identifikation vulnerabler Personen, das den Umgang mit besonderen Schutzbedarfen im gesamten Asylverfahren systematisiert und die Einhaltung entsprechender Verfahrensgarantien sicherstellen soll (Biechele & Zalewsky, 2022). Vor diesem Hintergrund kann die buAVB das behördliche Verfahren zur Identifikation von Vulnerabilitäten ergänzen, indem sie diese im Beratungskontext frühzeitig sichtbar machen kann, ohne selbst behördliche Prüf- oder Entscheidungsfunktionen zu übernehmen.

Im Ablauf unterscheidet sich die bRB grundsätzlich nicht wesentlich von der allgemeinen AVB. Allerdings berichten die befragten Beratungsfachkräfte, dass die Beratungssitzungen in der Regel länger dauern würden und häufiger mehrere Folgetermine erforderlich seien. Dies liege daran, dass einerseits die Fälle komplexer seien und andererseits mehr Zeit benötigt würde, um Vertrauen aufzubauen und sensible Themen behutsam anzusprechen. Thematisch erweitern sich die Inhalte der Beratung: Neben

allgemeinen Fragen zum Asylverfahren würden häufig Themen wie weibliche Genitalverstümmelung, geschlechtsspezifische Verfolgung, sexuelle Orientierung, psychische Erkrankungen oder die Auswirkungen von Gewalterfahrungen behandelt werden.

Eine zentrale Herausforderung im Umgang mit vulnerablen Personen besteht in der frühzeitigen Erkennung von Schutzbedarfen. Derzeit existieren nach Auffassung der Beratungsfachkräfte für das Asylverfahren keine einheitlichen Screening-Mechanismen, die standortübergreifend angewendet werden. Vielmehr erfolge die Identifikation von Vulnerabilitäten sehr unterschiedlich – abhängig von den jeweiligen Beratungsstrukturen, den individuellen Beratungsfachkräften und den betroffenen Personen selbst. In vielen Fällen werden Vulnerabilitäten erst im Verlauf der Beratung deutlich, etwa wenn im Gespräch traumatische Erfahrungen oder gesundheitliche Einschränkungen geschildert werden. Mitunter werden die Beratungsstellen auch durch andere Akteurinnen und Akteure, etwa Gewaltschutzstellen oder Einrichtungsbetreibende, über bekannte Schutzbedarfe informiert. Einzelne Beratungsfachkräfte berichten zudem, dass bei bestimmten Herkunftsländern oder Personengruppen eine erhöhte Sensibilität erforderlich sei, etwa bei Personen aus Somalia oder Eritrea im Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung.

Mehrere Beratungsfachkräfte betonen, dass die betroffenen Personen häufig selbst nicht wissen, dass es besondere Verfahrensgarantien gibt oder dass sie zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe zählen. Daher werde die buAVB als ergänzende Komponente angesehen, um solche Konstellationen zu erkennen und im Asylverfahren geltend zu machen. Auch wenn das interne Identifizierungskonzept des

BAMF verbindliche Vorgaben zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe enthält und unter anderem länder- oder merkmalsbezogene Risikokonstellationen berücksichtigt, bleiben bestimmte Formen von Vulnerabilität im behördlichen Verfahren mitunter schwer erfassbar. Dies betrifft insbesondere Belastungen, die nicht unmittelbar sichtbar sind oder von den Antragstellenden aus Scham, Unsicherheit oder fehlendem Vertrauen nicht oder nur schwer artikuliert werden können. In solchen Fällen kann die buAVB eine ergänzende Funktion übernehmen, da sie häufig in einem vertrauensbasierten und zeitlich weniger verdichteten Rahmen stattfindet und dadurch eine intensivere Auseinandersetzung mit individuellen Lebenslagen ermöglicht. Der persönliche Kontakt und das individuelle Gespräch schaffen die Möglichkeit, Hinweise auf Vulnerabilitäten wahrzunehmen und Betroffene über ihre Rechte zu informieren.

Nach übereinstimmender Einschätzung der interviewten Expertinnen und Experten sei der Zeitpunkt der Beratung für vulnerable Personen von zentraler Bedeutung. Nur wenn Vulnerabilitäten frühzeitig erkannt und dokumentiert werden, können entsprechende Verfahrensgarantien auch frühzeitig geltend gemacht werden. Zwar prüft das BAMF im Rahmen der Antragstellung und insbesondere während der Anhörung, ob besondere Schutzbedarfe vorliegen, etwa im Hinblick auf die Durchführung der Anhörung durch gleichgeschlechtliche Anhörende, den Einsatz speziell geschulter Sonderbeauftragter sowie auf eine gesundheitsbedingte Anpassung der Terminierung der Anhörung. In der Praxis sind solche Bedarfe jedoch nicht in allen Fällen bereits zu Beginn des Verfahrens erkennbar. Im Sinne effizienter und reibungsloser Asylverfahren kann die buAVB an dieser Stelle eine ergänzende Funktion übernehmen, indem sie z. B. bei Anhörungen vorab dazu beiträgt, dass diese von

Anfang an unter Berücksichtigung der Schutzbedarfe durchgeführt werden und nicht abgebrochen und neu angesetzt werden müssen. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Vulnerabilitäten auch nachträglich – etwa nach der Anhörung – geltend zu machen, doch die Beratungsfachkräfte berichten, dass dies in der Praxis häufig mit erheblichem Aufwand und längeren Verfahren verbunden sei. Des Weiteren könnten verspätet vorgebrachte Aspekte die Glaubwürdigkeit der dargelegten Fallkonstellation infrage stellen und den weiteren Verfahrensverlauf erschweren. Frühzeitige Beratung und Begleitung seien daher essenziell, um den Betroffenen den Zugang zu ihren Rechten zu sichern. So schildert eine Beratungsfachkraft den erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der mit einem nachträglichen Vortragen von Vulnerabilitäten einhergeht:

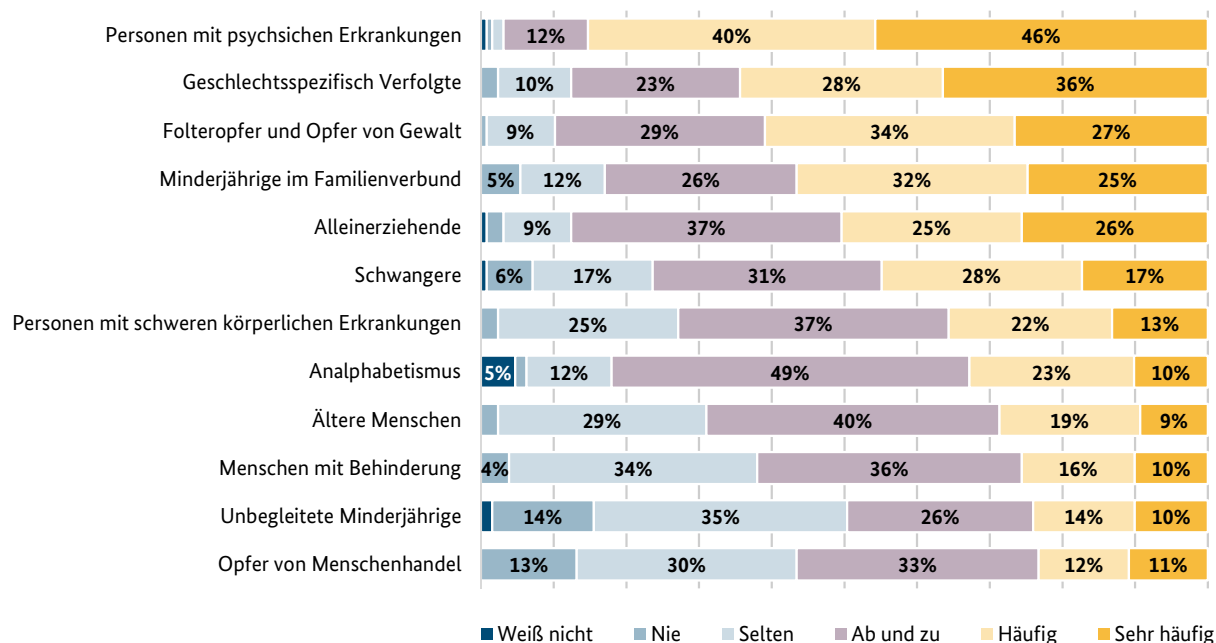
„Natürlich ist es viel arbeitsintensiver, ein schlechtes Protokoll zu besprechen, einen Nachtrag zu machen, eine ergänzende Anhörung zu initiieren oder dann ins Klageverfahren zu gehen usw. [...] wenn wir darauf hinweisen, dass zentrale und wichtige Aspekte der Verfolgungs- und Fluchtgeschichte noch nicht vorgetragen wurden, z. B. Queerness und Sexualität etc., dann wird meistens eine ergänzende Anhörung erlaubt.“ (Interview Nr. 6, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Gemäß der einstimmigen Aussage der Beratungsfachkräfte nimmt der Aufbau von Vertrauen in diesem Kontext eine herausragende Rolle ein (siehe auch Kapitel 6.2). Viele der betroffenen Personen würden mehrere Gesprächstermine benötigen, bevor sie über Erlebtes sprechen können. Häufig müssten zunächst sprachliche und kulturelle Barrieren überwunden werden, um gemeinsame Begrifflichkeiten zu finden. Beratungsfachkräfte berichten, dass es nicht selten viel Zeit und Sensibilität

erfordere, bis Betroffene ihre Situation offen schildern können. Im Rahmen der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte wurde erfragt, wie häufig bestimmte vulnerable Personengruppen in der buAVB erkannt werden (siehe Abbildung 12). Demnach wurden am häufigsten Personen mit psychischen Erkrankungen benannt (85 % mit der Einschätzung häufig bzw. sehr häufig). Weitere in der buAVB häufig bzw. sehr häufig erkannte vulnerable Personengruppen betreffen geschlechtsspezifisch Verfolgte (64 %), Folteropfer bzw. Opfer von Gewalt und Minderjährige im Familienverbund. Vergleichsweise selten werden nach Angaben der online befragten Beratungsfachkräfte Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderung im Rahmen der buAVB erkannt.

Wenn eine Vulnerabilität im Rahmen der buAVB erkannt wird, informiert die Beratungsstelle mit dem Einverständnis der betroffenen Person das BAMF über die festgestellten besonderen Umstände. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn entsprechende Schutzbedarfe im bisherigen Verfahrensverlauf, etwa im Rahmen der Antragstellung oder der Anhörung, noch nicht erfasst oder geltend gemacht wurden und somit bislang keine Berücksichtigung finden konnten. Laut den Indikatorenberichten zum Beratungsgeschehen im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.300 Meldebögen zu Vulnerabilitäten an das BAMF weitergeleitet. Davon standen 35 % der Weiterleitungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität der antragstellenden Person, 19 % im Zusammenhang mit Opfern von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung

Abbildung 12: Häufigkeit der Identifikation von bestimmten vulnerablen Personengruppen



Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Darstellung

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

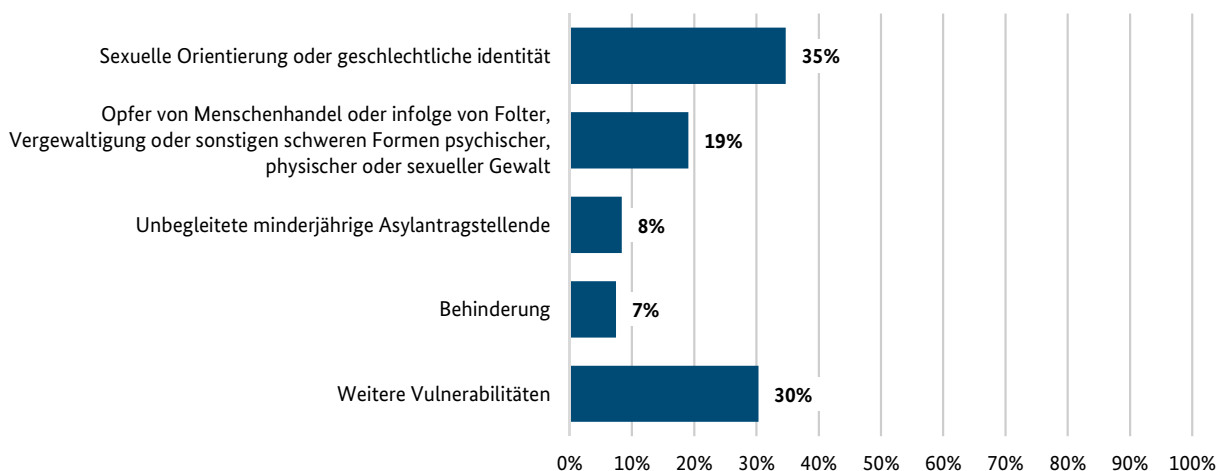
oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und 8 % im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellenden. Weitere 30 % der weitergeleiteten Meldebögen hatten Vulnerabilitäten zum Inhalt, die keiner der oben genannten Kategorien zugewiesen werden konnten (siehe Abbildung 13).

Die befragten Beratungsfachkräfte berichten, dass die Zusammenarbeit mit dem BAMF in diesen Fällen zumeist problemlos und lösungsorientiert verlaufe. In der Regel werden entsprechende Meldungen kurzfristig berücksichtigt, sofern eine ärztliche oder fachliche Bescheinigung vorliegt. Genannt werden Beispiele wie chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Epilepsie) oder psychische Belastungen, bei denen das BAMF auf dem kurzen Dienstweg reagiere und Anpassungen im Verfahren vornehme.

Ein weiterer Aspekt (außerhalb der Zuständigkeit des BAMF aber relevant für die Personen im Verfahren) betrifft die Unterbringung vulnerabler Personen. Wird eine Vulnerabilität frühzeitig festgestellt, kann mit Zustimmung der betroffenen Person im Zuge der buAVB die Aufnahmeeinrichtung darüber informiert werden und daran anknüpfend eine separate oder angepasste Unterbringung veranlasst werden. Demzufolge wurden gemäß den Indikatorenberichten der buAVB im Jahr 2024 in insgesamt 2.141 Fällen Informationen über Vulnerabilitäten auch an Aufnahmeeinrichtungen weitergeleitet.

Die Analyse zeigt, dass die Beratung und Unterstützung vulnerabler Personen eine relevante Aufgabe innerhalb der buAVB darstellt. Sie erfordert ein hohes Maß an Sensibilität, interkultureller Kompetenz und zeitlichen Ressourcen. Frühzeitige Identifikation und Bewusstmachung ist entscheidend, um die bestehenden Verfahrensgarantien geltend zu machen und eine bedarfsgerechte Begleitung sicherzustellen.

Abbildung 13: Weitergeleitete Fälle mit Vulnerabilitäten an das BAMF durch die buAVB, differenziert nach Kategorien



Quelle: Indikatorenberichte der buAVB (N=193), eigene Darstellung

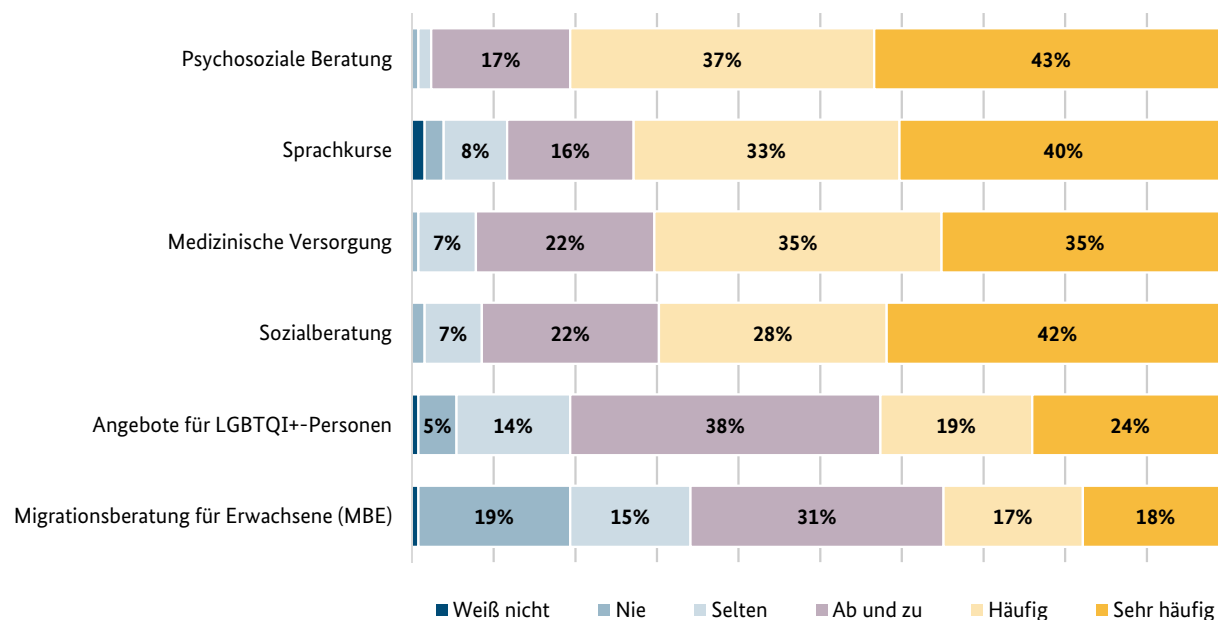
Verweisberatung und Kooperationen

Die buAVB ist ein komplexes Berufsfeld, das spezialisiertes rechtliches und institutionelles Wissen erfordert, etwa zu Verfahrensabläufen, Rechten und Pflichten von Ratsuchenden, Anhörungen sowie Widerspruchs- und Klageverfahren. Dabei ist in der Förderrichtlinie genau definiert, dass eine ergebnisoffene, individuelle, freiwillige und von den Behörden unabhängige Beratung zu Fragen des Asylverfahrens gewährleistet sein soll. In der Praxis treten jedoch regelmäßig auch fachfremde oder nur indirekt asylbezogene Anliegen auf (siehe Kapitel 4.2), sodass die Verweisberatung – also die gezielte Weitervermittlung von Ratsuchenden zwischen der buAVB und anderen Beratungs- oder Unterstützungsangeboten – einen Bestandteil der Beratungsarbeit darstellt. Verweisberatungen

erfolgen typischerweise, wenn Unterstützungsbedarfe sichtbar werden, die nicht unmittelbar Gegenstand der buAVB sind. Die buAVB trage laut den Beratungsfachkräften dazu bei, die komplexen Bedarfe von Schutzsuchenden ganzheitlich zu erfassen und ihnen passgenaue Unterstützungsleistungen zugänglich zu machen.

In den qualitativen Interviews beschreiben die Expertinnen und Experten Verweisberatung als einen festen Bestandteil ihrer Beratungspraxis. Insbesondere da die buAVB die Menschen auch in frühen Phasen ihres Aufenthalts erreichen, treten nach Ansicht der Beratungsfachkräfte oftmals viele Fragen und Problemlagen auf, die nicht nur auf das Asylverfahren im engeren Sinn beschränkt sind. Auswertungen der administrativen Daten zeigen, dass 2024 bei insgesamt 11.200 Beratungsfällen, also etwa

Abbildung 14: Häufige im Rahmen der Verweisberatung genannte Angebote



Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Darstellung

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

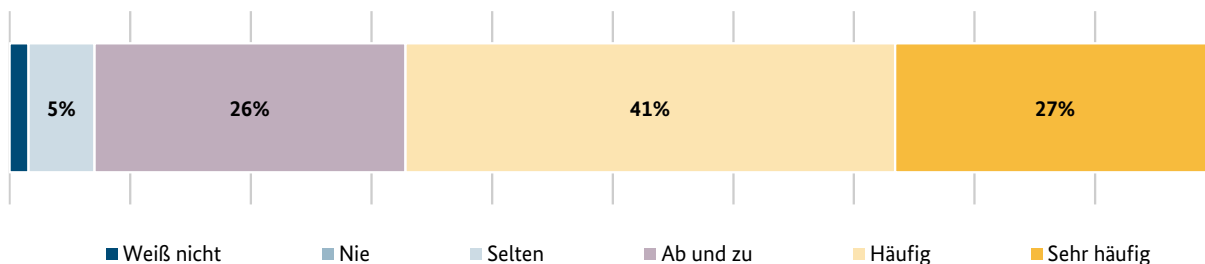
16 % der Ratsuchenden, eine Verweisberatung stattfand. Laut der befragten Beratungsfachkräfte wird am häufigsten auf Angebote der psychosozialen Beratung verwiesen (siehe Abbildung 14). Demzufolge gaben insgesamt 81 % an, dass sie im Rahmen der buAVB auf solche Angebote häufig bzw. sehr häufig hinweisen. Ebenfalls häufig bis sehr häufig wird an Sprachkursangebote (73 %) und Angebote zur medizinischen Versorgung sowie Sozialberatung (jeweils 70 %) verwiesen. Eher eine untergeordnete Rolle bei der Verweisberatung scheint hingegen die MBE zu spielen.

Umgekehrt gibt es auch Fälle, in denen andere Einrichtungen Ratsuchende gezielt an die buAVB weiterleiten, etwa wenn spezifische asylrechtliche Expertise erforderlich ist. So wurde beispielsweise berichtet, dass Jugendämter oder Sozialdienste regelmäßig Personen mit komplexen asylrechtlichen Anliegen an die buAVB verweisen. Ergebnisse aus der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte bestätigen diesen Befund. Mehr als zwei Drittel der Beratungsfachkräfte gaben demzufolge an, dass es (sehr) häufig vorkomme, dass andere Beratungsangebote Schutzsuchende an die buAVB verweisen, während lediglich 5 % angaben, dass dies selten sei, und niemand antwortete, dass dies nie vorkomme (siehe Abbildung 15). Abbildung 15 gibt Hinweise darauf, dass die buAVB andere Beratungsangebote durch ihr Angebot entlasten kann. Träger, die (psycho-)soziale Beratungen oder die MBE anbieten, könnten sich beispielsweise aufgrund der Existenz der buAVB stärker auf ihre eigenen Kernaufgaben konzentrieren und ihre Zielgruppen mit den dafür vorgesehenen Unterstützungsleistungen erreichen, ohne sich behelfsmäßig Expertise im komplexen Asyl- und Aufenthaltsrecht aneignen zu müssen. Nach Einschätzung mehrerer Expertinnen und Experten könnte hier ein Arbeitsteilungseffekt entstehen:

Die buAVB könne den spezifischen Bedarf an präzisen, aktuellen und verfahrensrelevanten Informationen zum Asylverfahren abdecken, während andere Beratungsstellen ihre originären Zuständigkeiten, etwa im Bereich der sozialen Integration, Arbeitsmarktberatung oder allgemeinen Lebenshilfe, wahrnehmen können. Eine Beratungsfachkraft beschreibt diesen potenziellen Wirkbereich wie folgt:

„Andere Beratungsstellen, die am Limit sind, werden dadurch unglaublich entlastet, und melden zurück, dass sie dadurch klar einen Verweis herstellen können, dass die Sozialberatung wirklich die Sozialberatung machen kann, die auch schon am Limit sind, und das Rechtliche klar abschieben können und damit eine Herausforderung weniger haben. Denn so sind die Menschen in der Hinsicht zumindest abgedeckt und können sich dann vielleicht auch anders auf andere soziale Aspekte konzentrieren. Das ist auch gerade in der Rückschau aus den Jahresberichten, aus den Rückmeldungen der Fachkräfte, so, dass es in der Netzwerkarbeit als unglaublich wertvoll angesehen wird, dass es jetzt rechtliche Anlaufstellen gibt, um die Asylverfahren zu begleiten.“ (Interview Nr. 5, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Die Interviewaussagen deuten darauf hin, dass die von den Beratungsfachkräften betriebene Netzwerkarbeit eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Verweisberatung darstellt. Viele Fachkräfte verfügen nach eigener Einschätzung über gewachsene Kooperationsbeziehungen mit Kolleginnen und Kollegen beim eigenen Träger oder bei anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Durch diese Vernetzung wissen sie, an wen sie sich bei bestimmten Problemlagen wenden können, was kurze Kommunikationswege und eine effektive Weitervermittlung ermöglicht. Die

Abbildung 15: Häufigkeit der Verweisberatung an die buAVB durch andere Beratungsstellen

Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Darstellung

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Qualität dieser Zusammenarbeit hängt maßgeblich von gegenseitigem Vertrauen und einem klaren Verständnis der jeweiligen Zuständigkeiten ab.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Asylverfahrensberatung programmatisch primär auf die Beratung zum Asylverfahren ausgerichtet ist und Verweisberatung nicht zu ihren Kernaufgaben zählt, auch wenn zumindest die Rückkehrberatung in der Förderrichtlinie oder in der Stellenbeschreibung für Beratungsfachkräfte explizit benannt wird. Mehrere Beratungsfachkräfte berichten in diesem Zusammenhang, dass eine strikte Trennung der Themen- und Verantwortungsbereiche in der Praxis nicht immer möglich sei. Dies gelte insbesondere bei komplexen oder sensiblen Fällen, in denen rechtliche, psychologische und soziale Aspekte eng miteinander verflochten seien. Ein in diesem Zusammenhang oft genanntes Beispiel ist die Thematik weiblicher Genitalverstümmelung: Einerseits stellt sie einen relevanten Verfolgungsgrund dar und fällt damit in die Zuständigkeit der buAVB, andererseits sind psychologische und medizinische Aspekte zu berücksichtigen, die eine Weiterleitung an spezialisierte psychosoziale Beratungsstellen erforderlich machen. Das heißt, Beratungskräfte befinden sich hier in

einem Spannungsfeld zwischen praktischer Umsetzung einer bedarfsorientierten Beratung und programmatischen Begrenzungen.

Einige Beratungsfachkräfte äußerten zudem grundsätzliche Kritik an der programmatisch vorgegebenen strikten institutionellen Trennung zwischen der buAVB und anderen Beratungsangeboten. Sie argumentieren, dass eine zu starre Abgrenzung der Zuständigkeiten zu Doppelstrukturen oder Informationsverlusten führen könne. Kleinere, thematisch angrenzende Anliegen könnten effizienter bearbeitet werden, wenn Beratungsfachkräfte die Möglichkeit hätten, bestimmte Themenkomplexe direkt mit den Ratsuchenden im Rahmen der buAVB zu bearbeiten, anstatt eine separate Weitervermittlung einzuleiten. Aus programmatischer Perspektive ist eine solche Ausweitung jedoch kritisch zu bewerten, da die buAVB in ihrem Auftrag klar auf verfahrensbezogene Fragestellungen begrenzt ist und eine Übernahme fachfremder Themen sowohl eine Verschiebung institutioneller Zuständigkeiten, inklusive evtl. Verantwortungsdiffusionen, als auch zusätzliche Ressourcen- und Kapazitätsbelastungen mit sich bringen kann, die potenziell zulasten der Kernaufgaben der Asylverfahrensberatung gehen könnten.

In vielen Fällen erfolgt die Verweisberatung jedoch offenbar reibungslos und in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Trägern. Beratungsstellen, die in Trägerschaft größerer Verbände arbeiten, profitieren hierbei von internen Strukturen, in denen mehrere Beratungsformate, etwa die buAVB, MBE und psychosoziale Betreuung, unter einem organisatorischen Dach vereint sind. In solchen Fällen können Ratsuchende unmittelbar nach einem Gespräch an Kolleginnen und Kollegen anderer Fachrichtungen weitervermittelt werden, häufig noch am selben Tag oder im direkten Anschluss an die buAVB.

In der dargestellten Gesamtschau liegt der Fokus der Verweisberatung auf der bedarfsorientierten Unterstützung von Schutzsuchenden. Ziel hierbei ist es, individuelle Problemlagen frühzeitig zu erkennen und passende Hilfsangebote zu vermitteln. Die befragten Beratungsfachkräfte hoben eine funktionierende Vernetzung der Beratungsstellen und ein flexibles Verständnis der Zuständigkeiten als erforderlich hervor. Herausforderungen seien in der Vergangenheit vor allem dort aufgetreten, wo institutionelle Grenzen oder komplexe Fallkonstellationen eine klare Zuordnung erschwert hätten. Nach Einschätzung der Befragten funktioniert die Verweisberatung in ihren Ablaufprozessen insgesamt wie vorgesehen und leistet einen Beitrag zur Ganzheitlichkeit der buAVB. Zudem erfolgt auch eine Verweisberatung von anderen Beratungsstellen zur spezialisierten buAVB.

5 Organisation und Struktur des Förderprogramms

Das folgende Kapitel beschäftigt sich eingehend mit den Prozessschritten im Förderprogramm. Zunächst erfolgt eine Darlegung der administrativen Förderprozess von der Ausschreibung bis zur Nachweisprüfung. Dabei werden Prozessschritte identifiziert, die reibungslos laufen oder Anpassungsbedarf aufweisen. Anschließend stehen Kommunikation und Kooperation zwischen den verschiedenen am Programm beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Fokus der Untersuchung. In einem nächsten Schritt werden weitere Rahmenbedingungen beleuchtet, unter anderem der Einsatz von Sprachmittlern. Abschließend widmet sich dieses Kapitel umfassend dem Thema der Beratungsqualität. Hier werden Daten aus den Vor-Ort-Prüfungen sowie der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte herangezogen.

5.1 Administrativer Förderprozess

Damit die buAVB umgesetzt werden kann, sind verschiedene administrative Prozessschritte erforderlich: Von der Ausschreibung des Förderverfahrens durch das BAMF über die Antragstellung, Auswahl und Bewilligung bis hin zur Bescheid-Erstellung. Nach Ablauf eines Kalenderjahres folgt zusätzlich eine Nachweisprüfung, um

die zielgerichtete und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Die nachfolgenden Abschnitte stellen diese Prozessschritte systematisch dar und untersuchen auf Grundlage der verfügbaren Daten, welche Abläufe bereits weitgehend reibungslos funktionieren und an welchen Stellen potenzieller Optimierungsbedarf besteht.

Ausschreibung der Fördermittel

Die Umsetzung der buAVB beginnt mit der Ausschreibung der Fördermittel durch das BAMF. Die Ausschreibung wird seit 2023 jährlich veröffentlicht und enthält ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen der Projektförderung, unter anderem über die Fördergrundlagen, konkrete förderfähige Aufwendungen sowie Antrags- und Auszahlungsverfahren (BAMF, 2025c). Gleichzeitig dient die Ausschreibung dazu, Transparenz herzustellen und allen potenziellen Trägern die Möglichkeit zur Bewerbung zu geben.

Die erste Ausschreibung zur buAVB erfolgte Anfang des Jahres 2023. Erstmals wurden Wohlfahrtsverbände und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen aufgefordert, sich für die Durchführung der buAVB zu bewerben. Da das zugrunde liegende Gesetz erst kurz zuvor verabschiedet worden war, gestaltete sich dieser

erste Durchgang in vielerlei Hinsicht als provisorisch. Das BAMF musste aufgrund einer kurzen Vorbereitungszeit an verschiedenen Stellen improvisieren, wobei die maßgeblichen Informationen für die Träger vor allem über Merkblätter³⁵ bereitgestellt wurden. Diese enthielten die relevanten Konditionen, Fristen sowie die Höhe der Fördersummen. Es handelte sich dabei um eine offene, öffentlich zugängliche Ausschreibung.

In den Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände sowie der Bewilligungsbehörde wird bestätigt, dass der erste Ausschreibungsdurchgang noch von einem geringen Grad an Standardisierung geprägt war. Die Abläufe wirkten nach Aussage der Zentralstellen teilweise ruckelig und die gesetzten Fristen wurden als ausgesprochen knapp empfunden. Ein Akteur nannte eine Einmonatsfrist für die Einreichung eines Zentralstellenantrags und bezeichnete diese angesichts der Tatsache, dass auch höhere Entscheidungsebenen der Verbände einzubeziehen waren, als „sehr sportlich“.

Das 2023 aufgesetzte Programm orientierte sich inhaltlich und strukturell stark an der MBE. So wurde unter anderem das Zentralstellenverfahren übernommen – mit der Annahme, dass der Aufwand zur Beantragung von Fördermitteln ein ähnliches Maß annimmt wie jener für die MBE (Deutscher Bundestag, 2022). Im Vorfeld der Ausschreibung hatte das BAMF zudem Konsultationen mit den großen Wohlfahrtsverbänden durchgeführt³⁶, um deren Expertise in die Programmentwicklung einzubeziehen.

35 Die 2024 veröffentlichte Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) (BMI, 2024) löste ab dem Förderjahr 2025 die bis dahin verwendeten Merkblätter ab.

36 Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs wurde vermerkt, dass das BAMF die „Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie ggf. weitere zivilgesellschaftliche Akteure“ mit der AVB betrauen würde (Deutscher Bundestag, 2022).

Die interviewten Expertinnen und Experten des BAMF begründeten die offene Kommunikation mit den geringen vorhandenen Erfahrungswerten auf ihrer Seite und der gleichzeitig vorhandenen Expertise hinsichtlich des Aufbaus eines Beratungsangebots für Schutzsuchende aufseiten der Wohlfahrtsverbände. Dadurch war es nach Ansicht der damals beteiligten Personen möglich, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot in einer kurzen Zeitspanne zu etablieren, d. h., an beinahe allen Außenstellen des BAMF ein Beratungsangebot zu errichten, ohne Doppelstrukturen zu kreieren (siehe dazu Kapitel 4.1).

Diese enge Verflechtung mit den großen Wohlfahrtsverbänden, die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind, im Vorfeld sowie die Entscheidung für ein Zentralstellenverfahren ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden vom BRH kritisch bewertet.³⁷ Die befragten Expertinnen und Experten, sowohl aufseiten der Verbände als auch aufseiten des BAMF, betonten, dass die Gespräche mit den Verbänden in erster Linie dem Ziel dienten, ein tragfähiges und attraktives Förderangebot zu entwickeln. Zugleich verdeutlichte die erfolgreiche Bewerbung von Organisationen außerhalb der BAGFW, dass die Gespräche für die Konzipierung des Programms und nicht für die exklusive Verteilung von Zuwendungen genutzt wurden. Die Wahl des Zentralstellenverfahrens sei zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass das BAMF als Prüfbehörde einen möglichst geringen administrativen Aufwand anstrebe und sich dieses Verfahren in der Zusammenarbeit mit Verbänden in anderen

37 Diese Aussage erfolgte im Zuge einer Mitteilung des BRH an das BMI über die Prüfung der buAVB am 26.04.2024, die jedoch nicht öffentlich zugänglich ist.

Förderverfahren³⁸ in der Vergangenheit bereits als praktikabel erwiesen habe.

Obwohl der erste Durchgang von Improvisation geprägt gewesen war, sei die Ausschreibung für das Förderjahr 2023 aus Sicht der Träger sowie der Bewilligungsbehörde weitgehend reibungslos gelaufen. Die Ausschreibungen für die Förderjahre 2024 und 2025 würden darüber hinaus eine zunehmende Konsolidierung der Ausschreibungsverfahren (u. a. längere Fristen) und eine stärkere Standardisierung der Förderkriterien zeigen. Es wird seitens der Wohlfahrtsverbände lediglich ein fester und jährlich wiederkehrender Ausschreibungszeitpunkt angeregt, um einen festen Turnus zu etablieren. Dieser Vorschlag wird von der Fachseite der Bewilligungsbehörde geteilt.

Antragstellung durch die Träger

Im Anschluss an die Ausschreibung sind die Träger gefordert, ihre Anträge auf Förderung einzureichen. Diese beinhalten sowohl organisatorische als auch finanzielle Angaben, die die geplante Umsetzung der Beratungsangebote nachvollziehbar machen sollen. Im Vorfeld der Antragstellung unternehmen die Zentralstellen eine Abfrage bei ihren Beratungsstellen und übernehmen eine Vorsortierung der Einzelanträge. Diese Bündelung entspricht einer Vorprüfung der Qualifikationen der Beratungsfachkräfte sowie der Einzelanträge der Beratungsstellen durch die Verbände.

Die Form, in der die Antragstellung erfolgen soll, sei nach Aussage der Bewilligungsbehörde in den

vergangenen Jahren sukzessive professionalisiert worden. Von der anfänglichen Nutzung von Excel-Listen sei, nach Auskunft der Bewilligungsbehörde im Förderjahr 2025 auf ein digitales Antragsportal „easy-Online“ umgestellt worden. Das definierte Ziel der Bewilligungsbehörde, mit dieser Umstellung eine Vereinfachung der Prozesse zu erreichen, wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände allerdings nicht geteilt.

Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstellen sollte sich das Portal an den Antragsportalen anderer Programme, etwa der MBE, orientieren. Es handle sich hierbei nach Ansicht der Zentralstellen um ein vom technischen Aufbau sehr ähnlich gelagertes administratives Verfahren (z. B. Zentralstellenverfahren, ähnliche Nachweisprüfungen), für das bereits viel Erfahrung vorhanden sei. Insbesondere würden die IT-Anwendungen, die für die Antragstellung und -bewilligung anderer Förderprogramme genutzt werden, reibungslos funktionieren – was mit dem Portal für die buAVB (noch) nicht der Fall sei. Ein weiterer Vorteil sei, dass diese IT-Anwendung im BAMF bereits vorhanden ist und sich beide Seiten mit diesem Portal auskennen. Nach Aussage der Bewilligungsbehörde wurde eine Übernahme der Förderdatenbankstruktur der MBE für die buAVB geprüft. Dies sei jedoch nicht ohne größere Anpassungen möglich. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel, knapper Bearbeitungszeiten im Projekt und vorhandener alternativer Portale sei dies bislang keine praktikable Option gewesen.

Insgesamt attestieren die beteiligten Zentralstellen dem BAMF im Rahmen der Interviews, dass die administrativen Komponenten des Programms bislang noch nicht ausgereift seien. Dies sei, nach Erfahrung der Zentralstellen, für ein so neues Programm wie der buAVB allerdings keine Seltenheit. Es bedürfe ihrer Erfahrung nach

³⁸ In diesem Zusammenhang zeigte sich beispielsweise im Rahmen einer BAMF-internen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Bundesprogramms MBE, dass das dort angewendete Zentralstellenverfahren im Vergleich zu anderen Fördermodellen die höchste Effizienz aufweist.

einiger Durchläufe, bis sich die Abläufe entsprechend einspielen würden. Dabei sei es aber von zentraler Bedeutung, sich über die Erfahrungen mit dem Förderprogramm auszutauschen und diese dadurch für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure bedarfsgerecht und nutzerfreundlich zu gestalten.

Prüfung und Bewilligung der Anträge

Nach Eingang der Anträge erfolgt die Prüfung durch das BAMF. Dabei werden die eingereichten Unterlagen auf ihre formale Richtigkeit, inhaltliche Angemessenheit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien kontrolliert. Im Anschluss an die Bewertung wird über die Bewilligung der Fördermittel entschieden und ein entsprechender Bescheid ausgestellt.

Der Prozessschritt der Prüfung und Bewilligung wird von den Trägern als besonders problematisch wahrgenommen. Im ersten Jahr der Antragstellung (2023) erfolgte zwar relativ kurz nach Einreichung der Unterlagen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn für die ausgewählten Standorte, die tatsächlichen Bescheide ergingen jedoch nach Angaben der interviewten Träger erst zwischen August und Oktober. Zwar weisen die meisten der befragten Expertinnen und Experten darauf hin, dass es bei projektbezogenen Förderungen nicht unüblich sei, die ersten Monate eines Jahres ohne Bewilligungsbescheid zu überbrücken, die Länge dieser Überbrückungsphase wurde jedoch als außergewöhnlich lang beschrieben.

Besonders problematisch ist aus Sicht der Träger, dass sich diese Verzögerungen nicht auf das erste Jahr beschränkten, sondern auch in den Folgejahren wiederholt auftraten und im Jahr 2025 ihren bisherigen Höhepunkt erreichten:

Zum Stand September 2025 waren noch keine Bescheide für das laufende Jahr erteilt worden. Damit sind die Verbände gezwungen, weiterhin in Vorleistung zu gehen und das Risiko zu tragen, im ungünstigsten Fall die vollen Kosten aus Eigenmitteln selbst tragen zu müssen. Nach eigener Darstellung stellt diese Situation für viele Verbände eine kaum zu bewältigende finanzielle Belastung dar.

Die Möglichkeiten einer Vorfinanzierung unterscheiden sich nach der jeweiligen Zentralstelle dabei erheblich: Während einige größere Zentralstellen aufgrund ihrer Strukturen eine längere Vorfinanzierung zumindest im Ausnahmefall leisten können, sehen sich andere – insbesondere kleinere Zentralstellen – hierzu faktisch nicht in der Lage. Diese verfügen häufig über kaum oder gar keine Rücklagen. Noch stärker zeigt sich dieser Effekt bei Einzelträgern. Da es sich hier in der Regel um relativ kleine Vereine handelt, die sich häufig ausschließlich über Spenden oder Mitgliedsbeiträge finanzieren, ist für diese Träger bereits das Aufbringen der Eigenmittel in Höhe von 10 %, wie es in der Förderrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Herausforderung. Die komplette Vorfinanzierung der Ausgaben über einen längeren Zeitraum sei nach eigener Einschätzung nahezu unmöglich.

Auch wenn alle Beratungsfachkräfte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zentralverbände betonen, dass die inhaltliche Qualität der Beratung unter der verzögerten Bescheidung bislang nicht leide, deuten die Schilderungen dennoch auf (in)direkte Auswirkungen hin. So berichten einzelne Beratungsstellen von erhöhter Personalfluktuations und einer zurückhaltenden Einstellungspraxis. Teilweise würden neue Beratungsfachkräfte gar nicht oder erst mit erheblicher Verzögerung eingestellt. Darüber hinaus werde versucht, Kosten an anderen Stellen

einzusparen, etwa indem auf Fortbildungen verzichtet werde. Besonders gravierend wirken sich die Verzögerungen auf die wenigen Einzelprojekte aus, die sich außerhalb des Zentralstellenverfahrens beworben haben. Ein solcher Träger schilderte, dass aufgrund des Ausbleibens eines Bewilligungsbescheides die für die buAVB vorgesehenen Stellen massiv gekürzt werden mussten:

„Wir mussten nun zum 1. August [2025] unsere 1,2 VZÄ-Stellen temporär auf 0,2 Stellen kürzen, da wir keine Mittel für eine weitere Vorfinanzierung haben.“ (Interview Nr. 18, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Ein weiterer Träger schilderte, dass er erst mit finalem Projektbescheid eine Beratung anbieten könne. Durch die späte Bescheidung nahm dieser Träger im Jahr 2025 (Stand: September 2025) keine Beratungstätigkeit auf. Damit wird das Potenzial der buAVB und der damit bereitgestellten Projektmittel nicht vollumfänglich ausgereizt, da an einzelnen Standorten eine deutliche Verknappung des Beratungsangebotes erfolgte.

Auch seitens der Bewilligungsbehörde wird die lange Bearbeitungszeit der Förderanträge als kritisch betrachtet. Nach eigener Aussage wird die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens als höchste Priorität angesehen. Dass auch im dritten Jahr des Förderprogramms keine kürzere Verfahrensdauer erreicht werden konnte, ist laut Bewilligungsbehörde auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Das Förderverfahren 2025 sei durch diverse Neuerungen geprägt gewesen, die die Bearbeitungsdauer beeinträchtigt hätten. So sei beispielsweise die Förderrichtlinie erstmals 2025 zur Anwendung gekommen, während in den beiden vorherigen Förderjahren die Ausgestaltung des Programms lediglich anhand

von Merkblättern festgeschrieben wurde. Zudem sei für das Förderverfahren 2025 erstmals die digitale Antragstellung über die Webanwendung „easy-Online“ eingeführt worden. Im Rahmen der projektbegleitenden Erfolgskontrolle seien des Weiteren erstmals Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt worden, die zusätzlich Personalressourcen gebunden hätten. Laut Bewilligungsbehörde seien diesbezüglich bereits Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass sich die langen Bewilligungszeiten im Jahr 2026 nicht weiter fortsetzen. Hierfür seien zusätzliche personelle Unterstützung gewonnen und die Arbeitsprozesse im Rahmen des Bewilligungsverfahrens optimiert worden.

Insgesamt verdeutlichen diese Befunde, dass die wiederholt verspätete Bescheid-Erstellung die Planungssicherheit erheblich beeinträchtigt und damit ein zentrales Hemmnis für die nachhaltige Umsetzung der buAVB darstellt. Das hohe Risiko der eigenen Vorfinanzierung in Verbindung mit einer in den Interviews mehrmals geäußerten Unklarheit über den mittelfristigen Fortbestand des Bundesprogramms lässt einige Zentralverbände an einer zukünftigen Teilnahme zweifeln. Zudem lassen sich indirekte Einschränkungen der Beratungsqualität und der Erreichbarkeit der buAVB für Schutzsuchende beobachten.

Nachweisführung und Zuwendungsprüfung

Mit der Bewilligung der Mittel ist der Förderprozess nicht abgeschlossen. Um die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Gelder sicherzustellen, müssen die Träger im weiteren Verlauf Verwendungsnachweise und Berichte vorlegen. Das BAMF überprüft diese im Rahmen der Zuwendungsprüfung. Dieser Schritt dient sowohl der Rechenschaftslegung als auch der Qualitätssicherung sowie der Sicherstellung,

dass öffentliche Gelder ordnungsgemäß eingesetzt wurden.

Gemäß geltenden Bestimmungen sind alle Zuwendungsempfänger verpflichtet, nach Abschluss der Projektlaufzeit einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben sowie einem Sachbericht, der den inhaltlichen Verlauf und die Zielerreichung des Projekts dokumentiert. Die Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums eingereicht werden. Anschließend erfolgt eine kursorische Prüfung durch die Bewilligungsbehörde, die auf Plausibilität, Vollständigkeit und Einhaltung der Förderbedingungen achtet. Der Umfang und die Fristen dieser Prüfung sind ebenfalls gesetzlich geregelt.

Da für das Förderjahr 2023 bislang keine vollständige Nachweisprüfung durchgeführt wurde, besteht unter den befragten Zentralstellen eine gewisse Unsicherheit, ob die eingereichten Unterlagen den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Einige Vertreterinnen und Vertreter regten an, für künftige Förderperioden ein einheitliches Formular zu entwickeln, das die formgerechte Darstellung der Ausgaben erleichtere. Nach Einschätzung der Zentralstellen ließe sich dadurch eine höhere Transparenz erreichen.

Vonseiten des BAMF wurde berichtet, dass bei den eingereichten Nachweisen eine deutliche Diskrepanz zwischen den beantragten und den tatsächlich abgerufenen Mitteln auffällt. Dies führt regelmäßig zu Rückflüssen nicht verausgabter Gelder. Das BAMF zeigt hierfür grundsätzlich Verständnis, da die Träger ihre Ausgaben – insbesondere für Personal-, Miet- und Verwaltungskosten – vorab kalkulieren müssen und eine nachträgliche Aufstockung der Fördermittel

in der Regel nicht möglich sei. Aus diesem Grund würden viele Träger vorsorglich den Maximalbetrag beantragen, um sich finanzielle Flexibilität zu sichern, und führen nicht benötigte Mittel nach Projektende zurück. Da die Nachweisprüfung für die bisherigen Förderjahre noch aussteht, lassen sich derzeit keine abschließenden Bewertungen zum Ablauf des Prüfverfahrens treffen.

Die Auswertungen zeigen, dass sich die befragten Expertinnen und Experten aus dem BAMF den bestehenden Herausforderungen (u. a. späte Bewilligung) bei der Programmumsetzung bewusst sind, und beschreiben die Situation zum Befragungszeitraum ebenfalls kritisch. Als zentrale Ursache wird das Fehlen einer Konzeptionierungsphase zu Beginn des Programms genannt. Da die Umsetzung unter erheblichem Zeitdruck erfolgte, sei seit Schaffung des Programms kaum Raum für eine systematische Strukturierung oder grundlegende Anpassung einzelner Prozessschritte vorhanden gewesen. Stattdessen erfolge eine reaktive Steuerung, bei der vorrangig akute Probleme adressiert werden, während grundlegende Prozessverbesserungen aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden müssen. Verstärkt werde diese Problematik durch haushaltsrechtliche Vorgaben und eine hohe administrative Arbeitslast. Die jährliche Antrags- und Nachweisprüfung erfordere erhebliche Ressourcen, sodass sie aufgrund begrenzter Personalstärke nur mit Verzögerung bearbeitet werden könne.

Schließlich trage auch die politische Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung des Programms dazu bei, dass grundlegende Anpassungen ausbleiben. Mehrere der befragten Expertinnen und Experten verweisen darauf, dass unter diesen Rahmenbedingungen häufig pragmatisch entschieden werde, bekannte

Strukturen beizubehalten, anstatt tiefgreifendere Anpassungen vorzunehmen.

Die Bedeutung der Zentralstellen bei der buAVB

Da bei der Konzipierung des Programms die Wahl auf ein Zentralstellenverfahren fiel (in Kombination mit der Möglichkeit für Einzelträger, sich ebenfalls auf die Förderung zu bewerben), können die Anträge unterschiedliche Formen annehmen. Während Einzelträger für ihren Standort eine individuelle Förderung beantragen, bündeln die Träger, die am Zentralstellenverfahren teilnehmen, die Einzelanträge der diversen Standorte zu einem Gesamtantrag. Ihnen obliegt eine Vorprüfung der Anträge der einzelnen Standorte sowie das Zusammentragen aller relevanten Informationen.

Die Aufgaben der Zentralstellen haben sich laut Selbstauskunft ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Verlauf der Programmentwicklung verändert. In der Anfangsphase habe zunächst der Aufbau eines tragfähigen Beratungsnetzwerks im Vordergrund gestanden. Hierzu gehörten die Zusammenstellung und Koordination der einzelnen Standorte sowie die Qualifizierung der Beratungsfachkräfte. Ziel sei es gewesen, ein möglichst einheitliches Beratungskonzept zu etablieren. Parallel dazu sei die Klärung organisatorischer und finanzieller Fragen sowie die Bereitstellung externer Ressourcen für die Sprachmittlung und juristische Begleitung wichtig gewesen.

Nach dieser Aufbauphase habe sich der Tätigkeitsschwerpunkt der Zentralstellen zunehmend in Richtung Projektsteuerung verschoben. Hierzu zählen die Lösung praktischer Alltagsfragen, etwa die Bewerbung der Beratungsangebote oder der Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen. Zudem

obliege den Zentralstellen die Überprüfung der Qualifikationen der Beratungsfachkräfte und die Organisation regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen. Viele Zentralstellen hätten darüber hinaus Leitfäden zu komplexen Fragen, die den Beratungsfachkräften als Orientierungshilfe dienen, entwickelt. Ergänzt werde dies durch regelmäßige Supervisionen und Austauschformate, die den Erfahrungstransfer zwischen den einzelnen Standorten fördern. Insgesamt weisen die Interviewaussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstellen darauf hin, dass sie neben einer Betreuungs- auch eine Qualitätskontrollfunktion einnehmen.

Hinzu kommen die administrativen Aufgaben der Zentralstellen. Entsprechend der jeweiligen Prozessschritte übernehmen sie nach eigener Aussage einige Aufgaben für die Beratungsstandorte. Im Rahmen der Antragseinreichung sammeln sie die Einzelanträge der Beratungsstandorte und übernehmen eine inhaltliche Prüfung des Angebots sowie einer Qualitätskontrolle des eingesetzten Fachpersonals (Studienabschlüsse, fachliche Eignung, Berufserfahrung etc.). Am Ende der Förderperiode seien sie für die Übernahme der Nachweisführung und die Übermittlung dieser an das BAMF zuständig. Hierzu übernehmen die Zentralstellen die finanzbuchhalterische Prüfung der Ausgaben und bereiten ein Monitoring zum Beratungsgeschehen auf. Je nach Zentralstelle werden hier auch weitere (neben den vom BAMF geforderten Indikatorenberichten) statistische Berichte zu den geleisteten Beratungsfällen angefertigt. Die interviewten Beratungsfachkräfte führen in diesem Zusammenhang an, dass das Zentralstellenverfahren sie entlaste. In der Folge könnten sie sich überwiegend auf ihre Kernaufgabe, die Beratung, konzentrieren und müssten weniger Zeit für organisatorische und administrative Aufgaben aufwenden. Die Online-Befragung der Beratungsfachkräfte

bestätigt dies. Sie gaben an, im Durchschnitt mehr als 70 % ihrer Arbeitszeit für beratungsspezifische Tätigkeiten aufzuwenden.

Darüber hinaus weisen die Interviewaussagen aller Beteiligten darauf hin, dass die Zentralstellen über alle Prozessschritte hinweg als Schnittstelle zwischen den Beratungsstandorten und der Bewilligungsbehörde fungieren. Sie bündeln die Informationen der Träger und leiten diese in aufbereiteter Form weiter. Umgekehrt werden Informationen, Nachfragen sowie Rückmeldungen des Zuwendungsgebers aufbereitet und an die Beratungsstandorte übermittelt. Damit könne die Vermittlungsleistung der Zentralstellen zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl direkter Ansprechpersonen für das BAMF führen sowie eine Bündelung von Anfragen und die Vermeidung von Doppelstrukturen ermöglichen. Da die Zentralstellen eine Vielzahl heterogener Beratungsstandorte betreuen, die in unterschiedlichen Bedingungen (städtisch, ländlich, vulnerable Klientinnen und Klienten, bundeslandspezifische Regelungen) agieren, ist die Aufbereitung relevanter Informationen und die Vermittlung der Aufgaben der Beratungsstandorte zentraler Bestandteil der Arbeit der Zentralstellen. So müssen alle vom BAMF vorgegebenen Richtlinien und Regelungen so übermittelt werden, dass sie in den unterschiedlichen Beratungskonstellationen zur Anwendung kommen können.

Neben den oben geschilderten Vorteilen eines Zentralstellenverfahrens ergeben sich aber auch Herausforderungen. Die Bündelung von Aufgaben auf Zentralstellenebene führt zur Schaffung einer zusätzlichen administrativen Verwaltungsstufe, was zeitliche und finanzielle Ressourcen beansprucht. Dadurch kann es auch zu einer Einschränkung der Handlungsspielräume für die Beratungsfachkräfte sowie zu einer

Verzögerung von Entscheidungen kommen. Zudem kann hierdurch die Qualitätssicherung für die Bewilligungsbehörde erschwert werden.

Auch der BRH äußerte Kritikpunkte am Zentralstellenverfahren.³⁹ So sieht er die Gefahr, dass die enge Verflechtung zwischen Zentralstellen und Zuwendungsgeber zu Abhängigkeiten führen kann, was eine unabhängige Interessenvertretung der Beratungsstellen erschwert. Zudem äußerte er die Sorge, dass kleinere Organisationen durch die dominierende Rolle der großen Wohlfahrtsverbände strukturell benachteiligt werden könnten. Schließlich bleibe auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Modells offen, da bisher keine systematische Evaluation der Kosten-Nutzen-Relation durchgeführt wurde.

Die Interviewaussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Zentralverbände und der Bewilligungsbehörde weisen darauf hin, dass die Zentralstellen eine Schlüsselrolle in der Organisation der buAVB übernehmen. Sie sichern durch Schulungen, Supervision und die enge Betreuung eine einheitliche Qualität der Beratung und entlasten den Zuwendungsgeber durch die Bündelung von Informationen und Anfragen. Darüber hinaus hat sich das Zentralstellenverfahren bereits bei anderen bundesfinanzierten Programmen bewährt (siehe Fußnote 32). Gleichwohl können mit der Installation einer zusätzlichen administrativen Ebene auch neue Herausforderungen entstehen, etwa durch höhere Programmkosten, mögliche Abhängigkeiten sowie offene Fragen zur Wirtschaftlichkeit. Insgesamt erweckt es jedoch den Eindruck, als ob die Vorteile dieser Vorgehensweise überwiegen: Die Zentralstellen scheinen eine zentrale organisatorische, kommunikative und inhaltliche

³⁹ Diese Aussage erfolgte im Zuge einer Mitteilung des BRH an das BMI über die Prüfung der buAVB am 26.04.2024, die jedoch nicht öffentlich ist.

Schlüsselfunktion zu übernehmen. Sie fungieren hiermit nicht nur als administrative Schnittstelle zwischen Zuwendungsgeber und den einzelnen Beratungsstandorten, sondern übernehmen darüber hinaus Aufgaben der Qualitätssicherung, der inhaltlichen Programmsteuerung sowie der fachlichen Begleitung und Schulung der Beratungsfachkräfte.

Sollte aufgrund der angeführten Kritik des BRH eine Auflösung des Zentralstellenmodells in Erwägung gezogen werden, müssten die Konsequenzen eines solchen Umbaus antizipiert werden. Die Rückmeldungen der befragten Expertinnen und Experten legen nahe, dass es sich hierbei nicht lediglich um eine Verschiebung administrativer Tätigkeiten handeln würde, sondern dass ein grundlegender Systemwechsel erforderlich wäre. Neben der Übernahme der finanzbuchhalterischen und administrativen Prozesse müsste insbesondere die kommunikative und inhaltliche Schnittstellenfunktion – also der bidirektionale Informationsfluss zwischen Zuwendungsgeber und Letztempfängern – neu strukturiert und gewährleistet werden. Ohne diese vermittelnde Ebene bestünde das Risiko, dass wichtige Steuerungsmechanismen verloren gehen, wodurch Transparenz, Kohärenz und Qualität der Programmdurchführung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

5.2 Austausch und Kommunikation

Ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der buAVB. Austauschstrukturen tragen nicht nur dazu bei, Arbeitsprozesse zu koordinieren, sondern sind auch

entscheidend für die Sicherstellung einheitlicher Standards, den Wissenstransfer und die frühzeitige Identifikation von Herausforderungen im Beratungsalltag. In diesem Kapitel wird untersucht, in welchem Umfang und auf welche Weise die Kommunikation zwischen den verschiedenen beteiligten Akteursgruppen stattfindet. Dabei werden zunächst die Kommunikationsprozesse zwischen Zuwendungsgeber (BAMF) und Zuwendungsnehmern (Zentralstellen und Einzelprojekte) betrachtet, um zu analysieren, wie Informationsflüsse, Rückmeldungen und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Förderpraxis gestaltet sind. Im Anschluss folgt die Betrachtung der Kommunikation zwischen den Zentralstellen und den Beratungsfachkräften, die für den Informations- und Qualitätsaustausch innerhalb der Trägerstrukturen von zentraler Bedeutung ist. Daran anschließend wird der horizontale Austausch zwischen den einzelnen Beratungsfachkräften analysiert, bevor abschließend die Kommunikationsbeziehungen zwischen den Beratungsfachkräften und den staatlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort – insbesondere den Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und den Außenstellen des BAMF – näher beleuchtet werden.

BAMF und Wohlfahrtsverbände (Zentralstellen und Einzelprojekte)

Die Kommunikation zwischen dem Zuwendungsgeber, also dem BAMF, und den Zuwendungsnehmern bildet die Grundlage für die Steuerung und Umsetzung der buAVB. Sie dient sowohl der formalen Abwicklung des Förderverfahrens, etwa bei Antragsstellung, Mittelabruf und Nachweisprüfung, als auch dem inhaltlichen Austausch über die Ausgestaltung und die Weiterentwicklung des Beratungsprogramms.

Grundsätzlich bewerten die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Zentralverbände die Kommunikation mit dem BAMF als freundlich und sachlich korrekt. Dabei zeigen sich keine Unterschiede, ob es sich um Verbände handelt, die am Zentralstellenverfahren teilnehmen, oder solche, die als Einzelprojekte gefördert werden. Insbesondere die Zentralstellen der Verbände, die seit Beginn des Bundesprogramms daran beteiligt sind, schildern jedoch eine spürbare Veränderung in der Intensität und Art des Austausches mit dem BAMF. Während besonders in der Anfangszeit, genauer der Konzeptionierung sowie im ersten Förderjahr 2023, ein reger und transparenter Austausch stattgefunden habe, wurde dieser aus Sicht der Zentralverbände mittlerweile auf ein Minimum zurückgefahren. Zeitlich falle diese Veränderung mit der Prüfung des BRH zusammen, der in seinem vorläufigen Prüfbericht die enge Kommunikation als Absprachen zwischen dem Zuwendungsgeber und den Zuwendungsnehmern kritisiert hatte.⁴⁰ Befragte Vertreterinnen und Vertreter des Zuwendungsgebers bestätigen diese Veränderung in der Kommunikation. Sie begründen das veränderte Vorgehen mit den vorgebrachten Kritikpunkten des BRH. Nach eigenen Aussagen möchte die Bewilligungsbehörde das Programm durch eine reduzierte Kommunikation weniger angreifbar machen. Dabei soll zu zuwendungsrechtlichen Fragen eine Erreichbarkeit gewährleistet sein und notwendige Informationen für die Abwicklung des Förderprogramms sollen gegeben werden, den Zuwendungsnehmern jedoch weniger inhaltliche Mitsprache bei der Programmgestaltung eingeräumt werden.

Da diese Entscheidung zum Zeitpunkt der Expertinnen- und Expertengespräche noch nicht

an die am Programm teilnehmenden Verbände kommuniziert worden war, äußerten die Träger Kritik an der Erreichbarkeit des BAMF. Die wiederholt geäußerten Kritikpunkte lassen sich zu drei Hauptschwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Träger zusammenfassen:

1. Schlechte Erreichbarkeit des Fördermittelgebers und Informationsasymmetrien

Die Träger schildern in den Gesprächen, dass der Zuwendungsgeber für Nachfragen eingeschränkt erreichbar sei. Auf schriftliche Nachfragen erfolge laut Aussagen der Träger selten eine Antwort, wohingegen telefonische Auskünfte eher erfolgen. Vertreterinnen und Vertreter der Bewilligungsbehörden wollen diesen Eindruck nicht bestätigen. Interne Auswertungen der Bewilligungsbehörde zeigten demnach, dass eine umfangreiche bilaterale Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Zentralverbände stattgefunden habe und weiterhin stattfinde. Des Weiteren führen die Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstellen an, dass der Wegfall von Quartalsgesprächen Informationsasymmetrien entstehen ließ. Problematisch sei dieser Zustand aus Sicht der Verbände insbesondere deswegen, da so Unsicherheiten entstehen würden, die leicht vermieden werden könnten. Laut Bewilligungsbehörde sei jedoch angestrebt, zur Prävention solcher Defizite übergreifende Informationen in Rundschreiben zu verbreiten.

2. Keine Zusammenarbeit im Sinne des Projektes

Die Träger kennen die Zusammenarbeit mit dem BAMF als Zuwendungsgeber bereits aus anderen bundesfinanzierten Projekten. Häufig sind die koordinierenden Personen bei den Verbänden für die Steuerung mehrerer Bundes- oder Landesprogramme

⁴⁰ Diese Aussage erfolgte im Zuge einer Mitteilung des BRH an das BMI über die Prüfung der buAVB am 26.04.2024, die jedoch nicht öffentlich ist.

zuständig. Sie verfügen über Erfahrung in der projektfinanzierten Zusammenarbeit mit dem BAMF oder anderen Behörden und Ministerien. Basierend auf ihren Erfahrungen schildern die befragten Expertinnen und Experten ihren Eindruck, dass eine fehlende Kooperation auf Augenhöhe bei der buAVB zu einer Lähmung des Programms führe. Aus ihrer Perspektive sei es, insbesondere bei sich im Aufbau befindenden Projekten, wichtig, aus den ersten Förderperioden zu lernen und Anpassungen vorzunehmen. Während nach Einschätzung der Verbände ihre Expertise bei der Konzeptionierung noch gewünscht war, würden aktuelle Hinweise zur Anpassung und Verbesserung des Programms vom BAMF nicht berücksichtigt oder diskutiert.

3. Intransparenz und kurze Fristen

Die Träger kritisieren, dass Entscheidungen des BAMF hinsichtlich der Förderstruktur oder Änderungen der Förderbedingungen häufig intransparent und kurzfristig erfolgten und von den Trägern nicht nachvollzogen werden könnten. Nachfragen blieben diesbezüglich laut Aussage der Verbände in Teilen unbeantwortet. Ein häufig genanntes Beispiel in den Gesprächen bezieht sich auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. So schildern einige Verbände, dass für das Förderjahr 2025 bei der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei mehreren Verbänden Beratungsstandorte aufgrund der finanziellen Lage gestrichen wurden. Dies sei aus Sicht der Verbände zwar nachvollziehbar, jedoch wird hier kritisiert, dass diese Mitteilung kurzfristig erfolgt sei und es keine Möglichkeiten für Übergangsfristen gegeben habe. In der Folge wurden Beratungsstandorte geschlossen, ohne alle laufenden Fälle abschließen zu können.

Nach Aussage der Bewilligungsbehörde konnte in diesen Fällen nur eine kurzfristige Rückmeldung erfolgen, da die Programmfristen insgesamt sehr knapp bemessen seien. Dies sei den Förderbedingungen geschuldet, die keinen Spielraum für Übergangsfristen lassen würden. Dazu ergangene formelle Schreiben hätten begründet, dass die Ablehnung aufgrund fehlender finanzieller Mittel notwendig sei und ein Ranking anhand der Kriterien Flächendeckung, Qualität der Projektskizze, Lage und Bedarf sowie der Erfahrung erfolgt sei.

Die Gesamtschau der Rückmeldungen ergibt, dass die Kommunikation zwischen Zuwendungsgeber und Bewilligungsbehörde im Verlauf des Programms sukzessive abgenommen hat. Dieser Wandel wird von beiden Seiten mit der Kritik des BRH an zu engen Beziehungen erklärt. Basierend auf dieser Kritik ist die Reduzierung der Kommunikation durch den Zuwendungsgeber nachvollziehbar. Dieses von den Trägern wahrgenommene „Schweigen“ wird zusätzlich durch die behördeninternen Abstimmungsprozesse im BAMF, die zum Teil zu längeren Rückmeldefristen führen, verstärkt. Die Implementierung von Förderprogrammen erfordert aber funktionierende Kommunikationsstrukturen, auf die die Träger laut eigener Aussage angewiesen sind, um eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Auch wenn der Austausch zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren nicht zu eng sein darf, um den Eindruck informeller Absprachen zu vermeiden, ist ein ausgewogenes Mindestmaß an Kommunikation für alle Beteiligten unverzichtbar.

Eine solche regelmäßige Kommunikation ermöglicht die frühzeitige Identifikation von Problemen und die gemeinsame Entwicklung von Lösungen. Auf diese Weise lassen sich nachträglich

erforderliche und damit oftmals langwierige Korrekturprozesse vermeiden und Ressourcen sowohl beim Zuwendungsgeber als auch bei den Zuwendungsnehmern einsparen. Ein hinreichend enger Informationsfluss stellt zudem sicher, dass die Vorgaben des Zuwendungsgebers einheitlich verstanden und umgesetzt werden, Informationsasymmetrien reduziert und Umsetzungsunterschiede minimiert werden. Gleichzeitig kann ein kontinuierlicher Dialog zur Weiterentwicklung des Programms beitragen, da Rückmeldungen aus der Praxis dem Zuwendungsgeber ermöglichen, die Förderrichtlinie gezielt anzupassen und so die Wirksamkeit des Programms zu erhöhen. Nicht zuletzt stärkt regelmäßige und offene Kommunikation Vertrauen und Partnerschaftlichkeit.

Außenstellen, Landesbehörden und Einrichtungsbetreibende

Die Beratungsfachkräfte stehen in der täglichen Arbeit in Kontakt zu diversen staatlichen Akteurinnen und Akteuren. Dies ist notwendig, da im Beratungsprozess häufig Themen aufkommen, die die Involvierung staatlicher Stellen, etwa die Außenstellen des BAMF oder die Ausländerbehörden, betreffen. Dabei zeigt sich, dass es kein einheitliches oder institutionell festgelegtes Vorgehen gibt, das für alle Standorte gleichermaßen gilt. Vielmehr variiert die Ausgestaltung des Austausches erheblich – abhängig vom jeweiligen Bundesland, den beteiligten Institutionen, den bestehenden persönlichen Kontakten sowie der Offenheit der lokalen Akteurinnen und Akteuren gegenüber dem Programm der buAVB. Die Spannweite reicht dabei von regelmäßigen, institutionalisierten Austauschformaten und einer engen Zusammenarbeit bis hin zu lediglich punktuellen oder kaum vorhandenen Kommunikationsbeziehungen.

Die Kommunikation zwischen den Beratungsfachkräften und den BAMF-Außenstellen zeigt ein stark heterogenes Bild. An einigen Standorten habe sich ein regelmäßiger, kooperativer Austausch etabliert, während andere Beratungsstellen über nur sporadischen oder formalisierten Kontakt berichten. Ein übergreifendes institutionelles Verfahren existiere nicht. Mehrere befragte Expertinnen und Experten gaben an, dass sie unmittelbar nach Beginn der Förderung aktiv Kontakt zu den jeweiligen Außenstellen aufgenommen und persönliche Treffen organisiert hätten. Diese Form der direkten Kontaktaufnahme ermögliche es, Kontaktdaten auszutauschen und Kommunikationswege auf Arbeitsebene zu etablieren. In vielen Fällen entwickelte sich die Zusammenarbeit meist schnell zu einem konstruktiven und vertrauensvollen Verhältnis, das insbesondere bei kurzfristigen Rückfragen als hilfreich beschrieben wurde.

Insgesamt wird die Kommunikation mit den BAMF-Außenstellen mehrheitlich positiv bewertet. An fast allen Standorten existieren benannte Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Genutzt werde die Kommunikation auf Arbeitsebene, um beispielsweise niedrigschwellig Informationen auszutauschen, Verfahrensabläufe auf beiden Seiten besser zu verstehen oder Verzögerungen zu vermeiden. Der Grad der Kooperation hänge jedoch stark von der personellen Besetzung ab. Einzelne Beratungsstellen berichten, dass sie ihre Ansprechpersonen nur in dringenden Fällen kontaktieren sollen, wobei unklar bleibt, wie ein solcher „Notfall“ zu definieren sei. Diese Unschärfe würde zu Unsicherheiten führen und den Informationsfluss hemmen. An anderen Standorten gestalte sich die Kommunikation schwieriger. Dort erfolge der Austausch oftmals über formale Kanäle. Gerade bei sensiblen Themen wie der Weitergabe

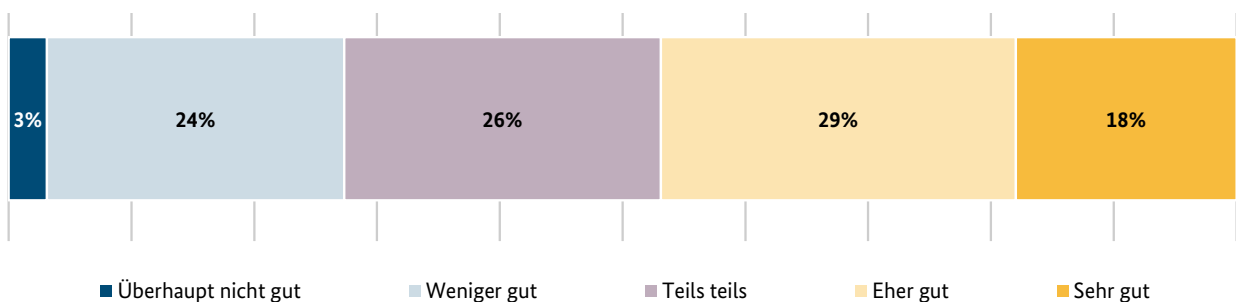
von Informationen zu vulnerablen Personen oder der Vorbereitung von Anhörungen würden viele Beratungsstellen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auf den Faxversand zurückgreifen. Einige wenige Fachkräfte berichten, dass ein direkter Kontakt zu den Außenstellen gar nicht möglich sei und Anfragen über die zentrale Informationshotline des BAMF laufen müssten. Diese indirekten Wege würden insbesondere in dringenden Fällen zu erheblichen Verzögerungen führen. Die Kommunikation mit den BAMF-Außenstellen funktioniere grundsätzlich, bliebe aber in ihrer Ausgestaltung uneinheitlich und stark von lokalen Strukturen abhängig. Diese Ergebnisse lassen sich mit der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte auch quantitativ stützen (siehe Abbildung 16). So berichten 18 % bzw. 29 %, dass die Kommunikation mit der örtlichen Außenstelle des BAMF sehr gut bzw. eher gut sei, wohingegen 3 % bzw. 24 % den Austausch als überhaupt nicht gut bzw. weniger gut beschreiben. Insgesamt bewerten damit 27 % der befragten Beratungsfachkräfte den Austausch als mangelhaft, während 47 % ihn als gut oder sehr gut beschreiben.

Auch die Kommunikation zwischen den Beratungsfachkräften und den Ausländerbehörden

variieren erheblich zwischen den einzelnen Standorten. Während in einigen Regionen ein regelmäßiger und konstruktiver Austausch bestehe, beschränke sich der Kontakt in anderen Fällen auf formale Schreiben oder anlassbezogene Rückmeldungen.

In vielen Fällen wird die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden als pragmatisch und sachorientiert beschrieben. Regelmäßige Kontakte würden insbesondere dann bestehen, wenn Beratungsstellen Ratsuchende in aufenthaltsrechtlichen Fragen begleiten oder Dokumentationspflichten abgestimmt werden müssen. Dort, wo sich persönliche Ansprechpersonen etabliert hätten, funktioniere der Informationsfluss meist unkompliziert. Gleichzeitig berichten mehrere Beratungsfachkräfte, dass an einigen Standorten die Erreichbarkeit der Ausländerbehörden stark schwanke. So sei der Austausch an einigen Standorten formalisiert und auf das Nötigste beschränkt. Insgesamt zeigt sich, dass die Kommunikation mit den Ausländerbehörden offenbar überwiegend funktioniert, jedoch stark personen- und strukturabhängig ist. Die Interviewaussagen deuten darauf hin, dass eine systematischere Verankerung der Kooperation sowie die Benennung

Abbildung 16: Einschätzung der Kommunikation mit der örtlichen Außenstelle des BAMF



Quelle: Online-Befragung der Beratungsfachkräfte (N=129), eigene Darstellung

fester Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dazu beitragen könnten, die Effizienz der Abstimmung zu erhöhen und Missverständnisse zu vermeiden.

Auch die Kommunikation zwischen den Beratungsfachkräften und den Landeseinrichtungen beziehungsweise den Betreibenden der Aufnahmeeinrichtungen sei von deutlichen Unterschieden geprägt. Ein institutionalisiertes Verfahren bestehe auch hier nicht; vielmehr hänge die Qualität der Zusammenarbeit von den jeweiligen Landesstrukturen, den bestehenden Netzwerken und der Offenheit der Einrichtungsleitung ab. Nach Einschätzung der befragten Expertinnen und Experten funktioniere die Zusammenarbeit in der Mehrheit der Fälle gut. Die Beratungsfachkräfte erhalten in den meisten Einrichtungen Zugang, können vor Ort beraten und verfügen häufig über eigene oder mitgenutzte Räumlichkeiten. Diese Rahmenbedingungen würden die Durchführung vertraulicher Beratungsgespräche erleichtern und die Sichtbarkeit des Angebots fördern.

Allerdings gebe es auch Standorte, an denen der Zugang eingeschränkt sei. Einige Beratungsfachkräfte sahen sich damit konfrontiert, keine externen Ratsuchenden empfangen zu dürfen, oder berichteten, keinen Zutritt zum Gelände der Aufnahmeeinrichtung zu haben. In Einzelfällen würden geeignete Räumlichkeiten für vertrauliche Gespräche fehlen. Zwar werden solche Fälle als Ausnahme beschrieben, sie verdeutlichen jedoch, dass der Zugang zur Beratung keine Selbstverständlichkeit ist. Die Ausführungen deuten darauf hin, dass gesicherte Zugangsrechte dazu beitragen könnten, damit andere Maßnahmen – wie Öffentlichkeitsarbeit oder Informationskampagnen – ihre Wirkung entfalten können.

Positiv wirkt sich aus, wenn bereits vor Einführung der Bundesförderung Kontakte bestanden. Dort, wo persönliche Beziehungen zwischen Trägern und Einrichtungsleitungen gewachsen seien, gelinge die Kommunikation meist reibungslos. Beratungsstellen, die neu in bestehende Strukturen eintreten mussten, berichten dagegen häufiger von Anlaufschwierigkeiten. Mehrere Befragte sprachen sich für die Etablierung regelmäßiger Arbeitstreffen und fester Austauschformate aus, um die Kooperation langfristig zu stärken.

Neben den genannten Behörden spielt auch die Kommunikation mit weiteren staatlichen Akteurinnen und Akteuren eine Rolle. Dazu würden kommunale Stellen, Sozialämter, Jobcenter, Polizei, Jugendämter, Gesundheitsbehörden oder Sicherheitsdienste zählen. Auch in der Kommunikation mit diesen Stellen zeigen sich standortspezifische Unterschiede. In den Fällen, in denen funktionierende Netzwerke bestehen würden, wird die Zusammenarbeit als konstruktiv beschrieben. In Ermangelung dieser würde der Austausch lediglich in unregelmäßigen und sporadischen Intervallen erfolgen können.

Über alle staatlichen Ebenen hinweg zeigt sich, dass die Kommunikation der Beratungsfachkräfte mit den beteiligten Institutionen von lokaler Offenheit, personellen Ressourcen und bestehenden Netzwerken abhängt. Ein übergreifend standardisiertes Kommunikationssystem existiere bislang nicht. Während an vielen Standorten demnach eine enge und konstruktive Zusammenarbeit gepflegt wird, bestehen offenbar andernorts deutliche Defizite.

Verbände untereinander

Im Gegensatz zu den geförderten Einzelprojekten, die sich nur in begrenztem Maße

untereinander austauschen, haben die Zentralverbände, die in der BAGFW zusammengeschlossen sind und die den überwiegenden Teil der Beratungsstandorte im Förderprogramm stellen, einen intensiven und regelmäßigen Kommunikations- und Austauschprozess etabliert. Dieser Austausch ist inzwischen institutionell verankert und findet in festgelegten Formaten statt. Die Zentralverbände treffen sich regelmäßig, um sich über aktuelle Entwicklungen, strukturelle Fragen und operative Herausforderungen auszutauschen.

Nach Aussage der beteiligten Akteurinnen und Akteure funktioniert dieser Austausch sehr gut und ist durch einen respektvollen, konstruktiven und lösungsorientierten Umgang geprägt. Die Verbände betonen, dass sie durch den regelmäßigen Dialog voneinander lernen, gemeinsame Positionen entwickeln und bei Bedarf kollegial Rücksprache halten, etwa wenn einzelne Beratungsstandorte vor vergleichbaren Herausforderungen stehen. Der Austausch werde damit nicht nur als Mittel der Koordination, sondern auch als Plattform zur gegenseitigen Unterstützung verstanden.

Ein zentraler Vorteil dieser regelmäßigen Kommunikation liege, nach Einschätzung der Expertinnen und Experten in der verbesserten Abstimmung gegenüber dem Zuwendungsgeber. So berichten die Verbände, dass sie Fragen und Problemstellungen zunächst intern miteinander besprechen würden, um Doppelungen zu vermeiden und Anfragen gebündelt an das BAMF heranzutragen. Eine Verteilung der erhaltenen Rückmeldungen erfolge anschließend im Verbund, sodass alle Akteurinnen und Akteure von denselben Informationen profitieren würden. Ein weiteres Beispiel, das die Relevanz dieses Austauschs verdeutlicht, betrifft die Abstimmung während drohender Mittelkürzungen.

Die beteiligten Verbände berichten, dass in diesem Zusammenhang gemeinsam überlegt wurde, welche Beratungsstandorte für das Gesamtprogramm besonders relevant seien und an welchen Stellen Kürzungen mit den geringsten Auswirkungen möglich wären. Die kooperative Abstimmung ermögliche eine gezielte und bedarfsorientierte Umverteilung von Mitteln, ohne dass hierdurch die Programmintegrität gefährdet werde.

Ein weiteres zentrales Feld der Zusammenarbeit betrifft die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Zentralverbände haben hierfür einen gemeinsamen Informationsverbund geschaffen, der die Planung und Durchführung von Schulungen koordiniert. Über diesen Verbund werden sowohl Einstiegsschulungen für neue Beratungsfachkräfte als auch themenspezifische Fortbildungen angeboten. Diese Zusammenarbeit ermögliche es, Synergien zwischen den Verbänden zu nutzen und ein umfassendes Schulungsangebot bereitzustellen, das einzelne Verbände allein weder organisatorisch noch finanziell in diesem Umfang realisieren könnten. Die gemeinschaftliche Organisation der Fortbildungen generiere für alle Verbände einen Mehrwert, der sich wie folgt darstellen lasse: Ressourcen werden gebündelt, Kosten reduziert und gleichzeitig eine hohe inhaltliche Qualität gesichert. Zudem führt das gemeinsame Fortbildungsangebot zu einer Angleichung des Wissensstandes aller Beratungsfachkräfte.

Der Austausch und die Kommunikation zwischen den Zentralverbänden zeigen sich demnach fest etabliert, strukturiert und funktional. Nach eigener Auffassung tragen die Zentralverbände damit wesentlich zur Qualitätssicherung, zur Kohärenz des Förderprogramms und zur effizienten Zusammenarbeit mit dem

Zuwendungsgeber bei. Die institutionalisierte Kooperation, insbesondere im Bereich der Fortbildungen, stellt ein Beispiel für erfolgreiche Verbandskoordination dar und verdeutlicht, dass ein regelmäßiger und offener Dialog zwischen den Verbänden sowohl organisatorisch als auch fachlich einen erheblichen Mehrwert bietet. Trotz der diversen positiven Aspekte des Austauschs zwischen den Zentralverbänden kann eine derart enge Kooperation auch Nachteile bergen. Eine institutionalisierte und regelmäßig stattfindende Abstimmung birgt z. B. das Risiko, dass sich innerhalb des Programms geschlossene Akteursstrukturen herausbilden, die informell Einfluss auf Entscheidungen nehmen könnten. Ebenso könnte es zu einer Homogenisierung von Positionen kommen, bei der abweichende Perspektiven oder innovative Ansätze seltener artikuliert werden. Insgesamt zeigt sich, dass der etablierte Austausch erhebliche organisatorische und qualitative Vorteile bietet, zugleich aber ein sensibles Gleichgewicht zwischen Kooperation, Transparenz und Eigenständigkeit der Verbände erforderlich ist, um die positiven Effekte zu sichern und potenzielle Abhängigkeiten oder Intransparenzen zu vermeiden.

Verbände und Beratungsfachkräfte

Die Austausch- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Zentralverbänden und den Beratungsfachkräften stellen ein zentrales Element der Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung innerhalb des Förderprogramms dar. Alle befragten Zentralverbände verfügen nach eigener Aussage über etablierte Kommunikationswege, die es den Beratungsfachkräften ermöglichen, sich regelmäßig mit den Verbänden auszutauschen und Unterstützung bei fachlichen oder organisatorischen Fragen zu erhalten.

Gemeinsam ist allen Zentralverbänden, dass sie regelmäßige Austauschrunden organisieren, die teils in Präsenz, teils digital stattfinden. Diese Treffen dienen sowohl der inhaltlichen Abstimmung als auch der kollegialen Beratung. Thematisch decken sie ein breites Spektrum ab – von aktuellen Entwicklungen im Asylrecht über methodische Fragen der Beratung bis hin zu organisatorischen Themen. Ein weiterer Bestandteil dieser Austauschrunden sind Supervisionstermine, in denen komplexe oder besonders sensible Fälle besprochen und gemeinsame Vorgehensweisen oder Leitlinien entwickelt werden. Zudem erfolge häufig im Rahmen dieser Treffen eine Vorbereitung von anstehenden administrativen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit der Antragstellung. Hierbei würden die Zentralverbände über erforderliche Unterlagen, Fristen und formale Anforderungen informieren, um typische Fehler zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Beratungsfachkräfte zu reduzieren.

Die Häufigkeit und Ausgestaltung dieser Austauschformate variiert zwischen den Verbänden. Zu Beginn des Programms waren die Kontakte nach Einschätzung der Befragten insgesamt enger, insbesondere bei Trägern, die neu in die buAVB eingestiegen sind. Dies hätte vor allem dazu gedient, eine einheitliche Qualität sicherzustellen, die Mitarbeitenden fachlich zu begleiten und Unsicherheiten bei der Umsetzung des neuen Programms frühzeitig abzufangen. Einige Verbände würden darüber hinaus jährliche Reflexions- oder Bilanztreffen durchführen, in denen Erfahrungen aus dem abgelaufenen Jahr systematisch aufgearbeitet und Impulse für die Weiterentwicklung des Programms gesammelt werden.

Insgesamt zeigen die Interviews, dass sich die Beratungsfachkräfte durch ihre Zentralverbände

gut betreut und fachlich unterstützt fühlen. Sie betonen die hohe Erreichbarkeit der Verbände, die Reaktionsfähigkeit bei Problemen und die Verlässlichkeit in der Begleitung. Der regelmäßige Kontakt wird von den Beratungsfachkräften als wertvolle Ressource wahrgenommen, die ihnen Sicherheit und Orientierung in der täglichen Arbeit gibt.

Auch zwischen den Beratungsfachkräften selbst habe sich ein Austausch etabliert, der teilweise unabhängig von den Zentralverbänden organisiert werde. Bereits zu Beginn des Förderprogramms wurde den Beratungsfachkräften empfohlen, Kontakte auf Arbeitsebene zu knüpfen, Kolleginnen und Kollegen anderer Trägerverbände kennenzulernen und die jeweiligen Beratungsangebote vor Ort zu kennen. Ziel sei es gewesen, gegenseitige Verweisstrukturen aufzubauen und Synergien zwischen den Beratungsstellen zu fördern. Nach übereinstimmenden Aussagen der Befragten findet dieser kollegiale Austausch regelmäßig und auf vielfältige Weise statt. Beratungsfachkräfte unterschiedlicher Verbände würden sich teils in lokalen Arbeitsgruppen, teils informell treffen, um Erfahrungen auszutauschen, Herausforderungen zu besprechen oder sich zu komplexen Fallkonstellationen zu beraten. In einigen Regionen existieren zudem trägerübergreifende Supervisionsgruppen.

Diese Formen des Austauschs werden von den Beteiligten als besonders wertvoll empfunden. Nahezu alle Befragten betonen, dass der kollegiale Austausch zu einer Stärkung der professionellen Sicherheit und zur Entlastung im Beratungsalltag beitrage. Er schaffe Räume für Reflexion und gegenseitige Unterstützung, insbesondere in einem Arbeitsfeld, das häufig durch komplexe Fälle und psychische Belastung geprägt sei.

Sowohl zwischen den Zentralverbänden und den Beratungsfachkräften als auch zwischen den Fachkräften untereinander scheinen regelmäßige Kommunikationsstrukturen zu bestehen. Der institutionalisierte Austausch auf Verbandsebene gewährleistet organisatorische Stabilität und fachliche Qualitätssicherung, während der kollegiale Austausch auf Arbeitsebene den Wissenstransfer und die gegenseitige Unterstützung stärkt.

5.3 Weitere Rahmenbedingungen

Das Bundesprogramm der buAVB umfasst laut Förderrichtlinie neben Kosten für das Beratungspersonal und die Beratungsräume auch weitere Ausgaben, die die Beratungsarbeit flankieren und für deren Qualität von großer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die Wahl und Finanzierung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, die Notwendigkeit einer juristischen Begleitung des Beratungspersonals entsprechend § 6 Abs. 2 RDG sowie die Bereitstellung von Mitteln für Fort- und Weiterbildungen des Fachpersonals. Eine ebenfalls wichtige organisatorische Voraussetzung der buAVB betrifft die Nutzung von Räumlichkeiten für Beratungen vorrangig in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie den Zugang zu weiteren Aufnahmeeinrichtungen. Damit sollen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und niedrigschwellige Beratung geschaffen werden.

Sprachmittelnde

Die 2024 veröffentlichte Förderrichtlinie zur Durchführung der buAVB enthält Hinweise über die Förderung sonstiger Ausgaben.

Darunter fallen unter anderem die Kosten für eine Sprachmittlung. Da die buAVB von allen Schutzsuchenden vor der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Behördenverfahrens in Anspruch genommen werden kann, bestehen in vielen Fällen Sprachbarrieren. Eine qualitativ hochwertige Beratung der Rat-suchenden in deutscher Sprache ist in den meis-ten Fällen nicht möglich. Damit eine Beratung in der Herkunftssprache stattfinden kann, kön-nen Honorare für Sprachmittelnde im Rahmen der Förderung beantragt werden. Diese Rege-lung verdeutlicht, dass der Einsatz von Sprach-mittelnden im Programm ausdrücklich als sinnvoll und zielführend anerkannt wird. Ihre zentrale Funktion ergibt sich aus den besonderen Bedingungen der buAVB: Nach Auskunft der Ex-pertinnen und Experten sind die behandelten Themen komplex, die Gespräche langwierig und die verwendeten Begriffe sowie Abläufe für viele Schutzsuchende schwer verständlich.

Die Expertinnen- und Expertengespräche unterstreichen die Notwendigkeit der Sprachmittlung im Beratungsprozess und machen deutlich, dass Sprachmittelnde neben der Übersetzungstätig-keit auch weitere zentrale Funktionen im Be-ratungsprozess übernehmen können. Sie wei-sen darauf hin, dass Sprachmittelnde wichtige Kontextinformationen liefern oder bei der For-mulierung komplexer Themen unterstützen können. Dies äußere sich bspw. bei queeren Schutzsuchenden, die in ihrer Herkunftssprache häufig nicht auf etablierte Begriffe für bestimmte Lebensrealitäten, etwa gleichgeschlechtliche romantische Beziehungen, zurückgreifen kön-nen. Da es im Kontext einer Anhörung jedoch eine relevante Information sein kann, können hier Sprachmittelnde unterstützend wirken, in-dem sie helfen, passende Ausdrucksformen zu entwickeln, die es für Betroffene in der An-hörung leichter machen, die eigene für die

Schutzfeststellung bedeutende Lebenssituation präzise zu benennen.

Alle Beratungsstellen setzen Sprachmittelnde ein, jedoch in unterschiedlicher Form und Intensität. Dabei lassen sich grob fünf Model-le unterscheiden: Manche Beratungsstellen be-schäftigen Fachkräfte, die gängige Sprachen (z. B. Arabisch, Russisch) beherrschen und direkt in der Herkunftssprache beraten können. Daneben gibt es Beratungsstellen, die seit Jahren mit einem etablierten Pool an Sprachmittelnden zu-sammenarbeiten. Andere haben zu bestimmten, vorher angekündigten Tagen Sprachmittelnde vor Ort. Ein weiteres Modell sieht vor, dass kurz-fristig Dolmetschende angefragt werden, je nach Rahmenbedingungen entweder in Präsenz oder über Video. Teilweise wird bei Erstkontakten auch auf freiwillige Helferinnen und Helfer oder KI-gestützte Tools zurückgegriffen, bevor für vertiefende Beratungsgespräche professionelle Sprachmittelnde angefragt werden.

Wie leicht Sprachmittelnde verfügbar sind, hängt dabei sowohl vom Standort als auch von der Sprache ab. In städtischen Gebieten gestaltet sich die Suche laut Auskunft der Beratungsfachkräfte in der Regel einfacher als in ländlichen Regionen, wo die fehlende Vergütung von Fahrtwegen ein zusätzliches Hindernis darstellt. Auch die jeweili-ge Sprache spielt eine Rolle: Während für gängige Sprachen wie Arabisch oder Russisch vergleichs-weise problemlos Sprachmittelnde gefunden werden können, bereiten sogenannte „Nischen-sprachen“ deutlich größere Schwierigkeiten. Zwei Beratungsstellen berichteten in diesem Zusammenhang positiv von landesfinanzierten Online-Portalen, über die Sprachmittelnde auch kurzfristig virtuell hinzugebucht werden können. Diese Möglichkeit sei insbesondere für ländlich gelegene Beratungsstellen oder Einrichtungen mit hohem Anteil an Laufkundschaft von großer

Bedeutung. Zwar wird der rein digitale Kontakt gelegentlich als Nachteil beschrieben, da non-verbale Eindrücke fehlen, insgesamt ermöglicht dieses Instrument jedoch eine deutlich flexiblere Versorgung.

Anhand der Online-Befragung der Beratungsfachkräfte zeigt sich ähnlich wie in den Interviews, dass die Sprachmittlung im Großen und Ganzen gut läuft. Demnach gaben 72,1 % der Beratungsfachkräfte an, dass die Inanspruchnahme von Sprachmittelnden in ihrer Beratungsstelle eher gut bis sehr gut funktioniere. Virtuelle Sprachmittlung bleibt, wie auch in den Expertinnen- und Experteninterviews geäußert, ein selten genutztes Instrument, um bei Engpässen – vor allem in ländlicheren Räumen – eine Sprachmittlung heranzuziehen. Demnach gaben in der Online-Befragung 38 % der Beratungsfachkräfte an, dass sie nie eine virtuelle Sprachmittlung nutzen, ein Viertel sagte aus, ab und zu davon Gebrauch zu machen, und 14,7 % der Beratungsfachkräfte meinten, diese Möglichkeit häufig bis sehr häufig in Anspruch zu nehmen.

Positiv hervorgehoben wird von den Beratungsfachkräften und Zentralstellen, dass Honorare für Sprachmittelnde grundsätzlich abrechenbar sind. Allerdings wird kritisch angemerkt, dass die Honorarsätze vergleichsweise niedrig angesetzt seien. Vor allem für vereidigte Dolmetschende sei eine Mitarbeit im Programm dadurch kaum attraktiv. Um diesem Zustand Rechnung zu tragen, wurde von der Bewilligungsbehörde die Einführung von gestaffelten Sätzen vorgeschlagen. Hinzu kommt, dass ausschließlich die reine Übersetzungsleistung vergütet wird. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrwege sind nicht abrechenbar. An einzelnen Beratungsstandorten, meist ländlich gelegen, wird daher die Diskussion geführt, ob es nicht sinnvoll wäre, Sprachmittelnde – zumindest für gängige

Sprachen – auf Minijobbasis anzustellen, um Kontinuität und Verfügbarkeit zu erhöhen. Bislang ist ein solches Modell jedoch im Förderprogramm nicht vorgesehen.

Es lässt sich zusammenfassen, dass Sprachmittelnde für die Durchführung der buAVB unverzichtbar sind, da sie nicht nur die Verständigung sichern, sondern auch zusätzliche kontextuelle und kulturelle Informationen beibringen können. Gleichzeitig bestehen deutliche Unterschiede in der Verfügbarkeit, die sowohl vom Standort (städtisch vs. ländlich) als auch von der Sprache abhängen. Während digitale Portale neue Flexibilität schaffen, bleiben die vergleichsweise niedrigen Honorarsätze und die Beschränkung der Vergütung auf die reine Übersetzungstätigkeit zentrale Kritikpunkte der Beratungsfachkräfte. Die Inanspruchnahme von Sprachmittelnden funktioniere weitestgehend gut.

Eine Flexibilisierung hinsichtlich der Anstellung und Anpassung der Honorare für die Sprachmittlung an BAMF-ähnliche Sätze würde aus Sicht der Träger die Sprachmittlung weiter festigen. Die Bewilligungsbehörde hat für das Förderjahr 2026 die Fördersätze nach eigener Aussage in Abstimmung mit dem MBE-Programm angepasst bzw. erhöht, um als BAMF in den Förderverfahren einheitliche Sätze zu haben. Eine Anpassung an die sonstigen BAMF-Sätze sei nicht möglich, da das BAMF mit den Dolmetschenden individuelle Rahmenverträge aushandele.

Juristische Anleitung des Beratungspersonals

Ein weiterer Bestandteil der Rahmenbedingungen im Förderprogramm ist die Möglichkeit, juristische Anleitung in Anspruch zu nehmen. In der Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass Honorare und Dienstleistungen nach dem

Rechtsdienstleistungsgesetz förderfähig sind, sofern diese Leistungen nicht bereits über die Zentralstellen abgedeckt werden. Beratungsfachkräfte können sich neben einer grundsätzlichen anwaltlichen Anleitung im Sinne des § 6 Abs. 3 des RDG zusätzlich bei Bedarf unmittelbar an Personen mit der Befähigung zum Richteramt wenden und dort eine rechtliche Anleitung oder Beratung einholen.

Die qualitativen Befragungen sowohl der Beratungsfachkräfte als auch der Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstellen zeigen, dass dieses Angebot sehr geschätzt wird und in der Praxis gut funktioniert. Keine der befragten Stellen beschäftigt eigene Juristinnen oder Juristen, sondern greift gezielt auf externes Fachpersonal zurück, welches über Honorarleistungen vergütet wird. Die im Programm vorgesehenen Honorare werden von allen Beteiligten als angemessen und ausreichend bewertet. Insgesamt zeigt sich, dass die Möglichkeit zur juristischen Anleitung eine wichtige Ergänzung der Beratungsarbeit darstellt. Sie gewährleistet Rechtssicherheit, entlastet die Fachkräfte bei komplexen Fragestellungen und wird im Unterschied zu anderen Rahmenbedingungen weder hinsichtlich ihrer Ausgestaltung noch ihrer Finanzierung kritisch gesehen.

Fortbildungsmöglichkeiten

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Rahmenbedingungen der buAVB sind Fort- und Weiterbildungen für Beratungsfachkräfte. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass entsprechende Kosten förderfähig sind, um eine hohe Qualität der Beratung zu gewährleisten. Die Durchführung von Fortbildungen und Tagungen obliegt dabei den Zentralstellen. In den Interviews wird deutlich, dass die Möglichkeit von den Trägern und Fachkräften geschätzt und aktiv genutzt wird. So

gibt die Mehrheit der interviewten Beratungsfachkräfte an, dass sie sich regelmäßig Zeit nehmen, um an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Dies wurde auch im Rahmen der Online-Befragung deutlich (siehe Kapitel 5.4). In einer mehrtägigen Einführungsschulung, die alle Beratungsfachkräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit absolvieren müssen, werden beispielsweise die grundlegenden Aufgaben und Informationen der buAVB vermittelt. Zudem haben Beratungsfachkräfte die Möglichkeit, an weiteren Fortbildungen, vor allem zu asylrechtlichen Themen, aber auch zu beratungsspezifischen Fragen wie Gesprächsführungstechniken, teilzunehmen.

Die Organisation von Fort- und Weiterbildungen erfolgt auf unterschiedlichen Wegen und zeigt ein hohes Maß an Heterogenität. Eine zentrale Rolle nimmt der Informationsverbund Asyl & Migration (IVAM)⁴¹ ein. Der IVAM ermöglicht es, Synergien zwischen den Trägern zu nutzen, Schulungen zu bündeln und so ein breites Spektrum an relevanten Themen abzudecken. Besonders hervorzuheben sind die obligatorischen Einstiegsschulungen sowie spezialisierte Angebote zu asylrechtlichen Fragestellungen. Die interviewten Beratungsfachkräfte bewerten die Teilnahme an den Einstiegsschulungen überwiegend positiv und fühlen sich dadurch gut vorbereitet. Zugleich betonen sie, dass regelmäßige zusätzliche Fortbildungen notwendig seien, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Asylverfahren fortlaufend ändern. Von besonderem Vorteil sei, dass durch die Kooperation der Zentralverbände auch kleinere Träger von den gemeinsam organisierten Angeboten profitieren können. Sie wären allein häufig nicht in der Lage,

⁴¹ Der Informationsverbund Asyl & Migration (IVAM) ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit tätig sind. Dazu gehören: Amnesty International, die AWO, Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie, der Paritätische, Pro Asyl und der ZWST. Partner ist der UNHCR.

vergleichbare Fortbildungen zu organisieren oder zu finanzieren.

Neben den vom IVAM angebotenen Formaten existieren weitere Formen der Fortbildungspraxis. Einige Standorte laden Honorarkräfte ein, die vor Ort zu spezifischen Themen referieren. Andere nutzen ausschließlich die Angebote des IVAM, während wiederum andere Beratungsstellen eigenständig Fortbildungen auswählen und besuchen. Teilweise werden Fortbildungen bewusst unter den Beratungsfachkräften aufgeteilt: Einzelne Mitarbeitende nehmen an ausgewählten Veranstaltungen teil und geben das Gelernte anschließend an ihre Kolleginnen und Kollegen weiter. Dieses Multiplikator-Prinzip soll einerseits den Wissenstransfer sichern, andererseits aber auch die knappen zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte schonen.

Auch wenn die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen zu besuchen und diese abzurechnen, als positiv bewertet wird, würden Unsicherheiten hinsichtlich der Frage bestehen, welche Fortbildungen tatsächlich förderfähig sind. So bemängeln einige Stellen, dass nicht abschließend geklärt sei, ob die Kosten für Fortbildungen außerhalb des IVAM auch förderfähig seien. Da die Förderrichtlinie vorgibt, dass Fortbildungen Aufgabe der Zentralverbände sind, ergeben sich Unsicherheiten, ob Kosten für externe Fortbildungen erstattungsfähig sind. Sowohl Beratungsstellen als auch Vertreterinnen und Vertreter der Zentralverbände wünschen sich hier mehr Klarheit durch den Zuwendungsgeber. In der Praxis führen diese Unsicherheiten zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung: Einige Träger berichten, dass sie selbstständig spezifische Schulungen einkaufen. Andere würden aus Sorge vor nicht abrechenbaren Kosten vollständig darauf verzichten und beschränken sich auf die zentral organisierten Angebote.

Als weiterer hemmender Faktor für den umfassenden Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird die späte Bescheidung der Förderanträge genannt. Da die Standorte dadurch vielfach zur Vorfinanzierung gezwungen seien, werde versucht, vermeidbare Kosten einzusparen. Fortbildungen würden in diesem Zusammenhang häufig zuerst reduziert oder ganz gestrichen werden. Dies wird von den Expertinnen und Experten als problematisch beschrieben, da die Beratungsfachkräfte in einem komplexen und dynamischen Feld arbeiten, in dem kontinuierliche Weiterbildung wichtig für die Qualität der Beratung sei.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beratungsstellen der buAVB insgesamt gut ausgestattet sind, die Möglichkeit der Sprachmittlung in die Beratungen integrieren, lokal mit weiteren Akteurinnen und Akteuren vernetzt sind und Möglichkeiten zu Fortbildungen rege genutzt werden. Diese Einschätzungen werden durch die vorliegenden Prüfprotokolle der Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde bestätigt (siehe auch Kapitel 5.4). Dort wird über alle Standorte hinweg von angemessenen Räumlichkeiten, passenden Öffnungszeiten, etablierten Netzwerken und der Möglichkeit einer auch kurzfristigen juristischen Anleitung berichtet. Beanstandungen oder systematische Mängel in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Beratung konnten nicht festgestellt werden.

Räume und Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Förderrichtlinie sieht vor, dass Mietkosten für Beratungsräume sowie Nebenkosten grundsätzlich förderfähig sind. Dies betrifft sowohl Büroräume als auch Nebenräume, die für die Durchführung der Beratungsarbeit erforderlich sind. Die Expertinnen- und Expertenbefragungen

zeigen, dass Beratungsstellen der buAVB in sehr unterschiedlichen Lokalisationen untergebracht sind. Dabei lassen sich zwei grundlegende Formen unterscheiden: Beratungsstandorte innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie außerhalb solcher Einrichtungen, wobei Letztere in den allermeisten Fällen eher im städtischen Raum anzutreffen sind (siehe auch Kapitel 4.1).

Gemäß den Erfahrungen der Beratungsfachkräfte habe die Standortwahl unmittelbare Auswirkungen auf die Zielgruppen und den Zeitpunkt, zu dem die Schutzsuchenden erreicht werden. Beratungsstellen in Erstaufnahmeeinrichtungen würden Ratsuchende etwas häufiger früh im Asylverfahren erreichen, da diese dort unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland untergebracht sind und durch die räumliche Nähe einen niedrigschwelligen Zugang zu einer Beratung erhalten. Beratungsbüros im städtischen Raum hätten die Erfahrung gemacht, die Menschen teilweise vor ihrer Verteilung auf Kommunen, zum Teil aber erst danach zu erreichen. In der Praxis habe sich gezeigt, dass ein geringer Anteil an Schutzsuchenden bewusst nach Beratungsangeboten außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen suche, um eine größere Unabhängigkeit zu erlangen. Nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte handelt es sich hierbei jedoch um Einzelfälle.

Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung wurden in der Befragung wenig Schwierigkeiten genannt. Vor allem Beratungsstellen, die von größeren Zentralstellen getragen werden, könnten meist auf bestehende Räumlichkeiten der jeweiligen Verbände zurückgreifen. Probleme würden eher punktuell im Zusammenhang mit Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen. Teilweise werde hier der Zugang verwehrt, sodass Beratungen nur außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stattfinden konnten. Zudem würden zum Teil

räumliche Engpässe entstehen, insbesondere in Zeiten höherer Zuzugszahlen. Hier berichteten Beratungsfachkräfte von Situationen, in denen Beratungen mangels geeigneter Räume zeitweise in Küchen oder Aufenthaltsbereichen durchgeführt werden mussten – ein Vorgehen, das aufgrund der Sensibilität der Gesprächsinhalte als problematisch bewertet wird.

5.4 Erkenntnisse über die Beratungsqualität

In der Förderrichtlinie sind projektbezogene Vor-Ort-Prüfungen vorgesehen, mit denen der Zuwendungsgeber Erkenntnisse über die örtlichen Rahmenbedingungen sowie die Beratungsqualität⁴² sammeln möchte. Dafür hat die Bewilligungsbehörde „das Recht, zur Überprüfung der Beratungsqualität an Beratungen im Rahmen der AVB bzw. RB teilzunehmen“ (BMI, 2024). Eine Teilnahme an Beratungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Bewilligungsbehörde setzt zum einen das Einverständnis der ratsuchenden Person voraus, zum anderen muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung der Beratungsqualität datenschutzkonform sowie unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Schutzsuchenden erfolgt. Zudem darf zur Wahrung der Unabhängigkeit die Bewilligungsbehörde keine persönlichen Daten der Schutzsuchenden im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen im Asylverfahren verarbeiten (BMI, 2024).

Die Vor-Ort-Prüfungen bestehen aus zwei Bestandteilen. Zum einen werden die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen der Beratungsstellen zu den Aspekten Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit,

⁴² Zum Qualitätsbegriff vgl. Kapitel 1.4.

Standorterreichbarkeit, Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, Beratungsformat, Sprachmittlung sowie organisatorische Berücksichtigung des RDG (siehe dazu auch Kapitel 5.3) erfasst. Konnten prüfende Personen an einem Beratungsgespräch teilnehmen, wurden zum anderen die Ausführungen der Beratungsfachkraft während des Beratungsgesprächs zu unterschiedlichen inhaltlichen Aspekten anhand einer dreistufigen Skala bewertet. Bei einer für den individuellen Fall passgenauen und nachvollziehbaren inhaltlichen Erläuterung eines Aspektes wurde der Wert „Kriterium erfüllt“ vergeben, bei einer einfachen inhaltlichen Erläuterung „Kriterium teilweise erfüllt“. Falls Ausführungen unzureichend waren und erhebliche inhaltliche Mängel bestanden, wurde die Bewertung „Kriterium nicht erfüllt“ vergeben. Aussagekräftig sind die Bewertungen dann, wenn das seitens der Bewilligungsbehörde eingesetzte Personal dieselben Maßstäbe bei der Bewertung anlegt. Aufgrund der Komplexität des Gegenstandes kann es hier zu Abweichungen kommen. Eine weitere Konkretisierung der Bewertungsskala könnte zu einer Vereinheitlichung der Bewertungen beitragen, könnte allerdings auch die Komplexität des Kriterienkataloges weiter erhöhen und somit die Handhabbarkeit des Kriterienkatalogs in der Praxis weiter reduzieren.

Der erstellte Kriterienkatalog deckt alle zentralen Bestandteile des Asylverfahrens ab und umfasst insgesamt 61 Aspekte, die bewertet werden können. Angesichts insgesamt 27 Teilnahmen an Beratungen im Rahmen von insgesamt 31 Vor-Ort-Prüfungen⁴³ waren demzufolge theoretisch insgesamt 1.647 Bewertungen (27 x 61) möglich. Ein Aspekt kann allerdings nur dann bewertet

werden, wenn dieser während der Beratung auch angesprochen wird. Da es sich bei der buAVB um eine individuelle Beratung handelt, bei der die individuellen Bedarfe der Ratsuchenden im Mittelpunkt stehen und eine allgemeine Informationsvermittlung nicht zwingend erforderlich ist, konnten im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen insgesamt bei 31 % der Aspekte Bewertungen erfolgen, während 69 % der insgesamt 1.647 möglichen Bewertungen nicht erfolgen konnten, da eine Vielzahl von Aspekten während der Beratung nicht thematisiert wurde (siehe Tabelle 3). Neben einer individuellen Gestaltung der Beratung kann dieser vergleichsweise geringe Anteil an Bewertungen auch damit erklärt werden, dass – abhängig davon, wann eine Person die buAVB aufsucht – bestimmte Aspekte des Asylverfahrens keine Rolle mehr spielen. Beispielsweise ist es nicht zielführend, einer Person in der buAVB im Detail die Anhörung zu erläutern, wenn diese zum Zeitpunkt der Beratung bereits stattgefunden hat. Dies gilt es bei der Interpretation der Erkenntnisse über die inhaltliche Beratungsqualität aufgrund der Vor-Ort-Prüfungen zu berücksichtigen.

Die Auswertung zeigt, dass 73 % der bewerteten Ausführungen passgenau und nachvollziehbar („Kriterium erfüllt“) waren, während 24 % im Wesentlichen („Kriterium teilweise erfüllt“) die bewerteten Aspekte wiedergaben (siehe Tabelle 3). Als Grund für die Bewertung „teilweise erfüllt“ wurde oftmals angegeben, dass die Ausführungen inhaltlich korrekt waren, jedoch eine detaillierte rechtliche Einordnung fehlte. Lediglich in 3 % der Fälle waren die Erläuterungen unzureichend oder hatten erhebliche inhaltliche Mängel („Kriterium nicht erfüllt“).

Zu beachten ist, dass der Kriterienkatalog vornehmlich die inhaltliche, sachlich richtige Darstellung von zentralen Aspekten des

43 Im Rahmen von vier Vor-Ort-Prüfungen sind Beratungstermine ausgefallen bzw. haben die Ratsuchenden einer Teilnahme durch Vertreterinnen und Vertreter der Bewilligungsbehörde nicht eingewilligt.

Tabelle 3: Bewertung der inhaltlichen Beratungsqualität

	Anzahl	In Prozent
Teilnahme an Beratungen	27	/
Anzahl Aspekte	61	/
Gesamtzahl an möglichen Bewertungen	1.647	/
Davon:		
Nicht bewertete Aspekte	1.144	69 %
Bewertete Aspekte	503	31 %
Davon:		
Kriterium erfüllt	367	73 %
Kriterium teilweise erfüllt	123	24 %
Kriterium nicht erfüllt	13	3 %

Quelle: Protokolle der Vor-Ort-Prüfungen, BAMF, eigene Berechnung

Asylverfahrens berücksichtigt, was die wesentliche geschuldete Qualität ist. Weitestgehend außen vor bleiben hierbei weitere Aspekte, die die Qualität des Beratungsgeschehens ebenfalls maßgeblich beeinflussen können, bspw. die Zusammenarbeit mit Sprachmittelnden, der Aufbau von Vertrauen während der Beratung oder eine empathische Gesprächsführung.

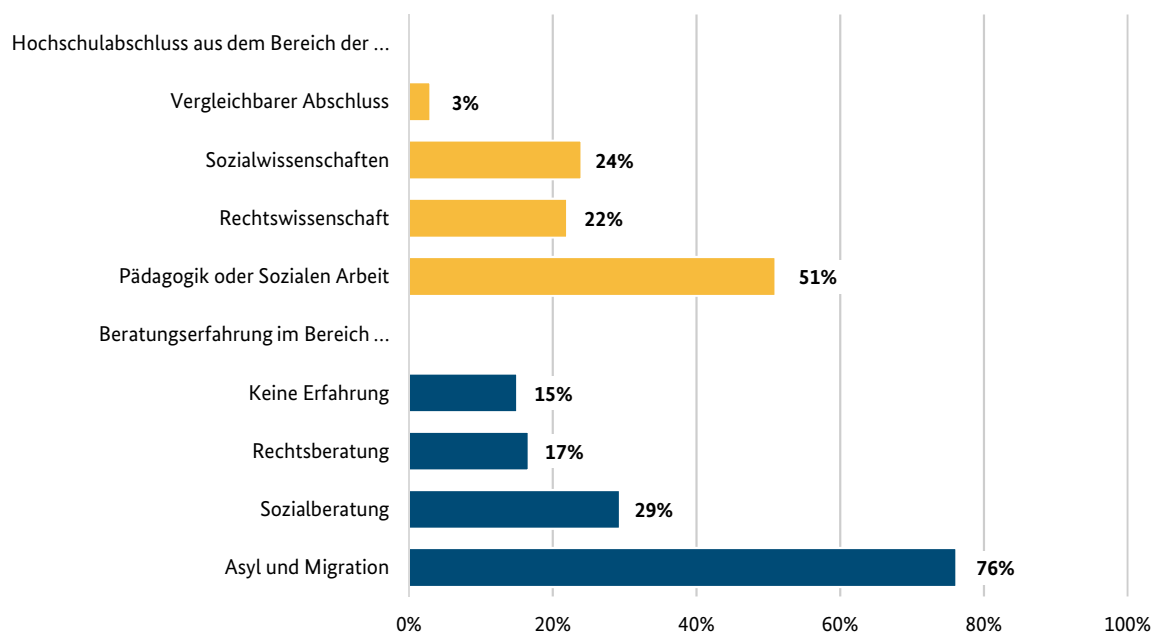
Neben der sachlich richtigen Beratungsqualität kann auch die formale Qualifikation des Beratungspersonals zur Qualitätssicherung beitragen. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass Personen zur Durchführung einer buAVB einen Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Pädagogik, Soziologie, Politik-, Sozial- oder Rechtswissenschaft oder einen vergleichbaren Abschluss haben müssen. Abbildung 17 zeigt anhand der Daten aus der Online-Befragung, dass etwa die Hälfte der befragten Beratungsfachkräfte (51 %) über einen Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit bzw. Pädagogik verfügt, während 25 % bzw. 22 % einen Hochschulabschluss aus dem

Bereich der Sozialwissenschaften bzw. Rechtswissenschaften haben.

Es zeigte sich im Rahmen der Online-Befragung zudem, dass der überwiegende Teil der Beratungsfachkräfte bereits über Erfahrungen in der Beratungstätigkeit verfügt (siehe Abbildung 17). Lediglich 15 % der Beratungsfachkräfte hatten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der buAVB keinerlei Beratungserfahrungen. Demgegenüber gaben drei von vier Beratungsfachkräften an, dass sie bereits im Bereich Asyl und Migration beraten haben, während 29 % bzw. 17 % Erfahrungen im Bereich der Sozialberatung bzw. Rechtsberatung haben. Die Angaben lassen darauf schließen, dass Beratungsfachkräfte sowohl geforderte formale Qualifikationen als auch in der Mehrheit relevante Berufserfahrungen aufweisen.

Die fachliche Qualifikation des Beratungspersonals hängt zudem maßgeblich davon ab, inwieweit Beratungsfachkräfte in der Lage sind, sich inhaltlich weiter- bzw. fortzubilden. Dies ist

Abbildung 17: Hochschulabschluss und vorherige Berufserfahrungen der Beratungsfachkräfte, differenziert nach Bereichen (Mehrfachnennungen möglich)



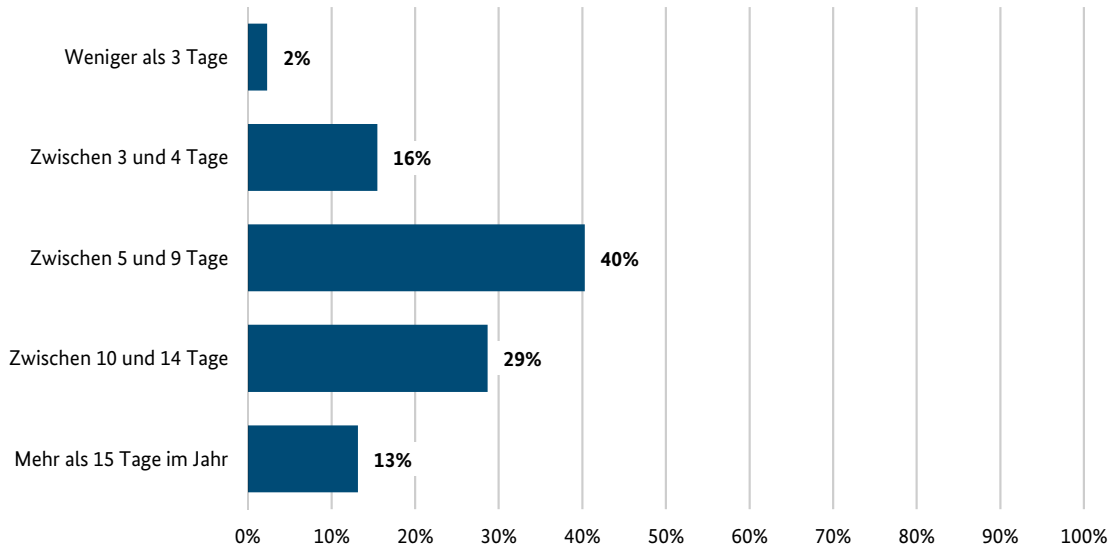
Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Berechnung

Anmerkung: Beim Aspekt „Beratungserfahrung“ waren Mehrfachantworten möglich, womit die Summe der hier genannten Anteile über 100 % liegt.

angesichts der vielfältigen Beratungsthemen, die im Rahmen der buAVB behandelt werden, und komplexen asylrechtlichen Sachverhalte, die zudem oftmals aufgrund gesetzlicher Änderungen immer wieder anders anzuwenden sind, bei der buAVB von besonderer Bedeutung (siehe Kapitel 5.3). Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, wurde im Rahmen der Online-Befragung ermittelt (siehe Abbildung 18). Demnach gaben 40 % der befragten Beratungsfachkräfte an, dass sie zwischen 5 und 9 Tage im Jahr an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen. 29 % der Befragten gaben an, dass sie dafür zwischen 10 und 14 Tage im Jahr aufwenden, ein Anteil von 13 % sogar mehr als 15 Tage. Insgesamt 18 % der Beratungsfachkräfte nehmen jährlich weniger als 5 Tage an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil, wobei ein nur geringer Anteil von 2 % angab, weniger als 3 Tage dafür aufzuwenden.

Es kann festgehalten werden, dass mit den bisherigen Vor-Ort-Prüfungen ein Teilbereich der Gesamtqualität der Beratung abgebildet werden kann, vornehmlich die sachlich richtige Darstellung von zentralen Aspekten des Asylverfahrens. Auswertungen der Vor-Ort-Prüfungs-Protokolle verdeutlichen, dass die Ausführungen von Beratungsfachkräften im Beratungssetting überwiegend sachlich richtig sind. Erkenntnisse über die Online-Befragung lassen zudem darauf schließen, dass geförderte Beratungsfachkräfte sowohl geforderte formale Qualifikationen und relevante Berufserfahrungen aufweisen als auch regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen nutzen.

Für eine umfassende Qualitätsbewertung der buAVB sollten neben der bereits dargelegten fachlichen Eignung der Beratungsfachkräfte weiterführende Aspekte berücksichtigt werden.

Abbildung 18: Umfang an Fort- und Weiterbildungsteilnahmen pro Jahr

Quelle: Online-Befragung von Beratungsfachkräften (N=129), eigene Berechnung

So wäre in einem ersten Schritt denkbar, dass die Bewilligungsbehörde gemeinsam mit den Trägern und Zentralstellen verbindliche Qualitätsstandards und Evaluationskriterien entwickelt und damit definiert, was im spezifischen Förderkontext unter „qualitativ hochwertiger Beratung“ zu verstehen ist und wie diese zukünftig gemessen und überprüft werden kann (vgl. auch Kapitel 1.4). Die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätsstandards kann deren Praxisnähe und Akzeptanz erhöhen, sofern der Prozess an fachlichen Fragen ausgerichtet ist. Eine partizipative Standardentwicklung entbindet die Bewilligungsbehörde nicht von ihrer Prüftätigkeit; vielmehr bleibt die Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsstandard in ihrer Verantwortung. Dabei ist das Spannungsverhältnis zwischen Kooperation und Kontrolle zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den bisherigen Vor-Ort-Prüfungen könnten zudem strukturierte Fachgespräche mit ausgewählten Beratungsfachkräften durchgeführt werden. Diese würden der Überprüfung

der fachlichen Kompetenz dienen und darüber hinaus einen Austausch über unterschiedliche methodische und pädagogische Herangehensweisen in der Beratungsarbeit bei bestimmten Fallkonstellationen ermöglichen. Außerdem könnten ggf. (nach sorgsamer ethischer Abwägung) stichprobenartige Vorher-Nachher-Befragungen von Ratsuchenden eingesetzt werden, um sowohl Wissenszuwächse als auch durch die Beratung initiierte Reaktionen (z. B. keine Antragstellung, Klageverhalten, freiwillige Rückkehr) sichtbar zu machen. Die genannten Ansätze können als Grundlage für die Entwicklung eines systematischen Controlling- und Qualitätssicherungsverfahrens dienen, das verlässliche Aussagen zur Qualität und unmittelbaren Wirksamkeit der buAVB erlaubt und damit Hinweise gibt, inwieweit diese einer Verfahrenseffizienz zuträglich ist. Eine kontinuierliche Abstimmung zwischen BAMF, Zentralstellen, den regionalen Trägern und Beratungsfachkräften unter Hinzunahme fachlicher Expertise ist dabei empfehlenswert.

Dass ein solches Controlling-System in der praktischen Anwendung funktionieren kann, zeigt das Beispiel aus Nordrhein-Westfalen. Hier wird bereits seit einigen Jahren ein bundeslandweites Controlling-System genutzt, welches seit 2025 unter dem Namen „Fachdatenbank“ läuft. In dieser Datenbank erfasst jede landesfinanzierte Beratungsstelle ihre Fälle in einer anonymisierten Form. Rückschlüsse zu den Ratsuchenden sowie den Beratungsfachkräften sind nicht möglich. In dieser Datenbank werden diverse Faktoren erhoben, die es nahezu tagesaktuell möglich machen, statistische Auswertungen vorzunehmen. Darüber hinaus haben die Fachkräfte damit ein Tool, die Entwicklung der jeweiligen Beratungsfälle auch für ihre eigene Arbeit zu dokumentieren. Um eine solche Datenbank zu pflegen, bedarf es jedoch auch genügend Zeit neben den sonstigen Tätigkeiten der Beratungsfachkräfte.

6 *Potenzielle Wirkbereiche der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung*

Im Rahmen der buAVB werden von den Trägern Daten erhoben und der Bewilligungsbehörde jährlich in aggregierter Form übermittelt (siehe Kapitel 2 und 4). Dazu zählen unter anderem Angaben zur Anzahl der Beratungen, zu Merkmalen der Ratsuchenden, zu Beratungsthemen sowie zu identifizierten Vulnerabilitäten. Diese Informationen ermöglichen ausschließlich deskriptive Einblicke und bilden das Beratungsgeschehen in aggregierter Form ab.

Für die Analyse kausaler Wirkmechanismen der buAVB sind diese Daten jedoch nicht geeignet. Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang die buAVB ursächlich zu einem effizienteren Ablauf des Asylverfahrens und/oder qualitativ besseren Bescheiden beiträgt (siehe Kapitel 1.4), lassen sich auf dieser Grundlage nicht treffen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Beratungsdaten keine asylverfahrensspezifischen Informationen enthalten. Solche Prozessdaten liegen zwar beim BAMF vor, jedoch ohne Verknüpfung zu den Personen, die tatsächlich eine Beratung in Anspruch genommen haben. Für robuste Kausalanalysen wäre eine Datengrundlage erforderlich, die sowohl personenbezogene Beratungs- als auch Asylverfahrensdaten umfasst,

um etwa Gruppenvergleiche zwischen beratenen und nicht beratenen Personen durchführen zu können.

Da solch eine integrierte Datengrundlage derzeit nicht verfügbar ist, können kausale Wirkmechanismen der buAVB empirisch (noch) nicht untersucht werden. Dennoch gibt es vereinzelt Erkenntnisse aus der Wissenschaft über Wirkungen rechtlicher Beratung im Asylverfahren, die hier zunächst zusammengefasst werden. Zudem enthalten die im Rahmen der Evaluation geführten Interviews Hinweise auf potenzielle Wirkbereiche der buAVB, die mit einer Konzentration auf die in der Förderrichtlinie festgehaltenen Ziele dargelegt werden. Diese qualitativen Befunde machen sichtbar, an welchen Stellen die buAVB unmittelbar auf Ratsuchende einwirken kann (i. e. unmittelbare Wirkpotenziale) und welche weitergehenden potenziellen Wirkbereiche sich daraus theoretisch ableiten lassen. Ergänzend dazu werden eine für zukünftige Wirkungsanalysen notwendige Datengrundlage sowie deren Aufbau näher beschrieben.

6.1 *Wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungen rechtlicher Beratung im Asylverfahren*

Die vorhandene Forschung über die Wirkung von Rechtsberatung im Asylverfahren ist begrenzt und liefert nur vereinzelte empirisch belastbare Befunde. Eine Gemeinsamkeit der Studien besteht darin, dass die zugrunde liegenden Daten auf stichprobenartigen Fallauswertungen sowie Interviews basieren. Da eine quantitativ ausreichende Datengrundlage jedoch fehlt, sind Aussagen zu kausalen Effekten der Beratung auf Faktoren wie Dauer des Asylverfahrens oder Klageverhalten nur eingeschränkt möglich. Dennoch konstatieren die Studien übereinstimmend, dass eine individuelle Beratung die Qualität sowie Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Asylverfahrens erhöhen, den Ablauf effizienter gestalten und die Akzeptanz der Ratsuchenden gegenüber dem Asylverfahren steigern kann.

Zwei Evaluationen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) verdeutlichen, dass in der Schweiz die Einführung einer systematischen Rechtsberatung und -vertretung substanzielle Wirkungen auf Verfahrensabläufe, Qualität der Bescheide und Akzeptanz des Asylsystems entfaltet hat. Sie zeigen, dass die seit 2014 getestete und 2019 neu eingeführte obligatorische Rechtsberatung und -vertretung das Asylverfahren in der Schweiz grundlegend verbessert hat: Diese erhöhten die Verfahrensgerechtigkeit, da die Qualität des Rechtsschutzes nicht mehr vom Informationsstand oder der Eigeninitiative der Asylsuchenden abhing. Durch die ständige

rechtliche Begleitung erhielten Asylsuchende verlässlichere Informationen und konnten ihre Rechte effektiver wahrnehmen. Dies förderte ein besseres Verständnis der Verfahren und steigerte die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der behördlichen Entscheidungen. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung während der Anhörungen wirkte zudem stabilisierend auf den Ablauf der Anhörungen. Aufseiten der Verwaltung erhöhte die institutionalisierte rechtliche Gegenprüfung das Bewusstsein für rechtsstaatliche Standards, was die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen verbesserte. Die frühzeitige Einbindung der Rechtsberatung und -vertretung führte zu einer Reduktion und qualitativen Verbesserung der Beschwerden, wodurch das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht entlastet wurde. Insgesamt kommen die beiden Evaluationen zu dem Ergebnis, dass der strukturierte Rechtsschutz, bestehend aus Rechtsberatung und -vertretung, die Effizienz und Transparenz des Asylverfahrens erhöhte (SKMR, 2015, 2021).

Der Rechtsschutz trug weiterhin zu einer Verbesserung der Qualität der Bescheide bei, indem Rechtsberatung und -vertretung durch systematische Stellungnahmen zum Asylbescheid rechtliches Gehör und Verfahrensfairness stärkten. Der Rückgang der vom Schweizer Bundesverwaltungsgericht korrigierten Entscheide deutet auf eine zunehmende Verfahrenssicherheit hin. Zugleich offenbarte die Evaluation, dass Zeitdruck und unterschiedliche Rollenverständnisse seitens der Rechtsvertretenden die volle Wirkung des Rechtsschutzes teilweise minderten. Eine verstärkte interregionale Koordination und konsequentere Qualitätskontrolle wurden daher als Voraussetzung für eine nachhaltige Wirkung benannt (SKMR, 2021). Eine direkte Übertragung der Ergebnisse aus dem Schweizer Kontext auf die Situation in Deutschland ist jedoch nicht zielführend, da im Rahmen der Evaluation neben

der Rechtsberatung auch die Rechtsvertretung mit untersucht wurde, die in dieser Form in Deutschland nicht Teil des Asylverfahrens ist.

Aus der Evaluation des dreimonatigen Pilotprojektes „Asylverfahrensberatung“ an drei Standorten in Deutschland im Jahr 2017 geht hervor, dass Schutzsuchende häufig Informationsdefizite hinsichtlich des Asylverfahrens aufweisen und Informationen darüber oftmals aus unzuverlässigen Quellen beziehen. Die Autorinnen bewerten dabei die unabhängige und individuelle Beratung als zentrales Instrument zur Reduzierung dieses Informationsdefizites. Ihrer Argumentation nach kann die individuelle Fallberatung einen wesentlichen Beitrag zu einem fairen, qualitativ hochwertigen und effizienten Asylverfahren leisten. Die Wirkung zeige sich vor allem durch eine bessere Informationslage und Selbstwirksamkeit der Schutzsuchenden, qualitativ bessere Anhörungen, eine frühzeitige Identifizierung besonderer Bedarfe und Kooperationsgewinne aufgrund einer besseren Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Behörden (BAMF & UNHCR Deutschland, 2017).

6.2 *Unmittelbare Wirkpotenziale*

In diesem Abschnitt wird die Erreichung der in der Förderrichtlinie definierten Programmziele anhand von Aussagen der interviewten Expertinnen und Experten untersucht. Aufgrund der Interviewpartnerinnen und -partner steht hierbei die Perspektive der Träger und Beratungsfachkräfte im Mittelpunkt. Dies sollte bei der Interpretation der Befunde berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 1.4). Ein unmittelbares Ziel der buAVB besteht darin, die Schutzsuchenden in die Lage zu versetzen, ihr Asylverfahren informiert,

selbstbestimmt und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände zu durchlaufen. Die Förderrichtlinie formuliert dies explizit an zwei Stellen: „Die AVB soll sicherstellen, dass Antragstellende unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände über das Asylverfahren informiert, beraten und unterstützt werden“, um „die Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Antragstellende [zu] erhöhen“ (BMI, 2024, S. 778). Hintergrund dieser Zieldimension ist die Annahme, dass vor allem informierte Antragstellende in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und sich angemessen auf verfahrensrelevante Schritte, insbesondere die Anhörung, vorzubereiten.

Aus der Forschung ist bekannt, dass sich Asylsuchende nach ihrer Ankunft häufig in einer prekären Situation befinden und mit erheblichen Informationsdefiziten in das Asylverfahren gehen. Es bestehen Missverständnisse oder Fehlannahmen über Abläufe, rechtliche Grundlagen oder die Bedeutung individueller Schutzgründe. Zudem wissen Asylantragstellende teilweise nicht, welche Aspekte im Rahmen der Anhörung für die Prüfung ihres Asylantrages relevant sind oder welche Verfahrensgarantien im Asylverfahren in Anspruch genommen werden können (SVR-Forschungsbereich, 2018).

Die allgemeine Informationsvermittlung stellt aus Sicht einer Vielzahl von Expertinnen und Experten daher einen ersten, grundlegenden Schritt zur Sicherstellung gut informierter Antragstellender dar. Dies könne in einem weiteren Schritt durch die Möglichkeit der Einzelfallberatung komplementiert werden, in der die besonderen Umstände der Ratsuchenden gezielt einbezogen und in Bezug auf ihre Relevanz für das Asylverfahren reflektiert werden. Dieser Aspekt stellt den Kern der buAVB dar und wird so

auch in der Förderrichtlinie definiert: „Der Tätigkeitsschwerpunkt der AVB und RB ist die Einzelfallberatung zum Ablauf des Asylverfahrens“ (BMI, 2024, S. 779). Ein besonderer Fokus wird laut Förderrichtlinie darauf gelegt, dass „im Rahmen der Beratung [...] bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der betroffenen Antragstellenden eingegangen wird“ (BMI, 2024, S. 779). Damit soll Antragstellenden ermöglicht werden, in einem vertraulichen Rahmen ihre persönlichen Hintergründe offenzulegen und gemeinsam mit der Beratungsfachkraft zu klären, welche Aspekte davon im Hinblick auf asylrechtlich relevante Schutzkriterien bedeutsam sind. Das heißt, eine Einzelfallberatung soll Ratsuchende dazu befähigen, ihre eigenen Fluchtgründe besser zu verstehen, nachvollziehbar und widerspruchsfrei darzulegen und sich gezielt auf die relevanten Aspekte ihres Asylverfahrens zu konzentrieren. In einem der Interviews wurde dies wie folgt beschrieben:

„Ich denke, je besser die Menschen vorbereitet sind, desto besser läuft auch das Asylverfahren, denn die Menschen kennen dann ihre Rechte, z. B. bei einer Anhörung, aber auch ihre Pflichten. D. h., wir hoffen, dass in einem Anhörungstermin alle relevanten Themen genannt werden und nicht im Nachhinein oder erst im Klageverfahren neue Aspekte aufkommen. Dies geschieht oft, weil die Menschen nicht wissen, ‚ach, das sollte ich da und da erwähnen‘ oder ‚das habe ich mich nicht getraut zu sagen‘. Mögliche Gründe dafür sind die Umstände in der Anhörung selbst oder die Angst, etwas Falsches zu sagen. Auch ein gewisses Hörigkeitsgefühl gegenüber Beamten, das aus bestimmten Herkunftsländern resultieren kann, hindert sie möglicherweise daran, Dinge anzusprechen. Solche Hemmnisse können durch die Beratung ausgeräumt werden, wodurch das Asylverfahren hoffentlich einfacher wird, in dem Sinne, dass vielleicht

nur ein einziger Termin nötig ist und nicht im Nachhinein viele Gründe auftauchen, die erst nachgereicht werden müssen.“ (Interview Nr. 3, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Die individuelle Fallberatung, wie sie in der buAVB vorgesehen ist, geht über die reine Vermittlung von Informationen hinaus und kann damit eine andere Wirkung auf Ratsuchende entfalten.

Ein weiteres zentrales Ziel der buAVB besteht laut Förderrichtlinie darin, „Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien gemäß der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) oder besondere Garantien bei der Aufnahme gemäß der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) benötigen, frühzeitig zu identifizieren und abgestimmt auf ihre besonderen Bedürfnisse zu beraten“ (BMI, 2024, S. 779). Das Recht auf bestimmte Verfahrensgarantien stellt keinen eigenständigen Schutzgrund dar, sondern dient der Schaffung geeigneter Verfahrensbedingungen, damit Schutzgründe vollständig und widerspruchsfrei vorgetragen werden können. Verfahrensgarantien können den Einsatz von Sonderbeauftragten, die Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen, die Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuung während der Anhörung oder die Wahl des Geschlechts der anhörenden bzw. dolmetschenden Person umfassen.

In den Interviews wurde oftmals von den Beratungsfachkräften geschildert, dass Ratsuchende nur teilweise Kenntnisse über besondere Verfahrensgarantien haben. Fehlt dieses Wissen, bestehe die Gefahr, dass sich Antragstellende im Rahmen der Anhörung unwohl fühlen, etwa in Anwesenheit eines männlichen Dolmetschers, und infolgedessen relevante Aspekte verschweigen oder nur bruchstückhaft schildern. Eine interviewte Beratungsfachkraft

schilderte dies exemplarisch anhand eines konkreten Beispiels:

„Weiterhin ist es so, dass weibliche Antragstellerinnen, wenn wir sie im Vorfeld darüber informieren, oftmals eine immens große Angst davor haben, dass ein Mann ihre Anhörung leitet. Wenn wir in der Beratung sind und mitteilen, dass wir dem BAMF Bescheid geben und aufgrund bestimmter Gründe um eine weibliche Anhörung bitten können, nimmt dies den Menschen sehr viel Angst. Dies führt dazu, dass sie sich auf ihre Fluchtgeschichte konzentrieren können und nicht mehr auf äußere Umstände – oder womöglich relevante Informationen verschweigen, weil sie sich unwohl fühlen. An diesen Beispielen lässt sich erkennen, welchen positiven Einfluss die Beratung auf die Menschen haben kann.“ (Interview Nr. 3, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Die buAVB kann somit einen Beitrag dazu leisten, dass Antragstellende ihre Rechte und Verfahrensgarantien im Asylverfahren vollumfänglich wahrnehmen können. Dies kann begünstigen, dass Schutzgründe umfassend erfasst und geprüft werden. Dafür sind eine frühzeitige Erreichbarkeit der Schutzsuchenden vor der Anhörung und eine fachlich hochwertige Beratungsleistung notwendige Bedingungen, die flächendeckend erfüllt sein müssen. Inwieweit diese potenziellen Wirkbereiche auch in der Praxis beobachtet werden können, lässt sich anhand fehlender Daten nicht eindeutig beantworten.

Neben der Vermittlung von Informationen über bestimmte Verfahrensgarantien bietet die buAVB auch die Möglichkeit, über Mitwirkungspflichten im Asylverfahren aufzuklären. Dabei wird den Ratsuchenden vermittelt, welche konkreten Erwartungen das Asylverfahren an sie stellt und welche nachteiligen Konsequenzen bspw. nicht

vollständige und wahrheitsgemäße Angaben von Fluchtgründen während der Anhörung oder eine ungeklärte Identität mit sich bringen können. In den Interviews wurde in diesem Zusammenhang mehrfach betont, wie entscheidend Vertrauen und Kommunikation auf Augenhöhe dafür seien, dass die Informationen über die eigenen (Mitwirkungs-)Pflichten tatsächlich aufgenommen, verstanden und verinnerlicht werden. Denn häufig – so die Erfahrung mehrerer Beratungsfachkräfte – bestehen aufseiten der Ratsuchenden tief verankerte Missverständnisse sowie falsche Annahmen über das Asylverfahren, die nicht so schnell korrigiert werden können. Erst durch mehrere Beratungstermine und einen damit einhergehenden Vertrauensaufbau könne demzufolge ermöglicht werden, diese Fehlinformationen in einem persönlichen Gespräch aufzuarbeiten und durch verständliche, sachlich fundierte Informationen zu ersetzen. Dies beschreibt eine Beratungsfachkraft beispielhaft anhand der Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren folgendermaßen:

„Was ich auch beobachte, ist, dass es [...] die Fehlannahme gibt, dass man in der Anhörung Überzeugungsarbeit leisten muss dahingehend, dass man auf das eigene Leiden hinweisen soll mit dem Wunsch, hier bessere Lebensbedingungen vorzufinden oder Dinge mit einer anderen Sicherheit und Freiheit ausleben zu können. Das ist auch richtig, es ist zumindest Teil der Glaubhaftmachung. Aber für viele Menschen ist es m. E. zumindest teilweise neu, dass die Behörde viel technischer arbeitet. [...] Das ist auch wichtig für die Menschen zu verstehen, welche Aspekte ihrer Geschichte wichtig sind vorzutragen. Es geht nicht immer darum, wie schlimm die Person es selbst empfunden hat, sondern welche Umstände die Person gut beschreiben kann, die dann auch zu der notwendigen Flucht geführt

haben.“ (Interview Nr. 6, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Trotz einer erfolgten Aufklärung über Mitwirkungspflichten im Asylverfahren können persönliche Motive oder Strategien aufseiten der Schutzsuchenden dazu führen, dass Mitwirkungspflichten nicht eingehalten werden oder bewusst missachtet werden. Welchen Einfluss dabei die Dauer des Beratungsprozesses, das Verhältnis zwischen Beratungsfachkraft und Ratsuchenden und weitere äußere Umstände auf die Einhaltung der Mitwirkungspflichten haben, kann anhand der vorliegenden Daten nicht weiter spezifiziert werden. Bei zukünftigen Analysen über diesen potenziellen Wirkbereich der buAVB sollten daher mögliche Faktoren, die die Ausübung der Mitwirkungspflicht beeinflussen, berücksichtigt werden.

Die Förderrichtlinie formuliert als weiteres Ziel, „durch Information und Beratung [...] ein selbstbestimmtes Handeln in allen Angelegenheiten des Asylverfahrens“ (BMI, 2024, S. 778) zu unterstützen. Dieser Aspekt wird von nahezu allen befragten Expertinnen und Experten bestätigt, da ein wesentlicher Mehrwert der buAVB in ihrer befähigenden Funktion liegen kann: Die Ratsuchenden werden nicht nur mit Informationen versorgt, sondern erhalten Unterstützung dabei, diese auf ihre individuelle Situation zu übertragen, kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Dadurch kann nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte die Selbstbestimmung bei Schutzsuchenden gestärkt werden. Die gemeinsam im Rahmen der buAVB erarbeiteten Informationen können den Ratsuchenden ermöglichen, eigenständige und gut informierte Entscheidungen zu treffen – eine zentrale Voraussetzung für ein faires und rechtsstaatliches Asylverfahren. Dazu zählt auch, dass Ratsuchende die Abläufe und

Entscheidungsprozesse im Asylverfahren besser nachvollziehen können. Damit wird ein weiteres in der Förderrichtlinie definiertes Ziel der buAVB adressiert, nämlich „durch den behördenunabhängigen Charakter der AVB [...] die Akzeptanz der Asylentscheidungen [zu] steigern.“ (BMI, 2024, S. 778) Die Beratungsfachkräfte können im Rahmen der buAVB hierzu beitragen, indem sie Informationen verständlich aufbereiten, Fragen klären und Missverständnisse korrigieren. Eine Beratungsfachkraft beschreibt diese beiden potenziellen Wirkbereiche folgendermaßen:

„Also der Vorteil von gut informierten Asyl-antragstellenden ist einfach, dass sie dann eigene Entscheidungen treffen können, die sie auch verstehen. Und die dann auch ganz anders akzeptieren. Die Entscheidungen, die ich mit einem gewissen Wissen auch getroffen habe, die akzeptiere ich auch ganz anders, als wenn ich den Eindruck habe, ach na ja, das stimmt vielleicht nicht, da hat mich vielleicht jemand über den Tisch gezogen, wie auch immer. Ich bin dann selber eigentlich auch ein Stückchen Herr meines Verfahrens und der Entscheidungen, die ich treffe. Und das geht dann letzten Endes auch eben in die Einzelberatung rein, weil der Einzelfall dann oft noch einen Aspekt hat, den die allgemeine Information so gar nicht berücksichtigen kann. Und dadurch komme ich vielleicht auch zu dem Punkt, dass ich eine ganz andere Entscheidung treffen kann in diesem Einzelfall.“ (Interview Nr. 11, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Zudem sieht die Förderrichtlinie vor, dass die buAVB auch Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten vermittelt, bei entsprechendem Beratungsbedarf jedoch auf spezialisierte Rückkehrberatungsstellen verweist (BMI, 2024). Dies kann im Rahmen der buAVB erfolgen, indem den Ratsuchenden eine erste sachliche

Orientierung zu bestehenden Rückkehroptionen gegeben wird. Anhand der Interviews zeigte sich jedoch, dass ein entsprechender Beratungsbedarf zu freiwilligen Rückkehrmöglichkeiten nicht regelmäßig auftritt und die befragten Beratungsfachkräfte letztlich keine belastbaren Kenntnisse darüber haben, wer eine (spezialisierte) Rückkehrberatung tatsächlich wahrnimmt und daraufhin ausreist. Wenn Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise hingegen von den Ratsuchenden in der buAVB angesprochen werden, dann oftmals mit einer besonderen Dringlichkeit.

„Und da [bei einer Erklärung eines negativen Asylbescheids, Anm. d. Verf.] ist natürlich das Thema freiwillige Ausreise, wohin auch immer. Also wenn es dann auch die Ablehnung vom Asylantrag ist, zu überlegen halt freiwillig dann wieder ins Heimatland zurückzukehren. Was ja auch die Möglichkeit der Rückkehrberatung zum einen betrifft und es unter Umständen auch noch Hilfen gibt, finanzieller Art, um dann einfach auch das Wiederaanfangen im Heimatland ein Stück zu erleichtern. Das ist dann ein ganz großes Thema und natürlich auch der Hinweis, wenn halt keine freiwillige Ausreise erfolgt, dass dann eine Abschiebung droht und möglich ist.“ (Interview Nr. 11, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Sowohl in der Förderrichtlinie verankerte unmittelbare Ziele als auch die Schilderungen der Beratungsfachkräfte deuten darauf hin, dass die buAVB dazu beitragen kann, einen fairen und effizienten Ablauf von Asylverfahren zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere die gezielte Informationsvermittlung im Rahmen der Einzelfallberatung unter Berücksichtigung individueller Umstände, die Förderung eigenständiger und informierter Entscheidungen, ein frühzeitiger Hinweis auf Verfahrensgarantien und

Mitwirkungspflichten und die Identifikation von besonderen Vulnerabilitäten.

6.3 Weiterführende potenzielle Wirkbereiche

Aufbauend auf den unmittelbaren Wirkbereichen der buAVB werden im Folgenden weitere im Rahmen der qualitativen Interviews beschriebene Wirkzusammenhänge skizziert, die verdeutlichen, auf welchen Wegen die buAVB theoretisch zu Veränderungen auf individueller, verfahrensbezogener und damit auch behördlicher Ebene beitragen kann. Zur Illustration werden dabei auch ausgewählte Zitate präsentiert. Es handelt sich hier ausdrücklich um hypothetische Wirkpfade, die auf fachlicher Plausibilität beruhen, bislang aber nicht empirisch nachgewiesen werden können. Diese dienen der theoretischen Herleitung möglicher Effekte und bilden damit eine Grundlage für spätere kausale Wirkungsanalysen, die am Ende eines jeden Wirkpfads anhand von gängigen Forschungsansätzen konkretisiert werden.

1. Frühzeitige Erreichbarkeit und informierte Entscheidungen

Ein potenzieller Wirkpfad betrifft die frühzeitige Erreichbarkeit von Schutzsuchenden, beispielsweise bereits vor der formellen Asylantragstellung. Die zugrunde liegende Annahme lautet dabei, dass eine frühe Beratung zu einer verbesserten Informationslage und Entscheidungsgrundlage aufseiten der Ratsuchenden führt. Informierte Schutzsuchende können dadurch ihre Situation realistischer einschätzen, Handlungsmöglichkeiten besser abwägen und Entscheidungen bewusster treffen. Dies könnte mittelbar zu einem Rückgang von Asylanträgen

von Schutzsuchenden mit geringer Bleibeperspektive beitragen, da mit einer Beratung vor Antragstellung Ratsuchende ihre individuelle Situation besser einordnen können und als Folge möglicherweise keinen Asylantrag mehr stellen. Erfahrungen dazu wurden bereits im Rahmen der baAVB des BAMF gesammelt, wie das folgende Interview belegt:

„Die Leute, die zu uns gekommen sind, das war vor der Antragstellung, aber die Antragstellung hat am selben Tag noch stattgefunden. Weil die Idee von der AVB war ja damals auch, den Leuten einmal das Asylverfahren zu erklären, genau für diesen Effekt, dass Menschen in der völlig falschen Vorstellung nach Deutschland gekommen sind und dass sie im Zweifelsfall noch ihr Gesuch zurückziehen können, bevor es zur Antragstellung kommt. Dafür gab es keine Statistik. Ich selbst habe in meiner Wahrnehmung das jetzt nicht so wahrgenommen, dass das so häufig passiert ist, dass wir jemanden in der Gruppenberatung hatten, dem ich das Asylverfahren erklärt habe, der dann im Anschluss hätte in die Antragstellung gehen sollen und der dann in der Zeit dazwischen, meistens vielleicht eine halbe Stunde, dreiviertel Stunde, dann die Entscheidung getroffen hätte, jetzt keinen Asylantrag zu stellen. Das kam zwei, dreimal vor bei den vielen, vielen Leuten, die ich in der Gruppenberatung hatte.“ (Interview Nr. 16, Bewilligungsbehörde)

Gleichwohl ist dieser Zusammenhang von zahlreichen externen Faktoren abhängig. Migrationsentscheidungen werden häufig durch politische, ökonomische oder familiäre Zwänge beeinflusst, die rationalen Informationsverarbeitungsprozessen Grenzen setzen. Ein beobachteter Rückgang von Asylanträgen ließe sich daher nicht eindeutig auf Beratungsmaßnahmen zurückführen, sondern müsste im

Zusammenspiel mit weiteren Entwicklungen betrachtet werden.

Zur Prüfung dieser Kausalkette würde sich ein quasiexperimentelles Design anbieten, das Regionen und/oder Zeiträume mit und ohne frühzeitige Beratungsangebote vergleicht (z. B. Difference-in-Difference-Analysen). Ergänzend könnten die Indikatorenberichte der Beratungsstellen (Erreichbarkeitszeitpunkt, Themen, Herkunftsland) mit aggregierten Antragsstatistiken des BAMF kombiniert werden. Ergänzende qualitative Interviews mit Schutzsuchenden vor Antragstellung könnten die subjektive Entscheidungslogik hinsichtlich der Stellung eines Asylantrags näher untersuchen und dabei ausgewählte Einflussfaktoren wie den Informationsstand oder die Kenntnis über Alternativen mitberücksichtigen.

2. Informiertheit und Verfahrensqualität

Ein weiterer plausibler Wirkpfad betrifft den Zusammenhang zwischen informierten Antragstellenden, ihrem Agieren in der Anhörung und der Qualität der behördlichen Entscheidungen. Durch gezielte Beratung können Antragstellende die Bedeutung der Anhörung besser verstehen, ihre Lebenssachverhalte konsistenter darstellen und Missverständnisse vermeiden. Dies erleichtert eine sachgerechte Entscheidung durch das BAMF und kann insgesamt zu einer höheren Qualität⁴⁴ der Bescheide führen.

„Das heißt, dass besser informierte Antragsteller dazu führen, das Verfahren effizienter zu gestalten, ggf. auch zu beschleunigen, und auch die Akzeptanz des Verfahrens zu erhöhen. Dass wenn die Entscheidungen für die Antragsteller

⁴⁴ Im Sinne, dass die Bescheide einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

besser nachvollziehbar sind, dass sie die auch eher akzeptieren. Ggf. als Hypothese auch eine geringere Klagequote z. B., wobei dies jetzt natürlich viele Schritte voraus ist.“ (Interview Nr. 1, Bewilligungsbehörde)

In der Folge könnte sich eine Reduktion der Klagequoten ergeben, da sich die Bescheide auf besser nachvollziehbare und vollständigere Informationslagen stützen. Dennoch ist die Kausalrichtung nicht eindeutig: Auch gut informierte Antragstellende können aufgrund ihres Wissens weiterhin (oder sogar vermehrt) Klage einlegen, etwa aus strategischen (z. B. um Verfahren – in dem Fall vor den Verwaltungsgerichten – zu verlängern) oder existenziellen Gründen. Ebenso spielen rechtliche und organisatorische Faktoren (Sprachmittlung, Rechtsvertretung, individuelle Anhörungsführung) eine bedeutende Rolle. Die Wirkbeziehung bleibt daher theoretisch plausibel, aber empirisch nur schwer isolierbar. Hier wäre evtl. ein Mixed-Methods-Ansatz geeignet, der quantitative Verfahrensdatenanalysen (z. B. Vergleich der Schutzquoten, Widerspruchs- und Klagequoten von beratenen und nicht beratenen Personen) mit qualitativen Fallstudien kombiniert.

3. Berücksichtigung besonderer Bedarfe und Prozessqualität

Ein dritter potenzieller Wirkpfad bezieht sich auf die Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei vulnerablen Antragstellenden. Wird diesen Bedarfen im Beratungsprozess gezielt begegnet, können Antragstellende besser am Verfahren teilhaben und ihre Anliegen vollständiger einbringen. Bei einer Weiterleitung dieser Informationen an behördliche Stellen können auch Verfahrensgarantien effizienter in Anspruch genommen werden. Dadurch lassen sich nachträgliche Ergänzungen oder Korrekturen reduzieren, was zu

effizienteren und kürzeren Verfahren beitragen kann.

„M. E. ist die Identifizierung von Vulnerabilitäten auch noch ein Aspekt. Das ist kein „Nice-to-have“, wo man sagen kann, das ist doch schön, dass man das jetzt weiß. Sondern Deutschland ist verpflichtet, sowohl im Verfahren als auch bei der Unterbringung die Vulnerabilitäten festzustellen. [...] Insofern kommt der AVB m. E. auch bei der Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen eine wichtige Rolle zu.“ (Interview Nr. 15, Wissenschaft)

Auch hier ist der Zusammenhang jedoch durch zahlreiche weitere Faktoren beeinflusst: Die Verfahrensdauer hängt nicht nur vom Verhalten der Antragstellenden und erkannten Vulnerabilitäten ab, sondern auch von der Arbeitsbelastung und Prioritätensetzung in den zuständigen Behörden und Gerichten. Gleichwohl zeigt die Kausalkette eine nachvollziehbare Logik, in der bedarfsgerechte Beratung als Qualitätssicherung im Verfahrensablauf fungiert.

Zur empirischen Überprüfung könnte ein Prozessdaten-Monitoring aufgebaut werden, das individuelle Merkmale (z. B. besondere Bedarfe, Beratungsintensität, Unterstützungsformate) mit Verfahrensdaten (wie die Verfahrensdauer) koppelt. Ein multivariates Regressionsmodell könnte analysieren, inwiefern die Berücksichtigung besonderer Bedarfe durch die buAVB im Vergleich zu den im BAMF mit den etablierten Verfahren erkannten Vulnerabilitäten signifikant mit kürzeren Verfahren assoziiert ist – kontrolliert um Faktoren wie Herkunftsland, Rechtslage und behördliche Arbeitsbelastung. Ergänzend wären qualitative Tiefeninterviews mit Verfahrensbeteiligten (Beratungsfachkräften, BAMF-Mitarbeitenden, SprachmittlerInnen) geeignet, um Prozesshemmnisse und -beschleuniger zu identifizieren.

4. Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und freiwillige Rückkehr

Ein weiterer Wirkpfad betrifft die Nachvollziehbarkeit des Asylverfahrens und der behördlichen Entscheidungen. Wenn Antragstellende die Abläufe, Kriterien und Ergebnisse besser verstehen, kann dies zu einer höheren Akzeptanz gegenüber dem Verfahren selbst als auch der Entscheidungen führen. In Fällen, in denen ein ablehnender Bescheid vorliegt und gegebenenfalls eine Ausreisepflicht in Kraft tritt, kann diese Akzeptanz wiederum die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr erhöhen, da die behördliche Entscheidung als fairer und transparenter wahrgenommen wird.

„Ein Punkt ist auch immer Akzeptanz. Also ich habe sehr viele Menschen aus Georgien, wo der Asylantrag abgelehnt wird und die dann irgendwann aber doch in der Beratung sitzen und sagen, ja, eigentlich haben sie recht. Wir haben es versucht, wir haben alles gemacht, was man machen kann. Ich habe mein Interview bekommen, ich fand, ich habe alles sagen können in meinem Interview und das ist die Entscheidung. Ich finde die Entscheidung nicht gut, aber ich kann sie akzeptieren. Und dann ist der letzte Schritt, dass ich einen Termin bei der Rückkehrberatung mache.“ (Interview Nr. 7, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Gleichzeitig sind solche Effekte stark kontextabhängig. Selbst nachvollziehbare Entscheidungen werden nicht immer akzeptiert, wenn die persönlichen oder sonstigen Umstände im Herkunftsland eine Rückkehr aus subjektiver Sicht unzumutbar erscheinen lassen. Nachvollziehbarkeit ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Akzeptanz und Rückkehrbereitschaft.

Wiederholte Befragungen im Laufe des Asylverfahrens wären hier sinnvoll, um Veränderungen in der Akzeptanz und Rückkehrbereitschaft über die Zeit zu erfassen. Befragungen von Schutzsuchenden sowohl während als auch nach Abschluss des Verfahrens könnten Aufschluss über wahrgenommene Nachvollziehbarkeit und Vertrauen in die behördlichen Prozesse geben. In Kombination mit Daten zur (geförderten) Rückkehr oder Bleibeabsichten ließen sich Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Verhalten untersuchen.

5. Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Klageverhalten

Eine ähnliche Wirklogik lässt sich auch im Hinblick auf das Klageverhalten der Schutzsuchenden formulieren. Wenn Verfahren und Entscheidungsgründe transparent vermittelt werden, kann dies das Vertrauen in die Fairness des Asylprozesses stärken und den Impuls zur Klage mindern. Geringere Klagequoten wären in dieser Perspektive Ausdruck höherer Verfahrensakzeptanz. Auch hier gilt jedoch, dass rechtliche Interessenvertretung, Beratung und die individuellen Motive ebenfalls erheblichen Einfluss auf das Klageverhalten ausüben. Entsprechend ist eine Zunahme der Klagequote nicht zwingend nur als ein Hinweis auf eine geringere Akzeptanz behördlicher Entscheidungen zu werten, sondern kann darauf hindeuten, dass die Beratung die Ratsuchenden erfolgreich über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt hat und diese ihre rechtlichen Optionen informierter ausschöpfen.

„Ich weiß nicht, ob die Menschen die Möglichkeit haben, überhaupt in so einer Kategorie wie Akzeptanz dann zu denken oder zu reagieren, wenn die Not ja einfach das ihnen abverlangt, dass sie weitere Schritte gehen müssen. Also

das ist ja dann hinfällig, inwieweit sie die Entscheidung akzeptieren oder nicht akzeptieren, wenn die Not das einfach erfordert, dass man klagt oder andere Schritte dann einleitet. Das wollte ich nur dazu sagen, also manche Leute können sich einfach keine Akzeptanz leisten.“ (Interview Nr. 6, Zentralstellen/Beratungsfachkräfte)

Dieser Wirkpfad könnte anhand verknüpfter Beratungs- und Verfahrensdaten geprüft werden, bei denen ersichtlich ist, welche Personen eine Beratung in Anspruch genommen haben. Nach einem abgeschlossenen Beratungsprozess erhobene Informationen, bspw. über den „Grad der Informationsvermittlung“, die „Verständlichkeit der Bescheidbegründung“ oder eine „passive oder aktive Teilnahme am Verfahren“ jeweils aus Sicht der ratsuchenden Person, könnten mit der Variable „Klageverhalten“ korreliert werden. Anhand von Gruppen-Vergleichen zwischen beratenen und nicht beratenen Personen wäre damit eine Identifikation möglicher kausaler Wirkkanäle der buAVB auf das Klageverhalten empirisch möglich. Neben dazu vorliegenden Erkenntnissen aus der Forschungsliteratur könnten qualitative Aktenanalysen und Interviews mit Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Beratungsstellen zusätzlich klären, inwieweit eine Akzeptanz des Asylbescheids tatsächlich klageentscheidend wirkt oder ob andere Motive dominieren.

Grenzen und Einordnung der Kausalketten

Die dargestellten Kausalketten beschreiben plausible, aber nicht empirisch belegte Wirkzusammenhänge. Sie veranschaulichen, über welche Mechanismen die buAVB potenziell wirken kann – etwa über informierte Entscheidungen, Vertrauen in Verfahren oder eine erhöhte Fähigkeit, aktiv am Asylverfahren teilzunehmen.

Gleichwohl unterliegen alle hier dargelegten Wirkpfade mehreren Einflussfaktoren, von denen die Teilnahme an einer buAVB nur einen darstellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gegenwärtig keine Daten existieren, in denen sowohl Informationen über die Inanspruchnahme der buAVB als auch asylverfahrensspezifische Informationen enthalten sind. Solch eine Datenquelle würde es ermöglichen, anhand von Gruppenvergleichen auf Basis von Individualdaten (vorrangig zwischen denjenigen, die eine buAVB in Anspruch genommen haben und denjenigen, die keine Beratung erhalten haben) kausale Wirkungskanäle zu identifizieren. Eine anonymisierte Verknüpfung von Beratungs- und Asylverfahrensdaten oder weiteren Registerdaten würde es grundsätzlich ermöglichen zu untersuchen, ob sich die Beratung auf den Ablauf des Asylverfahrens oder die Integration in Deutschland auswirkt oder sich das Klage-/Rückkehrverhalten signifikant ändert. Eine Verknüpfung von Informationen der buAVB und des Asylverfahrens, bspw. über die BAMF-interne MARiS-Datenbank⁴⁵ auf Individualebene, würde ein komplexes Vorhaben darstellen, bei dem sowohl der behördenunabhängige Charakter der buAVB gewahrt bleiben als auch datenschutzrelevante Aspekte der Ratsuchenden berücksichtigt werden müssten. Ein erfolgreicher Ansatz könnte darin bestehen, dass im Rahmen eines gemeinsamen Austausches Vertreterinnen und Vertreter der Bewilligungsbehörde, der Zentralstellen und Träger sowie Beratungsfachkräfte unter Begleitung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedene Verfahren der Verknüpfung identifizieren und hinsichtlich möglicher gesetzlicher Anpassungsbedarfe, der

⁴⁵ MARiS ist das elektronische Workflowsystem, mit dem im BAMF sämtliche Asylverfahren bearbeitet werden.

praktischen Umsetzung, datenschutzrelevanter Aspekte und wissenschaftlicher Eignung diskutieren. Hilfreich kann dabei zudem sein, die Erfahrungen und potenziellen Lösungsansätze anderer Beratungsprogramme⁴⁶, die ähnlichen Herausforderungen bei der Identifikation von kausalen Wirkungen unterliegen, mit zu berücksichtigen.

46 Aufgrund methodischer Limitationen, die vor allem die Datenverfügbarkeit betreffen, wurde im Rahmen der Evaluation der MBE empfohlen, bereits während der Konzeption eines Forschungsdesigns zur Messung potenzieller Wirkungen mit den Trägerverbänden gemeinsam eine geeignete Datengrundlage zu erarbeiten (Berndt et al., 2024). Dabei entstehende Ansätze, die im Rahmen des Bundesprogramms MBE gegenwärtig auf Fachebene unter Federführung des BAMF entwickelt werden, um kausale Wirkungen der Beratung zu identifizieren, könnten übernommen und auf die Bedarfe der buAVB angepasst und weiterentwickelt werden.

7 Fazit und Handlungsempfehlungen

Die im Kontext der BRH-Prüfung angestoßene Prozessevaluation zeigt, dass das Bundesprogramm der buAVB von allen Befragten – darunter Beratungsfachkräfte, Träger, Zentralstellen und Bewilligungsbehörde grundsätzlich positiv bewertet wird. Insbesondere die individuelle Fallbegleitung wird als zentraler Mehrwert des Programms herausgestellt. Inwieweit diese Einschätzungen auch von den Antragstellenden geteilt werden, kann im Rahmen dieser Evaluation nicht beantwortet werden und adressiert damit eine Limitation der Studie. Gleichzeitig handelt es sich um ein Programm, das noch im Aufbau ist und bei dem es noch Weiterentwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten gibt. Entsprechend weist die Umsetzung noch für Anfangsphasen typische Schwierigkeiten auf, die im Rahmen einer gemeinsamen und praxisorientierten Weiterentwicklung überwunden werden könnten. Hierfür wäre eine enge und kooperative Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure empfehlenswert.

Bei der Umsetzung des Bundesprogramms hat sich das Zentralstellenmodell als vorteilhaft erwiesen: Zwar entstehen zusätzliche Kosten für die Finanzierung der Zentralstellen, jedoch übernehmen diese wichtige Aufgaben hinsichtlich der Steuerung sowie Qualitätssicherung, die in Sachen Aufwand und Kosten andernfalls bei den einzelnen Trägern anfallen würden. Zudem

tragen sie wesentlich zur Entlastung des Zuwendungsgebers bei. Auch die wenigen Einzelträger profitieren von den etablierten Strukturen der Zentralverbände (u. a. bei Fortbildungen).

Die administrativen Daten belegen, dass sich die Beratungsstrukturen erfolgreich etabliert haben. Zwischen 2023 und 2024 ist ein deutlicher Anstieg der Inanspruchnahme zu verzeichnen, was darauf hinweist, dass einerseits zügig ein bundesweites Beratungsnetz der buAVB aufgebaut werden konnte, andererseits das Programm zunehmend von der Zielgruppe angenommen wird. Darüber hinaus wird sichtbar, dass der buAVB neben ihrer Kernfunktion – der Beratung zum Asylverfahren – auch eine Schnittstellenfunktion zukommt, bei der Verweisberatungen aufgrund weiterer Problemlagen einen zentralen Bestandteil darstellen. Unausgeschöpfte Potenziale zeigen sich bei der gesetzlich gewollten frühen Erreichbarkeit, da Schutzsuchende die buAVB zwar zum Teil durchaus nach der Antragstellung, aber vor der Anhörung aufsuchen, zu einem erheblichen Teil allerdings erst nach Erhalt des Asylbescheides. Eine durchgängig frühere Ansprache der Zielgruppe (ggf. schon vor Antragstellung) bleibt daher ein weiter anzustrebendes Ziel der buAVB.

Die buAVB kommt ihrer Kernfunktion im Wesentlichen nach, denn am häufigsten wird

zu den folgenden Themen beraten: Anhörung, Dublin-Verfahren, Asylbescheid und mögliche Klageverfahren. In der Praxis werden in der buAVB eine Vielzahl unterschiedlicher Themen angesprochen, darunter auch Anliegen, die nicht zum Kernbereich der verfahrensbezogenen Beratung gehören. Auf Grundlage der Evaluationsdaten lässt sich nicht eindeutig rekonstruieren, wie häufig solche fachfremden Themen an andere Beratungsformate durch Verweis weitergeleitet oder im Rahmen der buAVB selbst bearbeitet werden.

Gemäß den Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten aus den Jahren 2016 bis 2020 liegt der Beratungsbedarf bei volljährigen Geflüchteten bei ca. 60 %, was der Bedarfsannahme in der Gesetzesbegründung zur buAVB auf den ersten Blick entspricht. Diese ist jedoch zu hoch angesetzt, da bei der Schätzung in der Gesetzesbegründung – anders als in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten – minderjährige Antragstellende mitberücksichtigt werden. Weitere Analysen zeigen, dass der Bedarf nach und die Inanspruchnahme von Beratung nicht deckungsgleich sind. Eine valide Bedarfsermittlung sollte daher auf einer empirisch belastbaren Erfassung des Bedarfsniveaus (ggf. durch weitere Studien zu validieren) in Relation zur relevanten Zielgruppenpopulation (Zahl der Asylantragstellenden) beruhen.

Durch den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 21. Legislaturperiode, der eine ergebnisoffene Evaluation der buAVB vorsieht, rückten Wirkzusammenhänge stärker in den Fokus der vorliegenden Evaluation. Vor diesem Hintergrund lassen sich die folgenden Ergebnisse zusammenfassen: Auch wenn für die buAVB direkte Wirkungen individueller Beratung bislang mangels verknüpfbarer Daten quantitativ nicht gemessen werden können, scheinen qualitative

Befunde darauf hinzudeuten, dass eine individuelle persönliche Beratung – insbesondere im Vergleich zu Gruppen-Informationsveranstaltungen – ein größeres Wirkpotenzial entfaltet. Dies gilt sowohl in Bezug auf Verfahrensverständnis und die Vorbereitung auf die Anhörung als auch auf das Vertrauen in die behördlichen Prozesse. Eine Wirkung auf das Klageverhalten oder die freiwillige Rückkehrbereitschaft der Ratsuchenden scheint die buAVB den bisherigen Erkenntnissen zufolge hingegen nur in geringem Umfang zu haben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Programm der buAVB im Wesentlichen entlang der Vorgaben funktioniert und damit ein bundesweites Angebot der buAVB etabliert wurde, das eine signifikante Zahl an Schutzsuchenden erreicht. Zugleich besteht aber Optimierungspotenzial in den Bereichen Kommunikation, Prozessabstimmung und Qualitätssteuerung sowie frühzeitige Erreichbarkeit von Schutzsuchenden. Im Rahmen der Prozessoptimierung des Förderprogramms ist das Augenmerk besonders auf die rechtzeitige Bescheid-Erstellung seitens der Bewilligungsbehörde sowie die Koordination zwischen Bewilligungsbehörde und Trägern zu richten.

Handlungsempfehlungen

Auf Basis der Evaluationsergebnisse lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Differenz zwischen Bedarf und Nutzung berücksichtigen

Bei der Bedarfsplanung sollte bewusst sein, dass der Beratungsbedarf und die Inanspruchnahme trotz Überschneidungen nicht vollständig übereinstimmen und von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst werden (siehe Kapitel 3). Deshalb sollte

eine empirisch ermittelte Bedarfsquote die zentrale Grundlage für die Personal- und Ressourcenplanung sein, während die tatsächliche Nutzung zusätzlich als ergänzender Hinweis einfließt. Die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur empirischen Ermittlung des Beratungsbedarfs für die Gesamtheit der Schutzsuchenden sollte konsequent weiterverfolgt werden.

2. Erkenntnisse über verschiedene Beratungsformate

Angesichts der Vielzahl an möglichen Beratungsformaten im Kontext des Asylverfahrens – von einer allgemeinen (Gruppen-) Information über Rechtsauskunft bis hin zur individuellen Rechts-)Beratung – wäre für die zukünftige Ausgestaltung von Nutzen, neben dem allgemeinen Beratungsbedarf auch mehr über den konkreten Bedarf an bestimmten Beratungsformaten aufseiten der Schutzsuchenden zu erfahren. Hierzu könnte eine geeignete Befragung unter Geflüchteten durchgeführt werden, um herauszufinden, welche Beratungsformate benötigt werden. Ebenfalls möglich wäre, im Anschluss an in Anspruch genommene Angebote (z. B. im Rahmen der geplanten auRA) abzufragen, ob und inwiefern das Beratungsformat den Beratungsbedarf der Schutzsuchenden abgedeckt hat.

3. Politische Positionierung und Planungssicherheit

Trotz jährlicher Haushaltsbewilligung wäre ein klares politisches Bekenntnis für oder gegen den längerfristigen Fortbestand des Programms bedeutsam, um Verlässlichkeit und Handlungsspielräume für die beteiligten Akteurinnen und Akteure zu schaffen und

notwendige Anpassungen ohne zeitliche Verzögerungen umzusetzen.

4. Frühzeitiger Zugang zu Ratsuchenden

Die Schutzsuchenden sollten im Idealfall deutlich früher im Verfahren erreicht werden. Eine mögliche Option wäre (soweit das Programm weiter Bestand haben sollte), die Beratung mit der im Rahmen der GEAS-Reform vorgesehenen auRA nach § 12a AsylG zu verzahnen, um frühzeitig auf das Angebot der buAVB hinweisen zu können.

5. Einhaltung des thematischen Zuständigkeitsrahmens

Vor dem Hintergrund der heterogenen Themenlagen in der buAVB erscheint es erforderlich, den inhaltlichen Zuständigkeitsrahmen künftig klarer zu definieren und ein einheitliches Vorgehen für den Umgang mit fachfremden Anliegen zu etablieren. Dies könnte durch verbindliche Leitlinien und Schulungen der Beratungsfachkräfte erreicht werden, sodass bei asylverfahrensfremden Themen konsequent eine Verweisberatung erfolgt.

6. Zielvereinbarungen und Qualitätskriterien

Bislang fehlen ein gemeinsam geteiltes Verständnis sowie klar benannte Qualitätskriterien der buAVB zwischen Bewilligungsbehörde und Trägern. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, dass die Bewilligungsbehörde transparent definiert, welche Ziele mit der Förderung verfolgt werden und welche Qualitätsmaßstäbe für die Beratung gelten sollen. Die konkrete Ausgestaltung der Nachhaltung und Überprüfung der Zielvorgaben und Qualitätskriterien sollte im Idealfall im Dialog mit den Trägern erfolgen, da aktuelle Befunde der Evaluationsforschung zeigen, dass

kooperative Ansätze deren praktische Akzeptanz steigern.

7. Verbesserung der Datengrundlage

Für künftige Wirkungsanalysen wäre der Aufbau einer geeigneten Datengrundlage, die sowohl beratungs- als auch asylverfahrensspezifische Informationen auf Individual-ebene verknüpft, notwendig. Diese sollte im Interesse aller beteiligten Akteurinnen und Akteure sein und in enger Zusammenarbeit aufgebaut werden, um inhaltliche, praktische sowie datenschutzrechtliche Herausforderungen gemeinsam zu lösen. Nur so können langfristig belastbare Aussagen zur Wirkung der Beratung getroffen werden.

Literaturverzeichnis

Ansen, H. (2022). *Das Recht auf Unterstützung. Sozialanwaltschaft als Auftrag der Sozialen Arbeit*. Kohlhammer.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2021). *Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen* (Forschungsbericht 37). Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb37-evaluation-anker-fg-einrichtungen.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2024a). *Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen* (Broschüre). Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2024b). *Asylgeschäftsstatistik (01-12/23)*. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistikl-kumuliert-2023.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2024c). *Das Bundesamt in Zahlen 2023*. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025a). *Asylgeschäftsstatistik (01-12/24)*. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistikl-kumuliert-2024.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025b). *Das Bundesamt in Zahlen 2024*. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2024.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025c). *Förderaufruf zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) im Förderzeitraum 2026*. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/foerderaufruf-avb.html>

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge & UNHCR Deutschland. (2017). *Evaluation des Pilotprojektes „Asylverfahrensberatung“*. Unveröffentlichtes Manuskript.

BeckOK Ausländerrecht. (2025). *AuslR/Houben AsylG § 12a Rn. 9-9b*.

- Berndt, S., Güngör, B., Harder, N. & Mocek, A. (2024). *Evaluation der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) 2024. Ergebnisbericht des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung*. Berlin. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6245.pdf
- Biechele, A. M. & Zalewsky, A. (2022). *Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (1. erweiterte und aktualisierte Auflage). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf>
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2024). *Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB)* (Gemeinsames Ministerialblatt vom 10. Oktober 2024, Nr. 77, S. 777–783). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/foerderrichtlinie-avb.html>
- BMI AT – Bundesministerium für Inneres Österreich. (2025). *Antwort zur parlamentarischen Anfrage betreffend „Entscheidung des BFA 2024 (707/J)“* (Schreiben vom 19.05.2025, 635/AB). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/635/imfname_1687090.pdf
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden. Springer VS.
- Brandt, L., Risch, R. & Lochner, S. (2015). *Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten* (Forschungsbericht 25). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb25-migrationsberatung.pdf>
- BRH – Bundesrechnungshof. (2024). *BMI stellt Wirtschaftlichkeit der Asylverfahrensberatung nicht sicher*. <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/hauptband-2024/03-volltext.pdf>
- Brücker, H., Kosyakova, Y., Rother, N., Zinn, S., Liebau, E., Gider, W., Schwanhäuser, S. & Siegert, M. (2025). Exploring integration and migration dynamics: the research potentials of a large-scale longitudinal household study of refugees in Germany. *European Sociological Review*, Vorab-Onlinepublikation. <https://doi.org/10.1093/esr/jcaf032>
- Bundesverwaltungsgericht. (2023). *Kein Zugang einer Nichtregierungsorganisation und ihres „Infobusses für Flüchtlinge“ zu Aufnahmeeinrichtungen ohne vorherige Mandatierung* (Pressemitteilung Nr. 25/2023 vom 28.03.2023). <https://www.bverwg.de/pm/2023/25>
- Caritas Bistum Magdeburg. (2024). *Asylverfahrensberatung*. <https://www.caritas-bistum-magdeburg.de/hilfe-beratung/migration-integration/asyl/asylverfahrensberatung>
- CDU, CSU & SPD. (2025). *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode*. <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

- Corbin, J. M. & Strauss, A. L. (2008). *Basics of qualitative research: Techniques and procedures for developing grounded theory* (3. ed.). Thousand Oaks, Sage Publications.
- Deutscher Bundestag. (2019). *Wortprotokoll der 51. Sitzung. Ausschuss für Inneres und Heimat. Protokoll-Nr. 19/51.* https://www.bundestag.de/resource/blob/989762/51-Sitzung_15-11-2023_Wortprotokoll.pdf
- Deutscher Bundestag. (2020). *Unabhängige Asylverfahrensberatung* (Drucksache 19/19535 vom 26.05.2020).
- Deutscher Bundestag. (2022). *Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren* (Drucksache 20/4327 vom 08.11.2022).
- Deutscher Bundestag. (2025). *Gesetzesentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)* (Drucksache 21/1848 vom 29.09.2025). <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101848.pdf>
- Deutscher Juristinnenbund. (2025). *Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz)* (Stellungnahme 25–21 vom 08.07.2025). <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-21>
- Diakonie. (2025). *Asylverfahrensberatung nach der GEAS-Reform. Juristischer Vermerk mit Bewertung.*
- Diakonie Hessen. (2025). *Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen.* <https://mitglieder.diakonie-hessen.de/verband/arbeitsfelder/fiam/asylverfahrensberatung-in-den-erstaufnahmeeinrichtungen>
- EMN – European Migration Network. (2025). *Ad-hoc Query 2025.33 Needs assessment for determining the extent of legal advice/counselling for asylum applicants.* https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/0e5457bd-4515-46f7-83fd-16e6144fb6ad_en
- Frei, N. & Kälin, W. (2015). *Externe Evaluation der Testphase für die Neustrukturierung im Asylbereich. Gutachten zum Rechtscharakter der Rechtsvertretung in der Testphase. Mandat 4 – Rechtsschutz: Beratung und Rechtsvertretung.* <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/testbetrieb/ber-eval-testbetrieb-mandat4-d.pdf>
- Heidinger, E. (2024). *Bedarf an und Inanspruchnahme von Unterstützung bei Geflüchteten ungleich verteilt* (DIW Wochenbericht, 91(12)). https://www.diw.de/de/diw_01.c.926412.de/s_14705.html
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. (2024). *Bescheid zur Durchführung einer Asylverfahrensberatung in Darmstadt übergeben* (Pressemitteilung vom 30.08.2024). <https://soziales.hessen.de/presse/bescheid-zur-durchfuehrung-einer-asylverfahrensberatung-in-darmstadt-uebergeben>

- Markgraf, D. (2025). *Definition: Was ist „Qualität“*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/qualitaet-45908>
- Meuser, M. & Nagel, U. Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In Pickel et al. (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*. VS-Verlag.
- MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz. (2024). *Integrationsministerium fördert Migrationsfachdienste mit 2,8 Mio. € – die höchste Summe jemals*. (Pressemitteilung vom 25.07.2024). <https://mffki.rlp.de/service/presse/detail/integrationsministerium-foerdert-migrationsfachdienste-mit-28-mio-eur-die-hoechste-summe-jemals>
- MKJFGFI – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. (2024). *Land investiert deutlich mehr Mittel in Präventionsprojekte gegen Radikalisierung* (Pressemitteilung vom 11.09.2024). <https://www.mkjfgfi.nrw/land-investiert-deutlich-mehr-mittel-praeventionsprojekte-gegen-radikalisierung>
- MKJFGFI – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. (2025). *Soziale Beratung. Förderung der sozialen Beratung von ausländischen Flüchtlingen*. <https://www.mkjfgfi.nrw/foerderung-der-sozialen-beratung-von-auslaendischen-fluechtlingen>
- Müller, M. (2020). *Migrationsfachdienste. Sozialarbeiterische und stärkenorientierte Hilfeprozesse gestalten*. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht.
- OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (o. J.). *Evaluation Criteria*. <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/development-co-operation-evaluation-and-effectiveness/evaluation-criteria.html>
- Scheible, J. A. & Böhm, A. (2018). *Geflüchtete Menschen in Deutschland: Hilfebedarfe und Nutzung von Beratungsangeboten* (Kurzanalyse 05/2018). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse14_beratung%20und%20hilfe.pdf
- Schührer, S. (2021). *Neue Erkenntnisse zu Hilfebedarfen und zur Nutzung von Beratungsangeboten: Geflüchtete Menschen in Deutschland* (Kurzanalyse 06/2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse6-2021-iab-bamf-soep-befragung-hilfebedarfe.pdf>
- SKMR – Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2015). *Externe Evaluation der Testphase für die Neustrukturierung im Asylbereich. Mandat 4 – Rechtsschutz: Beratung und Rechtsvertretung. Schlussbericht*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/testbetrieb/ber-eval-testbetrieb-mandat4-d.pdf>
- SKMR – Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2021). *Evaluation PERU. Rechtsschutz und Entscheidqualität. Schlussbericht*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/peru/kurzbericht-evaluation-peru-tp2.pdf.download.pdf/kurzbericht-evaluation-peru-tp2-d.pdf>

- Sommer, H.-E. (2025). *Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform der Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) sowie zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz) vom 29.09.2025. BT-Drucksachen 21/1848 und 21/1850. Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 03.11.2025 (Ausschussdrucksache 21(4)086 H)*. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. (2018). *Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung*. Berlin. <https://www.svr-migration.de/publikation/systemtransparenz/>
- Thränhardt, D. (2019). *Ein funktionierendes Asylverfahrenssystem schafft Vertrauen: Was Deutschland von der Schweiz für die Lösung der Qualitätsprobleme beim Asyl lernen kann*. <https://doi.org/10.25530/03552.26>
- Tissot, A. & Croisier, J. (2020). *Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten (Kurzanalyse 03/2020)*. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse3-2020-problemlagen-integrationskursteilnehmende.pdf>
- UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein. (2019). *Neustrukturierung des Asylbereichs. UNHCR-Empfehlungen zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylsystem*. <https://www.ecoi.net/en/file/local/2021085/5dee022c4.pdf>
- van Campenhoudt, L. & Quivy, R. (2011). *Manuel de recherche en sciences sociales*. Dunod Verlag.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylG	Asylgesetz
auRA	Amtliche unentgeltliche Rechtsauskunft
AVB	Asylverfahrensberatung
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AZR	Ausländerzentralregister
baAVB	behördenabhängige Asylverfahrensberatung
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAMF-FZ	Forschungszentrum des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern
bRB	Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende
BRH	Bundesrechnungshof
buAVB	behördenunabhängige Asylverfahrensberatung
DCV	Deutscher Caritas Verband
DD	Diakonie Deutschland
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IVAM	Informationsverbund Asyl und Migration
JMD	Jugendmigrationsdienst
LSVB	Verband Queere Vielfalt
MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
NRW	Nordrhein-Westfalen
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RV	Rechtsvertretung

SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
SKMR	Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Interviewte Expertinnen und Experten	21
Tabelle 2:	Beratungsquote 2023 und 2024	40
Tabelle 3:	Bewertung der inhaltlichen Beratungsqualität	82

Boxenverzeichnis

Infobox 1-1:	EU-Richtlinien und GEAS	15
Infobox 3-1:	Erfassung von Beratungsbedarf und Inanspruchnahme in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten	28
Infobox 3-2:	Beratungsbedarf im Jahr 2023 anhand der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten	32
Infobox 3-3:	Erfassung von Bedarf nach unterschiedlichen Beratungsformaten	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beratungsbedarf und Inanspruchnahme von 2016 bis 2020	27
Abbildung 2:	Beratungsbedarf differenziert nach Merkmalen von 2016 bis 2020	29
Abbildung 3:	Zusammenhang des Beratungsbedarfs und der Inanspruchnahme mit ausgewählten Merkmalen (durchschnittliche Marginaleffekte mit 95%-Konfidenzintervallen)	30
Abbildung 4:	Inanspruchnahme differenziert nach Merkmalen von 2016 bis 2020	31
Abbildung 5:	Anteil Beratungsfachkräfte, die einen „hohen Beratungsbedarf“ bei Schutzsuchenden differenziert nach Beratungsformen sehen	33
Abbildung 6:	Beratungsorte im Jahr 2024, differenziert nach Beratungsumfang und BAMF-Außenstellen (absolut)	39
Abbildung 7:	Häufigste Herkunftsländer der Ratsuchenden im Jahr 2024	41
Abbildung 8:	Erst- und Folgeberatungen sowie Dauer der buAVB	42
Abbildung 9:	Anteil der genannten Themenbereiche in der buAVB (Mehrfachnennungen möglich)	43
Abbildung 10:	Häufigkeiten des Zeitpunktes der Inanspruchnahme der buAVB („häufig“ und „sehr häufig“) nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte	45
Abbildung 11:	Art und Weise, wie Ratsuchende auf die buAVB aufmerksam werden (Mehrfachnennungen möglich)	46
Abbildung 12:	Häufigkeit der Identifikation von bestimmten vulnerablen Personengruppen	53
Abbildung 13:	Weitergeleitete Fälle mit Vulnerabilitäten an das BAMF durch die buAVB, differenziert nach Kategorien	54
Abbildung 14:	Häufige im Rahmen der Verweisberatung genannte Angebote	55
Abbildung 15:	Häufigkeit der Verweisberatung an die buAVB durch andere Beratungsstellen	57
Abbildung 16:	Einschätzung der Kommunikation mit der örtlichen Außenstelle des BAMF	71
Abbildung 17:	Hochschulabschluss und vorherige Berufserfahrungen der Beratungsfachkräfte, differenziert nach Bereichen (Mehrfachnennungen möglich)	83
Abbildung 18:	Umfang an Fort- und Weiterbildungsteilnahmen pro Jahr	84

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Forschungsberichte

- FB 52 Präventionsstrukturen gegen auslands-
bezogenen Extremismus.
Verfasst von: Nelia Miguel Müller, Alina Neitzert
und Alexandra Wielopolski-Kasaku (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.52.d.2025.praevaex.1.0>
- FB 51 Lebenssituation und Teilhabe
ukrainischer Geflüchteter in Deutsch-
land: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-
Befragung.
Herausgegeben von: Yuliya Kosyakova (IAB), Nina
Rother (BAMF-FZ) und Sabine Zinn (DIW) (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.51.d.2025.ukrgefl.1.0>
- FB 50 Soziale Isolation und Einsamkeit bei
Geflüchteten in Deutschland.
Verfasst von: Jan Eckhard und Manuel Siegert (2024)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.50.d.2024.sozisolation.1.0>

EMN Deutschland Paper

- 1/2024 Die Anwendung der Richtlinie über den
vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete
aus der Ukraine in Deutschland:
Bewährte Praktiken und Heraus-
forderungen.
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für
das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Philipp Heiermann und
Kaan Atanisev (2024)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.emndp.01/2024.d.2024.rlschutzukr.1.0>

Kurzanalysen

- 01/2026 Startbedingungen nach humanitärer
Aufnahme: Analysen des Aufnahmepro-
gramms aus der Türkei und Resettlement.
Verfasst von: Marita Selig, Lea Mayer und Armin
Küchler (Universität Bielefeld) (2026)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.01/2026.d.2026.reset.1.0>

06/2025 Zehn Jahre in Deutschland – Spracherwerb und Sprachförderung der Geflüchteten von 2015 und 2016.

Verfasst von: Jan Eckhard (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.06/2025.d.2025.10jahre.1.0>

05/2025 Geflüchtete im Integrationskurs – Einblicke auf Grundlage einer Verknüpfung der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten mit der Integrationsgeschäftsdatei des BAMF.

Verfasst von: Jan Eckhard (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.05/2025.d.2025.intkurs.1.0>

04/2025 Die Veränderung der Bevölkerungsstruktur ukrainischer Geflüchteter in Deutschland zwischen Ende 2022 und Mitte 2024 – Ergebnisse auf Basis des Ausländerzentralregisters.

Verfasst von: Manuel Siegert (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.04/2025.d.2025.bevoelkukr.1.0>

03/2025 Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Verfasst von: Laura Peitz und Anne-Kathrin Carwehl (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2025.d.2025.chaufr.1.0>

02/2025 Bleibe- und Rückkehrabsichten von Geduldeten: Erkenntnisse aus einem Umfrageexperiment mit westafrikanischen Schutzsuchenden.

Verfasst von: Randy Stache, Lisa Johnson, Laura Peitz und Anne-Kathrin Carwehl (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.02/2025.d.2025.bleibrueckabsicht.1.0>

01/2025 Religionszugehörigkeit und religiöse Alltagspraxis bei Geflüchteten.

Verfasst von: Amrei Maddox (2025)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.01/2025.d.2025.religion.1.0>

Beitragsreihe

BR 14 Geschlechterkonstruktionen zwischen Macht und Stereotypen: Eine neue Perspektive für die Deradikalisierungsarbeit im Salafismus.

Verfasst von: Simone Rehm, Britt Ziolkowski, Eva Herschinger, Hülya Tuncor, Tanja Zischke-Geyer, Nelia Miguel Müller, Melanie Thöne und Aylin Turay unter Mitarbeit von Imke Haase und Christine Frenking (2024)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b14.d.2024.geschlechterkonstruktionen.1.0>

BR 13 Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG.

Verfasst von: Ludger Baba, Marco Schmandt, Constantin Tielkes, Felix Weinhardt und Katrin Wilbert (2024, 1. aktualisierte Fassung)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.1>

Regelmäßig erstellte Berichte

MB Migrationsbericht der Bundesregierung 2024. (2026)

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2024.d.2026.migrationsbericht.1.0>

JB Jahresbericht 2024 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.jb.2024.d.2025.jahresberichtfz.1.0>

PB Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2022. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) – „Politikbericht“. (2024)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.emnmia.2022.d.2024.emnpolitikbericht.1.0>

Berichtsreihen zu Migration und Integration

Reihe 1 Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2024.
 Verfasst von: Barbara Heß (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2025.mobemi.jb.2024.1.0>

Reihe 1 Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2024.
 Verfasst von: Barbara Heß (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2025.mobemi.hjb.2024.1.0>

Reihe 2 Freizügigkeitsmonitoring. Migration von nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern nach Deutschland. Jahresbericht 2024.
 Verfasst von: Johannes Weber (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.d.2025.freizueg.jb.2024.1.0>

Reihe 2 Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2024.
 Verfasst von: Johannes Weber (2025)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.d.2025.freizueg.hjb.2024.1.0>

Reihe 3 Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Bericht für Januar–Oktober 2023.
 Verfasst von: Barbara Heß (2024)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r3.d.2024.soko.jb.2023.1.0>

Reihe 3 Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2023.
 Verfasst von: Barbara Heß (2024)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r3.d.2024.soko.hjb.2023.1.0>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Verfasst von

Johannes Weber | Referat FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen,
Nelia Miguel Müller | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung,
Wenke Gider | Referat FII – Integration und gesellschaftlicher Zusammenarbeit

Stand

03/2026

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

GettyImages

ISBN

978-3-944674-71-1

ISSN

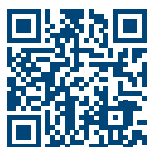
2750-1418

Zitation

Weber, J., Miguel Müller, N. & Gider, W. (2026). Evaluation zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (Forschungsbericht 54). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.54.d.2026.avb.1.0>

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen. www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.bundesregierung.de



www.facebook.com/bamf.socialmedia



bsky.app/profile/bamf.de



[@bamf_bund](https://www.instagram.com/bamf_bund)